



PRÄSENT. IN DISKUSSION.
DEN WANDEL KONSOLIDIEREN.

Jahresbericht 2022
Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.



PRÄSENT. IN DISKUSSION. DEN WANDEL KONSOLIDIEREN.

Nach den Jahren der eingeschränkten persönlichen Begegnungen war es im vergangenen Jahr für das DRSC besonders wichtig, wieder verstärkt und vor allem mit neuen Inhalten nicht nur in den digitalen, sondern nunmehr auch in den präsenten gemeinsamen Austausch mit der breiten Öffentlichkeit zu kommen.

Mit der Strukturreform 2021 und der damit einhergehenden Erweiterung des Aufgabenspektrums des DRSC vergrößerte sich zudem der Kreis der Stakeholder. Somit haben sich sowohl die Öffentlichkeitspräsenz als auch der Diskussionsbedarf stark erhöht.

Im Sinne dieser Entwicklungen hat das DRSC im Jahr 2022 verschiedene Kommunikationswege genutzt, um möglichst viele Meinungen und Erfahrungen einzuholen und diese in den Standardisierungsprozess einfließen zu lassen. Denn nur in gemeinsamen Diskussionen kristallisiert sich schließlich ein Resultat heraus, das allen Beteiligten einen erweiterten Blick auf das Thema ermöglicht: den Fortschritt der Unternehmensberichterstattung.

DRSC als Austauschplattform – dieses Thema nehmen wir zum Anlass für das gestalterische und inhaltliche Konzept unseres Jahresberichts. Wir beziehen uns auf die sowohl bewährten als auch auf die neuen Formate und Veranstaltungen. Das Interview mit dem Mitglied des FA NB Prof. Dr. Kerstin Lopatta und dem Präsidenten des DRSC Georg Lanfermann zu den Aktivitäten des DRSC bezüglich der EFRAG-Arbeiten zu Set 1 der ESRS bietet dabei den lebhaften Einstieg in das Thema.

Ohne die Mitwirkung der interessierten Öffentlichkeit kann das DRSC seinen Aufgaben nicht gerecht werden. Wir danken daher dem Einsatz aller, die sich im Rahmen von Stellungnahmen, Konferenzen, Anwenderforen, öffentlichen Diskussionen oder durch aktive Mitarbeit in den Gremien und Arbeitsgruppen beteiligen. Auf diesen Meinungsaustausch wird das DRSC auch künftig seinen Schwerpunkt legen. Wir freuen uns auf die lebhaften Debatten mit Ihnen!

INHALT

Interview	04	I. Finanzberichterstattung	16	V. Finanzielle Informationen	66
		Eigene Standardsetzung und weitere Projekte	16	Finanzierung	66
Grußworte	07	Gegenwärtig gültige DRS, DRSC Interpretationen und DRSC Anwendungshinweise	20	Jahresabschluss	67
Vorsitzender des Verwaltungsrats	07	Zusammenarbeit mit EFRAG	23	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	69
Präsidium	10	Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung	26		
		Zusammenarbeit mit anderen Standardsetzern	35	VI. Organe und Gremien	71
		Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen	37	Mitgliederversammlung	71
				Verwaltungsrat	73
		II. Nachhaltigkeitsberichterstattung	39	Nominierungsausschuss	74
		Zusammenarbeit mit nationalen Institutionen	40	Präsidium	75
		Zusammenarbeit mit europäischen Institutionen	42	Fachausschüsse	75
		Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen	50	Mitarbeiterstab	79
		Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen	53	Arbeitsgruppen	80
		III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung	55	Abkürzungen	83
		Zusammenarbeit mit europäischen und nationalen Institution	55	Impressum	84
		Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen	58	Haftung/Copyright	84
		IV. Mitglieder im Fokus	60		
		Anwenderforen	60		
		CAO-Calls	64		

PRÄSENT. IN DISKUSSION. DEN WANDEL KONSOLIDIEREN.

Gemeinsam. Zielorientiert
und praxistauglich.

INTERVIEW MIT DEM MITGLIED DES FA NB FRAU PROF. DR. KERSTIN LOPATTA
UND DEM PRÄSIDENTEN DES DRSC HERRN GEORG LANFERMANN



PROF. DR. KERSTIN LOPATTA

FRAU PROF. LOPATTA, SIE WAREN VON JUNI BIS NOVEMBER 2022 AMTIERENDE VORSITZENDE DES EFRAG SR BOARDS. IN DIESER ROLLE HABEN SIE DIE ARBEITEN AM SET 1 DER ESRS ENTSCHIEDEND MIT-GEPRÄGT. WAS WAREN IHRE SCHWERPUNKTE?

►► KERSTIN LOPATTA: Aus der Konsultation der im Frühjahr 2022 veröffentlichten Entwürfe der ESRS ist hervorgegangen, dass die vorgeschlagenen Berichtsanforderungen in diesen Entwürfen zu umfangreich waren. Darüber hinaus hat mich die Europäische Kommission um Reduzierungen gebeten. Neben den Kürzungen waren die wesentlichen Änderungen das Abrücken von der rebuttable presumption hin zur Materialitätsanalyse, die Anlehnung an die TCFD-Struktur sowie die Abstimmung mit dem ISSB und der Europäischen Kommission. Das waren die wesentlichen Schwerpunkte meiner Arbeit.

WIE GESTALTETE SICH DER AUSTAUSCH MIT DEM ISSB? WAS WAREN ANGESICHTS DER PARALLELITÄT DER ARBEITEN BESONDERE HERAUSFORDERUNGEN?

►► KERSTIN LOPATTA: Der Austausch mit dem ISSB erfolgte in persona hauptsächlich mit der ISSB-Vizevorsitzenden Sue Lloyd sowie mit dem Vorsitzenden Emmanuel Faber und war immer sehr zielorientiert und daher sehr erfreulich. Bei dem Austausch ging es um eine Abstimmung zwischen IFRS S1 mit den ESRS 1 und ESRS 2 sowie zwischen IFRS S2 und ESRS E1. Die Herausforderung lag in den unterschiedlichen zeitlichen Planungen und Deadlines. Die Abstimmung ist noch nicht abgeschlossen, wir arbeiten noch an den einzelnen Detailfragen. Dieser Austausch wäre vermutlich nicht in der Intensität notwendig gewesen, wenn die Zeitplanung und die Deadlines bei den beiden Standardsetzern von Anfang an miteinander abgestimmt gewesen wären.



HERR LANFERMANN, SIE WAREN NICHT NUR ALS PRÄSIDENT DES DRSC, SONDERN AUCH ALS MITGLIED DES EFRAG ADMINISTRATIVE BOARDS IN DIE ARBEITEN AM SET 1 DER ESRs SEHR ENG EINGEBUNDEN. AN WELCHEN STELLEN HAT SICH DAS DRSC IN DIE EFRAG-GREMIENARBEIT EINGEBRACHT?

► ► GEORG LANFERMANN: Das DRSC als großer nationaler Standardsetzer ist eine der tragenden Säulen von EFRAG. Der Verwaltungsrat des DRSC hatte bereits Ende 2021 die Entscheidung zur Beteiligung des DRSC an der um die Nachhaltigkeitsberichterstattung erweiterten EFRAG-Struktur getroffen. Seitdem unterstützen wir die EFRAG-Arbeit mit vollem Bekenntnis, sowohl finanziell als auch durch aktive Mitwirkung in allen Entscheidungsgremien von EFRAG. So sind wir in den fachlichen Gremien TEG und Board der beiden Säulen – Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung – vertreten. Ich bin sehr dankbar, dass sich Kerstin Lopatta als Mitglied unseres FA NB die Mammutaufgabe aufgebürdet hat, uns im EFRAG SR Board zu vertreten. Insbesondere erfreulich war, dass sie aufgrund ihres Profils und ihrer Expertise als amtierende Vorsitzende ernannt wurde. Auch der Administrative Board, in dem ich als Vizepräsident das DRSC verrete, hat im Zusammenhang mit der neuen Struktur von EFRAG wichtige Grundsatzentscheidungen zu treffen, um das ganze Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Organisation von EFRAG zu verankern; dies reicht von der Strategie für die Gesamtorganisation über das Funding bis hin zur personellen Ausstattung.

FÜR WELCHE THEMEN HAT SICH DAS DRSC BEI DER ENTWICKLUNG DES SET 1 DER ESRs BESONDERS EINGESETZT UND WELCHE BESONDEREN ERFOLGE WAREN ZU VERZEICHNEN?

► ► GEORG LANFERMANN: Wir haben sehr frühzeitig klar gemacht, dass wir bei den Arbeiten von EFRAG an den Nachhaltigkeitsberichtsstandards bestimmte Prioritäten sehen, unter anderem die internationale Konsistenz sowie die Umsetzbarkeit der Berichtsanforderungen in der Praxis. Insoweit freut es uns besonders, dass Kerstin Lopatta in ihrer Rolle als amtierende Vorsitzende des EFRAG SR Boards deutliche Verbesserungen bei diesen wichtigen Punkten erreicht hat. Konkret wurden die Berichtspflichten fast um die Hälfte im Vergleich zu den Konsultationsentwürfen reduziert, es wurde ein praxistaugliches Wesentlichkeitskonzept eingeführt, es erfolgte eine Anlehnung an die TCFD-Struktur und schließlich wurde ein Dialog mit dem ISSB in Gang gesetzt.

FRAU PROF. LOPATTA, DIE ARBEIT ALS AMTIERENDE VORSITZENDE DES EFRAG SR BOARDS WAR MIT SICHERHEIT ERLEBNISREICH. GIBT ES BESONDERE „LESSONS LEARNED“ FÜR DIE WEITERE ARBEIT – AUCH IN IHRER JETZIGEN ROLLE ALS STELLVERTRETENDE VORSITZENDE DES SR BOARDS?

► ► KERSTIN LOPATTA: Ich habe gelernt, wie wichtig es ist, eine Gruppe von Gleichgesinnten zu haben, damit man auch mal bestimmte Themen hinter den Kulissen diskutieren kann und ein ehrliches Feedback erhält. Die andere Erkenntnis war – was ich aber bereits aus der Wissenschaft kenne –, dass man so eine große Aufgabe nur in einem Team erfolgreich zu Ende bringen kann. Und das haben wir geschafft. Da meine ich sowohl das DRSC-Team als auch mein SR-Board-Team. In beiden Teams wurde ich mit jeder Diskussion, die ich führen wollte, sehr offen empfangen, was für mich sehr hilfreich war.

HERR LANFERMANN, DAS DRSC HAT IM VERGANGENEN JAHR ZWEI GROSSE OUTREACH-EVENTS VERANSTALTET: AM 10. JUNI ZUSAMMEN MIT EFRAG BEI DER ESMT IN BERLIN UND AM 21. JUNI MIT DEM ISSB IN DER GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT. SCHLAGEN ZWEI HERZEN IN DER BRUST DES DRSC?

► ► GEORG LANFERMANN: Bildlich gesprochen würde ich sagen, das DRSC hat hier verschiedene Herzkammern, die in einem Herzen schlagen. Wie ich bereits erwähnt habe, halten wir die internationale Konsistenz der Anforderungen für besonders wichtig. Die Parallelität der Entwicklungen auf der internationalen und auf der europäischen Ebene bildet eine besondere Herausforderung. Insoweit war es wichtig, auf beiden Feldern zu schauen, wie die Gemütslage in der deutschen Community ist. Die Resonanz, die wir bekommen haben, rechtfertigt unseren Einsatz: Wir hatten ungefähr 250 Personen vor Ort sowie zahlreiche Online-Zuhörer, die die Diskussionen begleitet haben.



GEORG LANFERMANN



FRAU PROF. LOPATTA, NEBEN IHRER GREMIENARBEIT BEI EFRAG SIND SIE MITGLIED DES FA NB SOWIE VORSITZENDE DER DRSC-ARBEITSGRUPPE „KLIMABERICHTERSTATTUNG“. WAS MOTIVIERT SIE ZU DIESEM ÜBERRAGENDEN ENGAGEMENT? WIE SCHAFFEN SIE DAS NEBEN IHRER TÄTIGKEIT ALS PROFESSORIN AN DER UNIVERSITÄT HAMBURG?

► ► KERSTIN LOPATTA: Aus der Forschung heraus arbeite ich empirisch mit großen Datenmengen und erforsche die Themen, die jetzt in der Standardsetzung umgesetzt werden. Bei meinen Forschungsthemen ist mir die Transformation in die Gesellschaft immer sehr wichtig. Von daher sehe ich dieses Engagement als Chance, bei dem Standardsetzungsprozess, bei dem man natürlich einen ganz anderen Hebel hat als in der Wissenschaft, konkrete Veränderungen anzustoßen. Als Wissenschaftlerin bin ich hochgradig intrinsisch motiviert, solche praxisrelevanten Themen zu verfolgen. Und wie schaffe ich das neben meiner hauptberuflichen Tätigkeit? Um es kurz zu machen: Ich arbeite intensiv an einem 26-Stunden-Tag und stehe auch kurz vor dem Durchbruch. Das Positive ist, dass meine Themen an der Uni und bei den Standardsetzern eng miteinander zusammenhängen.

HERR LANFERMANN, WAS SIND DIE SCHWERPUNKTE DES DRSC BEI DER WEITEREN ENTWICKLUNG DER ESRs UND WAS UNTERNIMMT DAS DRSC BEI DEN SEKTORSPEZIFISCHEN ESRs?

► ► GEORG LANFERMANN: Zunächst möchte ich wieder das Thema der Interoperabilität betonen, bei dem Kerstin Lopatta in ihrer Schlüsselfunktion beim EFRAG SR Board in die Diskussionen der Europäischen Kommission mit dem ISSB direkt involviert bleibt. Ferner versuchen wir, auf fachlich-technischer Ebene die Konvergenz der Berichtsanforderungen voranzutreiben. Wichtig ist, dass die Europäische Kommission zusammen mit dem ISSB im Sommer eine Ankündigung hinsichtlich des Zusammenwirkens der beiden Berichtsrahmen macht, die der deutschen Berichtspraxis bei der Implementierung konkret weiterhilft. In den letzten Wochen wurden auf diesem Gebiet einige gute Ergebnisse erreicht, was uns positiv stimmt. Im Hinblick auf die sektorspezifischen ESRs ist unsere Erwartung an EFRAG, dass sie einen Satz von Berichtsanforderungen entwickelt, die auch tatsächlich den Nerv der betroffenen Branchen trifft. Um EFRAG dabei zu unterstützen, holen wir aktuell proaktiv Branchenexpertise bei der deutschen Unternehmerschaft ein mit dem Ziel, dieses Wissen anschließend in die Diskussionen bei EFRAG einzubringen und in die Standardsetzung zu transferieren.

FRAU PROF. LOPATTA, ALS STELLVERTRETENDE VORSITZENDE DES EFRAG SR BOARDS HABEN SIE AKTUELL AUCH DIE BEOBACHTERROLLE FÜR EFRAG BEI DER NEU KONSTITUIERTEN PLATTFORM ON SUSTAINABLE FINANCE ÜBERNOMMEN. DIESE BERÄT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION BEI DER AUSGESTALTUNG DER EU-TAXONOMIE, MIT DER VIELE UNTERNEHMEN SCHWIERIGKEITEN HABEN. MIT WELCHER ERWARTUNGSHALTUNG GEHEN SIE IN DIESE WEITERE AUFGABE?

► ► KERSTIN LOPATTA: Ich habe bei den Arbeiten am Set 1 gelernt, dass die unterschiedlichen europäischen Initiativen sehr stark miteinander verschränkt sind und bei der Standardsetzung berücksichtigt werden müssen. Meine Erwartung ist, dass ich die Erfahrung für eine praktikable Verbindung und Umsetzung verschiedener Initiativen durch meine Beobachterrolle in die Plattform einbringen kann.

HERR LANFERMANN, BEI DEN ESRs FÜR KMU SETZT DAS DRSC AUF EINE KOOPERATION MIT DEM RNE. WAS IST DIE MOTIVATION FÜR DIESE ZUSAMMENARBEIT?

► ► GEORG LANFERMANN: Die Ausgestaltung der Berichtsanforderungen für KMU wird derzeit sowohl in der Praxis als auch in der politischen Diskussion als enorm wichtig gesehen. In den Gesprächen mit dem RNE haben wir unter anderem die indirekten Auswirkungen der Regulierung auf die KMU, nämlich über die Lieferkette oder über die Anforderungen an Sustainable Finance, evaluiert. Das Ziel der Kooperation im Rahmen der gemeinsamen Pilotgruppe, die unter Leitung von Prof. Alexander Bassen erfolgt, ist es, klarzumachen, mit welchen Berichtsanforderungen die KMU künftig konfrontiert werden und welchen Nutzen die KMU aus der Befolgung von klar formulierten Mindestanforderungen ziehen können. Im Zuge dessen muss auch genau geprüft werden, ob die KMU die Berichtsanforderungen leisten können. Die Ergebnisse, die wir aus der Zusammenarbeit mit dem RNE gewinnen, werden wir allen relevanten Organisationen, unter anderem EFRAG und Europäische Kommission, aber auch dem Sustainable Finance-Beirat zur Verfügung stellen, damit sie rechtzeitig in den Standardsetzungsprozess einfließen können.

WIE WÜRDEN SIE DAS WEITERE VORGEHEN BEI DER STANDARDSETZUNG ZUSAMMENFASSEN?

► ► KERSTIN LOPATTA: Nach dem Spiel ist vor dem Spiel – so ist es auch in der Standardsetzung. Ich halte die Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für wichtig und freue mich, dass wir die Arbeiten auf diesem Gebiet weiter fortsetzen.

► ► GEORG LANFERMANN: Wichtig ist, dass wir die Praktikabilität von Berichtsanforderungen nicht aus dem Auge verlieren. Nur so können wir bei den betroffenen Unternehmen Frust durch Überforderung vermeiden und gleichzeitig dafür sorgen, dass dringend benötigte Nachhaltigkeitsinformationen der Unternehmen zur Verfügung stehen.

FRAU PROF. LOPATTA, HERR LANFERMANN, HERZLICHEN DANK FÜR DAS INTERESSANTE UND OFFENE GESPRÄCH.

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder des DRSC,

wir blicken auf ein sehr dynamisches und erfolgreiches Jahr 2022 für das DRSC zurück. Es war geprägt von einer Reihe richtungsweisender Entscheidungen für die Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung, beispielsweise der Finalisierung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Deren Implikationen werden uns noch viele Jahre beschäftigen. Die hohe Relevanz dieser Themen spiegelt sich im stetigen Wachstum der Mitgliederzahl des DRSC wider. Das DRSC nimmt bei der europäischen und internationalen Standardsetzung eine immer wichtigere Rolle ein. Wir bringen uns politisch wie fachlich in die zentralen politischen und regulatorischen Debatten auf europäischer und internationaler Ebene ein, und zwar mit Nachdruck – sowohl in der Finanz- als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die fachliche und strukturelle Neuausrichtung trägt Früchte. Daher ein sehr großes Dankeschön für den umfassenden und unermüdlichen Einsatz aller Beteiligten und insbesondere der Mitarbeiter des DRSC, ohne die wir das letzte Jahr nicht so erfolgreich hätten bestreiten können.

Mit der politischen Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament auf die CSRD im Juni 2022 und deren Inkrafttreten am 5. Januar dieses Jahres ist ein weiterer Meilenstein bezüglich des zukünftigen rechtlichen Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU erreicht. Die neue Richtlinie muss noch bis Mitte 2024 in deutsches Recht überführt werden. Damit sind nun die Weichen für die erstmalige Einführung verpflichtender europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gestellt. Allein in Deutschland müssen in Zukunft rund 15.000 Unternehmen die eigene Nachhaltigkeitsleistung nach einheitlichen Anforderungen offenlegen.

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) spielt bei der Entwicklung der europäischen Berichterstattungsstandards als Beratungsgremium der Europäischen Kommission eine zentrale Rolle. 2022 wurde die beschlossene Zwei-Säulen-Architektur implementiert und die neu etablierten Gremien bei der EFRAG konstituiert. Das DRSC ist als größter nationaler Standardsetzer in der EU in allen Fachgremien der EFRAG vertreten. Der Beitritt zur Nachhaltigkeitssäule der EFRAG ist mit einem beträchtlichen finanziellen Zusatzengagement für das DRSC verbunden. Aus diesem Grund hat die Mitgliederversammlung im Juli 2022 die Erhebung einer Umlage für eine Periode von drei Jahren beschlossen. Dadurch können wir die deutsche Perspektive auf allen Ebenen und sehr früh im Erstellungsprozess konstruktiv und nachdrücklich einbringen.

Die EFRAG hatte bereits im Auftrag der Europäischen Kommission im April 2022 erste Entwürfe für sektorübergreifende Berichtsstandards vorgeschlagen. An der daran anschließenden öffentlichen Konsultation hatte sich das DRSC mit einem Beitrag und der Thematisierung wesentlicher Kritikpunkte beteiligt. Unsere eingebrachten Forderungen unter anderem nach einer Komplexitätsreduzierung, nach Erleichterungen bei der Einführung der ERS (phasing in) und einer hohen Interoperabilität mit international anerkannten Mindeststandards (Global Baseline) fanden Eingang in die Überarbeitung der Entwürfe. Bereits Mitte Mai 2022 hatte das DRSC in einem Brief an EFRAG und die Europäische Kommission die kurze Kommentierungsfrist und den Umfang und die Detailtiefe der Standardentwürfe kritisiert und konstruktive Vorschläge für einen angepassten Konsultationsprozess unterbreitet.

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //



▲ **Dr. Nicolas Peter**
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Die finalen Empfehlungen für zwölf sektorübergreifende Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die EFRAG am 23. November veröffentlicht und an die Europäische Kommission zur Erstellung der entsprechenden Rechtsakte übergeben. Ende 2022 hat EFRAG zudem die Arbeit an den sektorspezifischen Standards und den Standards für die kapitalmarktorientierten kleineren und mittleren Unternehmen gestartet.

In diesem Zusammenhang hat das DRSC im September eine Kooperationsvereinbarung mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) abgeschlossen. Diese soll Unternehmen in Deutschland bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen. Die gemeinsame Pilotgruppe unter Leitung von RNE-Mitglied Prof. Alexander Bassen hat im November ihre Arbeit aufgenommen und wird sich in einem ersten Schritt mit Erfolgsfaktoren für die kommenden europäischen Berichtsanforderungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in kleineren und mittleren Unternehmen befassen.

Wir werden den Prozess der Entwicklung der europäischen Berichtsstandards weiterhin sehr eng begleiten und die Stimme und Perspektive der deutschen Stakeholder kraftvoll einbringen.

Das International Sustainability Standards Board (ISSB) hat auf internationaler Ebene die Arbeit an globalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter vorangetrieben. Ende März 2022 hat das Gremium die ersten beiden Standardentwürfe IFRS S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information und IFRS S2 Climate-related Disclosures zur

Konsultation gestellt. Das DRSC bekräftigte in seiner Stellungnahme Ende Juli seine Unterstützung für qualitativ hochwertige und international konsistente globale Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Essenziell ist dabei die Anschlussfähigkeit an nationale und regionale gesetzliche Vorgaben wie die künftigen ESRS. Eine größtmögliche Interoperabilität zwischen internationalen und europäischen Standards sollte das Ziel sein, um die Berichtsaufwände deutscher Unternehmen zu minimieren und aufwändige doppelte Berichterstattung zu vermeiden. Mit dem Abschluss der Erörterungen zu dem IFRS S1 und S2 Mitte Februar 2023 und der Einleitung der weiteren zur Verabschiedung von S1 und S2 erforderlichen Schritte, wie der Verschriftlichung der getroffenen Anpassungen und Ergänzungen und dem formalen Abstimmungsprozess der überarbeiteten Textfassungen, sind weitere Meilensteine auf dem Weg zur Veröffentlichung der finalen Standards im Juni 2023 erreicht worden. IFRS S1 und S2 sollen erstmalig ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung kommen.

Nach mehr als einem Jahr mit den neuen Strukturen und in der fachlichen Neuausrichtung lässt sich eindeutig feststellen, dass die umgesetzten Änderungen ein voller Erfolg sind und das DRSC noch schlagkräftiger gemacht haben. Die neu eingerichteten Fachausschüsse Nachhaltigkeitsberichterstattung und Finanzberichterstattung ermöglichen es uns, schnell, effizient und kompetent auf neueste Entwicklungen und Fragestellungen in beiden Bereichen der unternehmensbezogenen Berichterstattung einzugehen. So kann das DRSC die deutschen gesamtwirtschaftlichen und -gesellschaftlichen Interessen nicht nur in der Finanz-, sondern auch in der

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Nachhaltigkeitsberichterstattung effektiv vertreten und konstruktive Vorschläge und Empfehlungen in die Prozesse auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene einbringen.

Die Mitgliederzahl des DRSC hat sich im vergangenen Jahr sehr positiv entwickelt. Wir konnten insgesamt acht neue Mitglieder im Verein begrüßen: Ich heiße die Stakeholder Reporting GmbH (seit 12. Januar 2022), die Siemens Healthineers AG (seit 1. Februar 2022), die K+S AG (seit 1. April 2022), die Schaeffler AG (seit 1. Mai 2022), die Daimler Truck AG (seit 1. Mai 2022), die Bundesdruckerei GmbH (seit 1. August 2022) und die Bertelsmann SE & Co. KGaA (seit 1. Dezember 2022) als neue Mitglieder herzlich willkommen. Demgegenüber steht mit der Dr. August Oetker KG nur ein Austritt. Das DRSC ist damit neben einem persönlichen Mitglied auf 84 Unternehmen und Verbände als Mitglieder angewachsen. Diesen positiven Trend wollen wir auch 2023 weiter fortsetzen.

Nach den vielen strukturellen und personellen Änderungen im Vorjahr war 2022 in Bezug auf die Organe und Gremien des DRSC ein Jahr der Stabilisierung. Herr Gerald Hofmann ist mit der Mitgliederversammlung Anfang Juli 2022 aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Ein großes Dankeschön für die geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren. Als seinen Nachfolger heißen wir Herrn Daniel Quinten willkommen. Im Fachausschuss Finanzberichterstattung wurde Herr Andreas Thiele als Vertreter der Kategorie Ersteller für weitere fünf Jahre wiederbestellt. Im Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung gab es 2022 keine Veränderungen. Ein herzliches Dankeschön an alle Mitglieder der Fachausschüsse für ihr hohes Engagement und den fachlichen Einsatz.

Abschließend möchte ich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DRSC auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen aus dem Verwaltungsrat für die sehr kompetente, offene und engagierte Zusammenarbeit sehr herzlich danken. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle des DRSC werden für Sie auch weiterhin sich abzeichnende Herausforderungen in den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen aufgreifen. Bleiben Sie dem DRSC gewogen! Sie tragen dazu bei, der Stimme des DRSC noch mehr Gehör zu verleihen. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit besten Grüßen Ihr

Nicolas Peter

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Liebe Mitglieder des DRSC, liebe Freunde der Unternehmens- berichterstattung,

das Jahr 2022 war wieder durch ein hohes Aktivitätsniveau in der Breite der Unternehmensberichterstattung gekennzeichnet. Sowohl auf europäischer als auch internationaler Ebene wurden insbesondere große Fortschritte bei der Standardsetzung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erzielt. Für das DRSC bedeutete dies einen großen Einsatz für seine Fachgremien, aber insbesondere auch starke arbeitsmäßige Belastung für den Mitarbeiterstab. Für dieses Engagement gilt unser großer Dank!

Erfreulich – und lang erwartet – war die Möglichkeit, sich wieder persönlich begegnen zu können. Nach zwei Jahren fast ausschließlich virtueller Treffen hat das DRSC die Gelegenheit genutzt, den persönlichen Austausch in physischer Form wiederzubeleben und den sozialen Kitt zu stärken. Dies haben wir im Sommer 2022 mit gut besuchten Outreach-Events in Berlin und Frankfurt am Main mit Blick auf die neuen Nachhaltigkeitsberichtsstandards eindrucksvoll getan. Auch unsere Fachausschüsse kommen jetzt wieder im vierteljährlichen Turnus physisch mit einem attraktiven Rahmenprogramm zusammen. Das digitale Format wollen wir aber weiterhin aktiv nutzen, da sich hier bewährte Formate gebildet haben, um uns mit unseren Mitgliedern und der breiteren Berichterstattungs-Community auszutauschen. Insofern greifen wir das Thema des DRSC als sozialer Austauschplattform auch in der optischen Gestaltung dieses Jahresberichts besonders auf.

DRSC als Leuchtturm für eine integrative Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung

Bereits im Leitbild aus dem Jahre 2021 hatte sich mit Blick auf das Selbstverständnis des DRSC eine grundlegende Zäsur vollzogen und ist die gleichgewichtige Behandlung von Themen der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung beim DRSC postuliert worden. Im Sommer 2022 hatte sich der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC im Zuge der gesetzgeberischen Verhandlung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) öffentlich dafür stark gemacht, dass im Rahmen der künftigen CSRD-Berichterstattung konzeptionell eine vollständig integrierte Berichterstattung durch die Unternehmen möglich sein sollte. Leider hätte das gesetzgeberische Ergebnis eindeutiger sein können; es gilt aber weiterhin, dass aus Sicht des DRSC den Adressaten der Unternehmensberichterstattung die Möglichkeit einer einheitlichen Vermittlung der Verhältnisse beim Unternehmen ohne unnötige Redundanzen geboten werden sollte. Für das DRSC sind übergreifende Überlegungen hinsichtlich der Querschnittsthemen zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung somit keine Worthülse. Im internationalen Umfeld einzigartig bleibt auch der strukturelle Ansatz in der DRSC-Governance, wo der Gemeinsame Fachausschuss eine auch formal etablierte Gesprächsplattform für solche Themen bildet. Für diese Gespräche werden bewusst die vierteljährlichen physischen Treffen in Berlin genutzt, die intensivere Diskussionen über solche Themen ermöglichen.

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //



▲ Georg Lanfermann (links)
 Prof. Dr. Sven Morich (rechts)
 Präsidium

Darüber hinaus manifestiert sich der integrative Ansatz in der Art und Weise, wie beim DRSC in letzter Zeit Arbeitsgruppen aufgesetzt werden, um beide Welten unmittelbar bedienen zu können. Dies galt bereits Ende 2021 für die Themen Immaterielle Vermögenswerte und Klimaberichterstattung. Auch bei der neuen Arbeitsgruppe „Steuern“ reicht die Bandbreite von latenten Steuern bis zur Steuertransparenz. Bereits heute können wir die Früchte dieses Ansatzes ernten, wenn wir über neu aufkommende Megathemen, insbesondere die Konnektivität von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, aus deutscher Perspektive diskutieren.

Eine starke Stellung deutscher Vertreter bei EFRAG

Anfang 2022 war das DRSC als einer der großen nationalen Standardsetzer in der EU an der grundlegenden Neugestaltung der Gremienstruktur der EFRAG beteiligt. Es gelang hier bereits, DRSC-Gremiensitze in allen Fachgremien zu sichern. Dabei entfielen auf DRSC-Vertreter auch Leitungsfunktionen, wie beispielsweise für den DRSC-Präsidenten die Rolle des Vizepräsidenten des EFRAG Administrative Boards, das als gesetzlicher Vertreter unter anderem die Gesamtstrategie von EFRAG und die Besetzung der Fachgremien vorbereitet. In der Gesamtschau der Gremienbesetzung ist zu vermelden, dass es gelungen ist, gegenwärtig fast durchgehend die nach den EFRAG-Statuten maximal mögliche Anzahl deutscher Vertreter zu erreichen.

Besonderes Highlight war die Ernennung der DRSC-Vertreterin im EFRAG Sustainability Reporting Board, der Hamburger Universitätsprofessorin Dr. Kerstin Lopatta, als kommissarische Vorsitzende während der Konsultationsphase zu Set 1 der ESRS und deren Finalisierung zur Übergabe an die Europäische Kommission. Unter ihrer Führung konnten entscheidende Verbesserungen des Set 1 erreicht werden. Dazu zählte die Halbierung der Berichtsanforderungen des Set 1 sowie die Überholung des Konzepts zur Wesentlichkeitsbestimmung von Informationen, wo nunmehr mehr Wert auf die unternehmensindividuelle Bestimmung gelegt wird. Auch nach ihrer Zeit als Interimsvorsitzende ist Prof. Dr. Lopatta weiterhin Vizevorsitzende mit besonderer Zuständigkeit für die Beziehungen von EFRAG zum ISSB sowie zur EU-Plattform on Sustainable Finance. Der herausragenden Arbeit von Prof. Dr. Lopatta ist in diesem Jahresbericht ein besonderes Interview mit ihr gewidmet.

Auf der finanziellen Seite von EFRAG ist neben der bereits die Grenzen des Möglichen ausreizenden Anzahl deutscher Mitglieder im Financial Reporting Board die Ernennung des in Berlin ansässigen Wolf Klinz als neuem Vorsitzenden des Financial Reporting Boards hervorzuheben. Anschließend wurde dies noch durch den interimistischen Vorsitz von Jens Berger in der Financial Reporting Technical Expert Group (FR TEG) komplementiert. Jens Berger als bisheriger Vizevorsitzender übernimmt diese Rolle, bis in den kommenden Monaten 2023 ein neuer TEG-Vorsitz bestimmt ist. Der DRSC-Vizepräsident kann als Mitglied des Financial Reporting Boards somit auf ein gutes Verständnis deutscher Anliegen in den EFRAG-Fachgremien zur Finanzberichterstattung zählen.

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Wirkungsvolle Gestaltung der Rechnungslegung durch das DRSC

Das Jahr 2022 war das erste Jahr nach der Zusammenführung unserer diesbezüglichen Gremienarbeit im neuen Fachausschuss Finanzberichterstattung. Die damit verbundene Vergrößerung auf elf Mitglieder hat sich als sehr mehrwertig herausgestellt.

Neben der Weiterentwicklung der Deutschen Rechnungslegungs Standards, unter anderem für Konzernlagebericht und Kapitalflussrechnung, und der kontinuierlichen Befassung mit den Änderungsentwürfen bestehender IFRS hatten wir die Auswirkungen ökonomischer und regulatorischer Entwicklungen auf die Rechnungslegung deutscher Unternehmen stets im Blick. Ein Ausfluss der Aktivitäten war eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes im Zusammenhang mit der handelsrechtlichen Bilanzierung von Transportnetzbetreibern. Auch im internationalen Kontext bringen wir uns mit Unterstützung der eigens dafür gebildeten Arbeitsgruppe weiterhin stark in das IASB-Projekt zu preisregulierten Geschäftsvorfällen ein. Viele unserer Anliegen haben sich dort im Laufe der Überarbeitungen wiedergefunden.

Mit dem begonnenen Dreiklang des Post-implementation Reviews von IFRS 9 Finanzinstrumente erleben und erwarten wir wichtige Diskussionen zur Bilanzierung von ESG-Krediten, Eigenkapitalinstrumenten und den Regelungen für Wertminderungen von Finanzinstrumenten. Der Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung des Goodwills haben sowohl FASB als auch IASB im Jahr 2022 eine Absage erteilt. Seither gilt unser Augenmerk den



▲ EFRAG-DRSC-Outreach-Veranstaltung „ESRS – Europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“, 10. Juni 2022, ESMT Berlin

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //



▲ ISSB-DRSC-Outreach-Veranstaltung „Global Baseline of Sustainability Disclosures“, 21. Juni 2022, Goethe-Universität Frankfurt

Vorschlägen zu den nicht weniger wichtigen vielfältigen Angabepflichten. Schließlich begleiten wir weiterhin eng die IFRS-Entwicklungen rund um die Neuregelungen zu primären Abschlussbestandteilen. Hierzu haben im Oktober und November 2022 sehr erfolgreiche öffentliche Veranstaltungen des DRSC unter Einbeziehung des IASB und seines Vorsitzenden stattgefunden.

Des Weiteren haben wir den fortlaufenden Austausch mit den Arbeiten des IFRS Interpretations Committees intensiviert. Dies zeigt sich nicht nur durch unsere vermehrten Rückmeldungen zu Outreach-Anfragen und Agenda-Entscheidungen, sondern auch durch den engen Einbezug der deutschen Mitglieder des IFRS Interpretations Committees in den Fachausschuss.

Neben dem bereits im Vorjahr vorgelegten Entwurf eines IFRS für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht hat 2022 der nächste Review des IFRS für KMU begonnen. Im Zuge unserer Befassungen verdichteten sich die Anzeichen, dass eine eingehendere Würdigung der dort vorgegebenen Anwendungsbereiche der jeweiligen IFRS notwendig wird. Dies hat uns in der Gesamtschau dazu bewogen, eine Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland zu starten, über deren Ergebnisse wir im Laufe des Jahres 2023 berichten werden.

Eine besondere Anerkennung unserer Arbeit im Bereich der internationalen Rechnungslegung war die Aufnahme des DRSC in das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) der IFRS-Stiftung für den Zyklus 2022 bis 2024. Dort wird das DRSC durch seinen Vizepräsidenten vertreten. Damit nehmen wir direkten Einfluss auf aktuelle Standardsetzungsaktivitäten des IASB.

ESRS und ISSB-Standards auf dem Weg zur Interoperabilität

Das DRSC hatte sowohl die Entwicklung der zwölf Entwürfe der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als auch die entsprechenden Entwürfe des ISSB zu S1 und S2 von Beginn an intensiv begleitet und während der Konsultationsphase bis Sommer 2022 umfänglich kommentiert. Gerade die frühe Veröffentlichung der angedachten Kommentierung zu den ESRS-Entwürfen bot der deutschen Stakeholder-Community eine Orientierungsmöglichkeit für eigene Positionen. Der hohe Anteil deutscher Stellungnahmen an der komplex gestalteten EFRAG-Konsultation zeigt die wichtige Rolle, die Deutschland bei der Überarbeitung der ESRS-Entwürfe zukam.

Gerade das notwendige Zusammenspiel beider Berichtsrahmen war ein besonderer Punkt bei der Kommentierung und der Interventionen der DRSC-Vertreter in den Diskussionen bei EFRAG und mit dem ISSB. Das Interesse an den beiden großen Outreach-Veranstaltungen des DRSC im Juni 2022 unterstreicht insbesondere das Interesse der deutschen Berichtersteller an diesem Zusammenspiel. Sowohl das Event mit EFRAG und weiteren Partnern an der ESMT Berlin sowie mit ISSB und Deutscher Börse an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main zeigte das lebhafteste Interesse an diesen neuen Berichtsrahmenwerken. Es kamen jeweils circa 250 Teilnehmer zu den physischen Veranstaltungen, wobei die Online-Teilnahme die physischen Zahlen noch deutlich überstieg. Um die Zusammenarbeit mit dem ISSB noch weiter zu stärken, ist das DRSC Anfang 2023 mit der Goethe-Universität eine Kooperation

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

eingegangen, um konkrete Projekte für die Stärkung international konsistenter Standardsetzung anzugehen und gleichzeitig einen stärkeren institutionellen Rahmen mit Anbindung an den Frankfurter Standort zu schaffen.

DSRC im Dialog – Praxisfragen sind uns wichtig

Anwenderforen zu Fragen wie ESEF, EU-Taxonomie und die zukünftige Implementierung von ESRS Set 1 sind wichtige Themen im Dialog mit unseren Mitgliedern, die wir im Jahr 2022 fortgeführt haben und im Jahr 2023 weiter stärken wollen. Bereits im Herbst 2022 wurde klar, dass sich das DRSC mit Blick auf die EFRAG-Aktivitäten bereits auf den nächsten Satz von Standards, das sogenannte Set 2 vorbereiten muss, um im Jahr 2023 auf Augenhöhe im dynamischen Umfeld der Brüsseler Standardsetzung wichtige Praxisimpulse geben zu können. Dazu haben wir bereits im alten Jahr begonnen, für vier aktuell in Diskussion befindliche Branchen (Mining/Oil & Gas/Agriculture/Road Transport) Diskussionsgruppen mit Branchenexperten aus der Unternehmenspraxis aufzusetzen.

Um Praxisaspekte geht es auch bei unserer gemeinsamen Pilotgruppe mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung zur KMU-Berichterstattung. Grundlage dafür war eine im Jahr 2022 geschlossene Kooperationsvereinbarung, bei der genau das Thema der KMU-Berichterstattung wegen der indirekten Betroffenheit über Informationsanfragen im Zusammenhang mit Lieferketten, aber auch zum Beispiel von Banken im Rahmen der Vergabe von Unternehmenskrediten zunehmend eine Rolle spielen wird. Erste Diskussionsergebnisse der Pilotgruppe unter Leitung von Prof. Dr. Alexander Bassen wurden Ende 2022 bereits an EFRAG kommuniziert, die in 2023 an KMU-Standards arbeiten wird. Auch werden sie in die Arbeit des Sustainable Finance-Beirats der deutschen Bundesregierung eingebracht, bei dem der DRSC offizieller Beobachter ist.

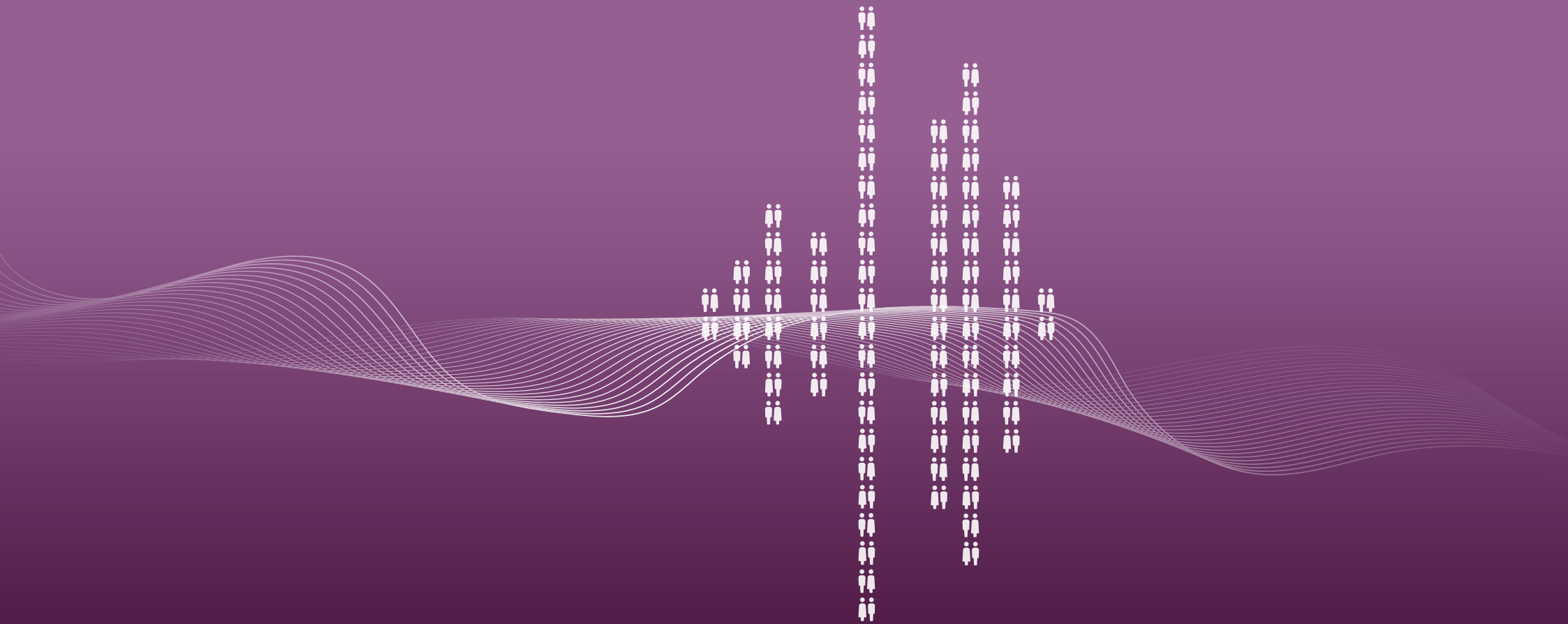
Am Horizont taten sich Ende 2022 weitere neue Themen auf. Besondere Herausforderungen gibt es bei den Mindestbesteuerungsregelungen in internationalen Konzernstrukturen mit über 750 Millionen Euro Umsatz nach den Säule-2-Modellregeln der OECD. Fragen ergeben sich für das DRSC durch die Implementierung der Mindestbesteuerung mit Blick auf das Rechnungswesen von großen Unternehmen, wo auch an deren Konzernrechnungslegung – sei es nach IFRS oder HGB – auf Ebene einzelner Unternehmen angeknüpft wird. Die hohe Praxisrelevanz hat das DRSC bewogen, eine neue Arbeitsgruppe „Steuern“ zu gründen, um das komplexe Zusammenspiel von Rechnungslegung mit den Grundlagen der Mindestbesteuerung eingehender zu betrachten und hierbei der Praxis Hilfestellung zu leisten.

Das Füllhorn an praxisrelevanten Themen wird also auch 2023 prall gefüllt bleiben. Das eigene Engagement beim deutschen Standardsetzer lohnt sich und – falls Sie noch nicht Mitglied sind – vielleicht ein guter Zeitpunkt, bei uns einzusteigen!

Herzlichst,

Georg Lanfermann
Präsident

Sven Morich
Vizepräsident



**KOMPETENZ UND FACHWISSEN:
MIT DEN FACHAUSSCHÜSSEN
DIE UNTERNEHMENSBERICHT-
ERSTATTUNG MITGESTALTEN UND
FORTENTWICKELN**

Ende 2021 haben die neuen Fachausschüsse – FA FB und FA NB – ihre Arbeit aufgenommen, mit dem Ziel, die Interessen der deutschen Stakeholder zu bündeln und das deutsche Meinungsbild in die Standardsetzungsprozesse auf dem Gebiet der Unternehmensberichterstattung einzubringen.

Die Konsultationen des abgelaufenen Jahres konnten trotz des großen Umfangs der Dokumente und der ambitionierten Stellungnahmefristen mit einem hohen Maß an Engagement, Disziplin und Agilität erfolgreich gemeistert werden.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

I. Finanzberichterstattung

Die Förderung der Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse gehört laut [Vereinsatzung](#) zu einer unserer Kernaufgaben. Als deutscher Standardsetzer ist das DRSC von der Bundesregierung anerkannt und vertritt international die Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft, was unter anderem auch die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien umfasst.

Unsere Standardsetzungsaufgaben sind gesetzlich in § 342 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HGB verankert. Hierzu zählen neben der bereits genannten Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien weiterhin die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (Deutsche Rechnungslegungs Standards, DRS) sowie die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards. Über den Erlass von DRS und Interpretationen hinaus können die Fachausschüsse auch andere Formen von Verlautbarungen zu spezifischen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung herausgeben, wie zum Beispiel Anwendungshinweise.

Als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien arbeiten wir auf allen Ebenen mit den entsprechenden Organisationen und Gremien zusammen. Dies umfasst unter anderem die Zusammenarbeit mit IASB und IFRS Interpretations Committee, EU-Kommission, Europäischen Aufsichtsbehörden, EFRAG, mit nationalen Standardsetzern anderer Länder sowie mit sonstigen internationalen, europäischen und nationalen Einrichtungen, die sich mit Themen der Unternehmensberichterstattung befassen.

Themenschwerpunkte und -inhalte in Sachen Finanzberichterstattung bestimmt der FA FB.

Daneben bringen sich das Präsidium und die Mitarbeiter des DRSC direkt in die Gremienarbeit und die Arbeitsgruppen anderer Organisationen ein. Weiterhin sind vielfältige Außenauftritte bei nationalen und internationalen Konferenzen und Podiumsdiskussionen sowie die Veröffentlichung von Fachbeiträgen und Artikeln zu erwähnen.

In diesem Kapitel berichten wir über unsere wesentlichen Projekte und Aktivitäten des abgelaufenen Jahres aus dem Bereich der Finanzberichterstattung.

EIGENE STANDARDSETZUNG UND WEITERE PROJEKTE

Im Rahmen unserer Standardsetzungsaufgaben gemäß § 342 Abs. 1 Nr. 1 und 4 HGB hat unser FA FB im abgelaufenen Jahr den DRÄS 12 verabschiedet und somit nun das Projekt zur Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht* betreffend Konzernklärung zur Unternehmensführung aufgrund des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) abgeschlossen. Ferner hat der FA FB den Entwurf des DRÄS 13 zur Konsultation veröffentlicht, mit dem weitere Änderungen an DRS 20 *Konzernlagebericht* sowie Änderungen an DRS 21 *Kapitalflussrechnung* vorge schlagen werden. Darüber informieren wir Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Ferner berichten wir über zwei Projekte im Rahmen unserer weiteren gesetzlichen Aufgabe nach § 342 Abs. 1 Nr. 2 HGB – die Beratung des Bundesministeriums der Justiz: die Mitwirkung bei der Neuübersetzung der deutschen Sprachfassung der IAS-Übernahme-VO sowie eine Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland.

Schließlich sind unsere Aktivitäten im Zusammenhang mit der bevorstehenden Umsetzung der Säule-2-Modellregeln der OECD zur Mindestbesteuerung zu erwähnen. Zum Ende des Jahres 2022 hat die Dynamik dieses Themas sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene an Fahrt aufgenommen. Am 22. Dezember 2022 wurde die [Richtlinie \(EU\) 2022/2523](#) zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen. Sie ist für Geschäftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden. Am 9. Januar hat das IASB einen [Standardentwurf](#) zur Änderung des IAS 12 im Zusammenhang mit den Säule-2-Modellregeln zur Mindestbesteuerung zur Konsultation veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinsame FA Ende 2022 beschlossen, eine DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ zu gründen. Diese Arbeitsgruppe soll sich sowohl mit den Fragen der Implementierung der OECD-Säule-2-Modellregeln als auch mit den Fragen der Auswirkungen der neuen Vorschriften auf die Rechnungslegung beschäftigen. Inzwischen wurden die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe benannt ([siehe Seite 82](#)); die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 9. Februar 2023 statt.



▲ Martin Bolten



▲ Andreas Thiele



▲ Sitzung des Gemeinsamen FA

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Carsten Ganssaue,
Mitglied des IFRS Interpretations Committees
▲ Prof. Dr. Sven Morich

Unmittelbare Auswirkungen der Säule-2-Modellregeln der OECD sowie der Richtlinie (EU) 2022/2523 auf die IFRS- und HGB-Rechnungslegung ergeben sich im Hinblick auf die Bilanzierung latenter Steuern. Wir werden daher in der Arbeitsgruppe und unserem FA FB nicht nur den IASB-Standardentwurf erörtern, sondern auch untersuchen, inwieweit der HGB-Rahmen und der DRS 18 *Latente Steuern* auch entsprechend angepasst werden müssen.

E-DRÄS 13 – vorgeschlagene Änderungen des DRS 20 und DRS 21

Am 6. Januar 2022 haben wir den E-DRÄS 13 zur Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht* und des DRS 21 *Kapitalflussrechnung* mit einer Kommentierungsfrist bis zum 28. April 2023 veröffentlicht.

Mit E-DRÄS 13 wird das Ziel verfolgt, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und des DRS 21 formal an die Gesetzeslage anzupassen, Anwenderfragen zu DRS 21 zu adressieren sowie Unklarheiten in diesem Standard zu bereinigen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen an den beiden Standards vorgeschlagen.

Konkret werden die folgenden Änderungen an DRS 20 und DRS 21 vorgeschlagen:

Änderungen des DRS 21 Kapitalflussrechnung

Die vorgeschlagenen Änderungen sind veranlasst durch Anwenderfragen, die bei der DRSC-Geschäftsstelle hinsichtlich des Ausweises von Einzahlungen aus erhaltenen Ertrags- und/oder Betriebskostenzuschüssen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 eingegangen

waren. Der FA FB erörterte die betreffende Fragestellung in seiner fünften Sitzung im April 2022 und beschloss, ein Projekt zur Überarbeitung von DRS 21 in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Neben dem Ausweis von Zahlungsströmen aus erhaltenen (bzw. gezahlten) Zuwendungen und Zuschüssen wurden im Rahmen des Projekts auch Anwenderfragen zum Cash-Pooling, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen in den Finanzmittelfonds nach DRS 21, adressiert.

Mit E-DRÄS 13 wird nunmehr vorgeschlagen, DRS 21 um Regelungen zu den folgenden Themenbereichen zu ergänzen:

- a) Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszahlungen) aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (bzw. des Zuschussgebers),
- b) Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nach DRS 21, einschließlich der damit verbundenen Fragestellung des Ausweises von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) sowie
- c) Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds.

Zu a) Ausweis von Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung

E-DRÄS 13 schlägt vor, den Ausweis von Zuwendungen und Zuschüssen entsprechend den allgemeinen Regelungen zur Zuordnung von Zahlungsströmen auf die Tätigkeitsbereiche neu zu regeln. Bis-

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

lang sah DRS 21 in Tz. 49 vor, dass Zahlungseingänge aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen stets dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind. Im Unterschied dazu schlägt E-DRÄS 13 folgende Regelungen für den Ausweis von Zahlungsströmen aus erhaltenen Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers vor:

- Einzahlungen aus erhaltenen unbedingt rückzahlbaren Zuschüssen sind dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.
- Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen der öffentlichen Hand sind dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen.
- Einzahlungen aus erhaltenen Ertrags- und Aufwandszuschüssen der öffentlichen Hand sind dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.
- Einzahlungen aus erhaltenen privaten Zuschüssen, die an eine Gegenleistungsverpflichtung des Zuschussempfängers geknüpft sind, sind dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.
- Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen, die Gesellschafter in ihrer Funktion als Gesellschafter gewähren, sind dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

Darüber hinaus schlägt E-DRÄS 13 auch neue Regelungen für den Ausweis von Zahlungsströmen aus gewährten Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussgebers vor:

- Gewährt ein Unternehmen einen Zuschuss an Dritte, so ist die Auszahlung dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen, sofern die Gewährung an eine Gegenleistungsverpflichtung des Zuschussempfängers geknüpft ist.

- Erlangt ein Unternehmen durch einen gewährten Zuschuss das wirtschaftliche Eigentum an einem Vermögensgegenstand des Anlagevermögens, so ist die Auszahlung dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen.
- Ebenfalls dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind Auszahlungen aus der Gewährung eines unbedingt rückzahlbaren Zuschusses an Dritte.

Zu b) Cash-Pooling

Im Hinblick auf das Cash-Pooling schlägt E-DRÄS 13 vor, dass Cash-Pool-Forderungen grundsätzlich nicht in den Finanzmittelfonds nach DRS 21 einzubeziehen sind. Cash-Pool-Forderungen sind nur dann in den Finanzmittelfonds nach DRS 21 einzubeziehen, wenn diese jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.

Sind Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) nicht in den Finanzmittelfonds nach DRS 21 einzubeziehen, so sind zahlungswirksame Veränderungen von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) nach E-DRÄS 13 im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen.

Zu c) Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises

Im Hinblick auf den Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises schlägt E-DRÄS 13 vor, dass die – im Cashflow aus der Investitionstätigkeit auszuweisenden – Zahlungsströme sich als Nettogröße der gezahlten (bzw. erhaltenen) Kaufpreise (bzw. Verkaufspreise) abzüglich

des übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds ergeben. Eine diesbezügliche explizite Regelung war vormals noch in DRS 2 vorgesehen; diese Regelung wurde jedoch im Entstehungsprozess von DRS 21 gelöscht. Die durch E-DRÄS 13 vorgeschlagene Änderung dient insoweit der Klarstellung.

Änderungen der sektorspezifischen Anlagen zu DRS 20 und DRS 21

Der FA FB stellte fest, dass Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nicht Gegenstand der branchenspezifischen Konkretisierungen für die Risikoberichterstattung (Anlage 1 des DRS 20) und für die Kapitalflussrechnung (Anlage 2 des DRS 21) sind, obwohl diese in § 340 HGB explizit genannt werden. Ebenso sind Pensionsfonds nicht im Geltungsbereich der Anlage 2 des DRS 20 bzw. der Anlage 3 des DRS 21 enthalten: Beide Anlagen behandeln ausschließlich Versicherungsunternehmen, obwohl Pensionsfonds neben Versicherungsunternehmen durch § 341 HGB ebenfalls branchenspezifischen Berichtsvorschriften unterworfen sind.

Die Evaluierung der Anpassungsnotwendigkeit der sektorspezifischen Anlagen erfolgte unter Einbindung der AG Finanzinstrumente und der AG Pensionen. Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird nun vorgeschlagen, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21 auf die Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds auszuweiten.

Die Veröffentlichung des finalen DRÄS 13 ist für Juni 2023 avisiert.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

GEGENWÄRTIG GÜLTIGE DRS, DRSC INTERPRETATIONEN UND DRSC ANWENDUNGSHINWEISE

Deutsche Rechnungslegungs Standards

DRS 13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern
DRS 16	Halbjahresberichterstattung
DRS 17 (geändert 2010)	Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
DRS 18	Latente Steuern
DRS 19	Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises
DRS 20	Konzernlagebericht
DRS 21	Kapitalflussrechnung
DRS 22	Konzerneigenkapital
DRS 23	Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)
DRS 24	Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss
DRS 25	Währungsumrechnung im Konzernabschluss
DRS 26	Assoziierte Unternehmen
DRS 27	Anteilmäßige Konsolidierung
DRS 28	Segmentberichterstattung

DRSC Interpretationen (IFRS)

DRSC Interpretation 2 (IFRS)	Verpflichtung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
DRSC Interpretation 3 (IFRS)	Auslegungsfragen zu Instrumenten mit Gläubigerkündigungsrecht gemäß IAS 32
DRSC Interpretation 4 (IFRS)	Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

DRSC Anwendungshinweise (IFRS)

DRSC AH 1 (IFRS)	Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS
DRSC AH 2 (IFRS)	Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH
DRSC AH 3 (IFRS)	Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen
DRSC AH 4 (IFRS)	In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen



**ÖFFENTLICHE INFORMATIONS-
VERANSTALTUNGEN: AKTUELL,
TRANSPARENT, EFFIZIENT.**

Öffentliche Informationsveranstaltungen des DRSC werden projektbezogen durchgeführt und stehen allen Interessierten kostenfrei zur Verfügung. Sie haben den Zweck, über den aktuellen Stand des jeweiligen Projekts zu informieren sowie vorläufige Positionen der beteiligten Standardsetzer zu erörtern.

In der öffentlichen Informationsveranstaltung zum IASB-Projekt zu Primary Financial Statements wurden die Teilnehmer über die vorläufigen Entscheidungen des IASB seit Auswertung der Rückmeldungen auf seinen Entwurf ED/2019/7 informiert.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Neufassung und deutsche Übersetzung der IAS-Übernahme-Verordnung

Die ursprüngliche Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Europäischen Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme der IFRS (IAS-Übernahme-VO) ist in der Zwischenzeit durch die fortlaufenden Anpassungen der Standards und deren Indossierungen über 70-mal geändert worden. Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Kommission publizierte deshalb in regelmäßigen Abständen eine konsolidierte Fassung dieser Verordnung, die jedoch nicht rechtsverbindlich ist. Darüber hinaus hat die Kommission nach eigenem Bekunden im Laufe der Zeit eine nicht unerhebliche Anzahl von Korrekturanfragen zu einigen der EU-Sprachfassungen der IAS-Übernahme-VO erhalten.

Um alle Übersetzungsprobleme mit einer einzigen Korrektur zu beheben und die Rechtsanwendung zu erleichtern, schlug die Europäische Kommission eine Neufassung (sogenannte *repeal and replacement*) der bestehenden IAS-Übernahme-VO vor. Es soll 2023 eine neue Verordnung angenommen werden, die alle Änderungen ab 2008 in einem einzigen Rechtsakt rechtsverbindlich zusammenfasst. Die neu gefasste Verordnung soll in allen EU-Sprachen im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Europäische Kommission hat im Sommer 2022 den Entwurf einer Neufassung der konsolidierten Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 vorgelegt und die Mitglieder des Regelungsausschusses für Rechnungslegung der Europäischen Kommission (Accounting Regulatory Committee, ARC) um Prüfung der jeweiligen Übersetzung gebeten.

Das DRSC ist regelmäßig im Rahmen der Indossierung mit der Prüfung der deutschen EU-Übersetzung der IFRS befasst. In Bezug auf die neue Sprachfassung wurden wir vom BMJ um Mitwirkung gebeten. Parallel führte das BMJ eine Verbändeanhörung durch. Die umfassenden Texte haben wir auf Basis des englischsprachigen Entwurfs des konsolidierten Anhangs der neugefassten Verordnung bis in den Herbst 2022 geprüft und kommentiert. Er enthielt alle bis zum 1. Januar 2022 auf EU-Ebene angenommenen Änderungen der IAS-Übernahme-VO einschließlich der vom IASB angenommenen (noch nicht auf EU-Ebene übernommenen) redaktionellen Korrekturen. Unsere Rückmeldung zur deutschen Übersetzung der konsolidierten Neufassung, die Hinweise zu den Kommentaren des Sprachendienstes der Europäischen Kommission sowie verschiedene weitere Anmerkungen umfasste, haben wir Mitte Oktober 2022 dem BMJ übermittelt.

Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland

Seit dem Jahr 2005 bzw. 2007 sind die IFRS in Umsetzung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1606/2002](#) verpflichtende Standards für die Konzernrechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland (§ 315e Abs. 1 und 2 HGB). Daneben gilt für alle anderen deutschen Mutterunternehmen die Option zur freiwilligen befreienden Anwendung im Konzernabschluss (§ 315e Abs. 3 HGB). Ferner besteht für alle Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, einen zusätzlichen Einzelabschluss nach IFRS für Offenlegungszwecke im Sinne des § 325 Abs. 2a HGB zu erstellen.



▲▲ Cedric von Osterroht
▲ Georg Lanfermann

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Wenngleich wir uns neben der regelmäßigen Kommentierung von Standardsetzungsinitiativen des IASB teilweise auch selbst durch Interpretationen und Anwendungshinweise mit den diesbezüglichen Vorschriften standardsetzend auseinandersetzen, besteht bislang durch das DRSC keine systematische Aufarbeitung über Art und Umfang der freiwilligen IFRS-Anwendung in Deutschland.

In der jüngeren Vergangenheit sind vermehrt Fragestellungen und Anlässe zu beobachten, für die eine solche Erhebung sehr nützlich wäre. Hierzu zählt insbesondere der IASB-Entwurf [ED/2021/7 Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen: Angaben](#), bei dessen Würdigung durch das DRSC und auch von vielen anderen Stakeholdern der Anwendungsbereich und die damit verbundene Zielsetzung durchaus kritisch erörtert wurden und werden.

Einen weiteren aktuellen Bezugspunkt stellt die BEPS- (Base Erosion and Profit Shifting)-Initiative der OECD dar. Gegenstand der Säule 2 ist die Einführung einer globalen Mindeststeuer. Der Startpunkt für die Ermittlung der Mindeststeuer ist länderbezogenes Einkommen der Konzerneinheiten, das im ersten Schritt grundsätzlich nach den geltenden Rechnungslegungsstandards des Konzernabschlusses zu ermitteln ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Evaluation zur gegenwärtigen Anwendung der IFRS in Deutschland als ein wichtiger und sinnvoller Beitrag des DRSC. Das Ziel der Studie ist eine objektive Aufnahme der verschiedenen Stakeholderperspektiven. Neben der Motivation zur Anwendung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Sicht der Ersteller sollen auch die Adressatenperspektive sowie die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den

vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung berücksichtigt werden. Hierbei soll neben einer Betrachtung des Status Quo (de lege lata) auch die etwaige (optionale) Anwendung der IFRS im Jahresabschluss (de lege ferenda) ohne Vorbewertung durch das DRSC thematisiert werden.

Im abgelaufenen Jahr haben wir das Vorgehen und die Eckpunkte der Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland in unseren Fachgremien sowie im Verwaltungsrat diskutiert und festgelegt. Die Studie wird einen der Schwerpunkte unserer Aktivitäten im Jahr 2023 bilden. Zum weiteren Vorgehen wurde ein zweistufiges Verfahren vereinbart:

- In einem ersten Schritt werden spezifische Stakeholdergruppen über strukturierte Interviews beteiligt. Zielsetzung ist hierbei insbesondere, die Ausgangslage, Motivation und Bedürfnisse der Beteiligten besser zu verstehen (Phase 1).
- Im Anschluss daran wird – aufbauend auf den Erkenntnissen der Phase 1 – darüber entschieden, inwieweit ein öffentlicher Fragenkatalog in Form einer Online-Befragung zur allgemeinen Konsultation aller Stakeholdergruppen gestellt werden wird (Phase 2).

ZUSAMMENARBEIT MIT EFRAG

Auf europäischer Ebene bildet vor allem die EFRAG eine ausgezeichnete Plattform für unsere Einbringung in die Diskussion zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung. Seit der Umsetzung der sogenannten Maystadt-Reform Ende 2014 ist das DRSC als Mitglied der rechtlichen Struktur nicht nur auf fachlicher Ebene in den Gremien, sondern zudem als Organmitglied auf gesellschaftsrechtlicher Ebene in die Entscheidungen bei EFRAG eingebunden.

Bei der Zusammenarbeit mit EFRAG kommt dem DRSC die Rolle zu, die Positionen der deutschen Wirtschaft im Hinblick auf die europäische Interessenvertretung zu bündeln. Das DRSC ist bei EFRAG in der Säule der Finanzberichterstattung im letztentscheidungsbefugten Financial Reporting Board (EFRAG FR Board) durch seinen Vizepräsidenten Prof. Dr. Sven Morich vertreten; seine derzeitige Amtsperiode endet zum 30. April 2024. Die Position als deutsche Country Liaison in der Fachexpertengruppe Financial Reporting Technical Experts Group (FR TEG) nimmt seit Juli 2021 die DRSC-Projektmanagerin Dr. Ilka Canitz wahr. Im Oktober 2022 wurde sie als Mitglied für eine weitere zweijährige Amtszeit ab dem 1. Dezember 2022 wiederberufen. In dieser Funktion, die den großen europäischen Standardsetzern aus Deutschland, Frankreich und Italien vorbehalten ist, bringen wir uns aus nationaler Sicht im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Konstituenten ein.

Daneben stehen wir in einem engen Austausch mit den weiteren deutschen Mitgliedern der EFRAG FR TEG, Jens Berger (Deloitte GmbH, auch Mitglied des FA FB) und Christoph Schauerte (Vonovia SE), welche beide seit Anfang 2020 Mitglieder des

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Gremiums sind. Insbesondere sind hier die im Vorfeld einer jeden TEG-Sitzung regelmäßig stattfindenden Briefings zu nennen. Diese dienen dem Ziel, die Sichtweisen der deutschen Mitglieder im Hinblick auf die jeweils anstehenden fachlichen Diskussionen vorab auszutauschen und in den TEG-Sitzungen koordiniert zu vertreten. Im Dezember 2021 wurden beide Mitglieder für eine weitere zweijährige Amtszeit ab dem 1. April 2022 wiederberufen. Jens Berger übte seit dem 1. April 2022 zudem die Rolle des stellvertretenden Vorsitzenden dieses Fachgremiums aus. Mit der Berufung von Chiara Del Prete als ordentliche Vorsitzende der EFRAG SR TEG wurde Jens Berger als amtierender Vorsitzender der EFRAG FR TEG ernannt.

Nicht zuletzt pflegen wir einen engen Kontakt zu Wolf Klinz, der am 15. November 2022 durch die EFRAG General Assembly zum neuen Vorsitzenden des EFRAG FR Boards gewählt wurde.

Neben dieser unmittelbaren Mitwirkung in den Gremien von EFRAG befassen wir uns in unseren eigenen Gremien, namentlich dem FA FB, kontinuierlich mit den auf der Tagesordnung von EFRAG FR Board und EFRAG FR TEG stehenden Themen. Dabei greift der Fachausschuss auch auf die Expertise unserer Arbeitsgruppen zurück (2022 vor allem auf die der Arbeitsgruppe „Immaterielle Werte“). Diese Befassungen dienen zum einen dazu, die Mitglieder der Geschäftsstelle bei der Ausübung ihrer Gremientätigkeit bei EFRAG fachlich zu unterstützen. Bei weitreichenderen Konsultationen, wie beispielsweise umfangreicheren Stellungnahmeentwürfen an das IASB, Übernahmeempfehlungen an die Europäische Kommission sowie proaktiven Konsultations- oder Positionspapier-

ren, nimmt der Fachausschuss situationsabhängig selbst und unmittelbar Stellung gegenüber EFRAG.

Darüber hinaus nehmen wir regelmäßig Stellung zu den Entwürfen der EFRAG-Empfehlungen an die Europäische Kommission hinsichtlich der Übernahme/Nichtübernahme der jeweiligen IFRS-Vorschrift ins europäische Recht (*Draft Endorsement Advice*). Im Jahr 2022 wurden vier IFRS-Änderungen indossiert (Änderungen an IFRS 17 *Versicherungsverträge*, IAS 12 *Ertragsteuern*, IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* und IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler*), zu denen die EFRAG Indossierungsempfehlungen erarbeitet und veröffentlicht hat, mit denen jeweils die uneingeschränkte Übernahme empfohlen wurde.

Auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung war unsere Zusammenarbeit mit EFRAG im abgelaufenen Jahr 2022 vor allem geprägt durch die Befassung mit Standardsetzungsaktivitäten des IASB. Des Weiteren haben wir auch zum EFRAG-Diskussionspapier „Bessere Informationen über immaterielle Werte – welcher Weg ist der beste?“ Stellung genommen. Darauf gehen wir nachfolgend näher ein.

Zu unserer Mitwirkung bei EFRAG im Hinblick auf die Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die dort vollzogene Strukturreform der EFRAG verweisen wir auf die Ausführungen im [Kapitel III](#).

EFRAG-Konsultationen zur Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten und von variablen Gegenleistungen

EFRAG betreibt regelmäßig Forschungsprojekte. Das sind Projekte, bei denen EFRAG sich Themen widmet, denen künftige Bedeutsamkeit zugerechnet wird, obwohl der internationale Standardsetzer selbst daran derzeit nicht arbeitet. Im Jahr 2022 waren zwei solcher Projekte von Relevanz für die Öffentlichkeit.

Zum ersten hat EFRAG eine Konsultation zur Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte durchgeführt. Diese startete bereits im August 2021 mit der Publikation eines entsprechenden [Diskussionspapiers](#), das bis Ende Juni 2022 kommentiert werden konnte. Selbst geschaffene immaterielle Werte werden nach EFRAG-Auffassung in Unternehmensabschlüssen nicht angemessen widerspiegelt. Diskrepanzen zwischen der Bilanzierung von erworbenen und selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten geben Anlass zur Diskussion über die aktuelle Berichterstattungspraxis. Mit dem DP stellte EFRAG drei verschiedene Ansätze zur Verbesserung der Informationen über immaterielle Werte sowie damit verbundene Vor- und Nachteile vor. Das DP konzentriert sich auf Informationen im Rahmen der Finanzberichterstattung. Hierbei geht das Verständnis immaterieller Werte allerdings über die in der Finanzberichterstattung bestehende Definition von Vermögenswerten hinaus und umfasst auch immaterielle Komponenten eines möglichen wirtschaftlichen Nutzens, die nicht von einem Unternehmen kontrolliert werden.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Tanja Castor

▲ Dr. Christian Eichholz, BMJ

Wir haben die Inhalte des DP in den DRSC-Fachausschüssen erörtert und zur Meinungsbildung ergänzend eine **öffentliche Diskussion** durchgeführt. Da die künftige Berichterstattung über immaterielle Werte einen Schlüsselbereich für die Verbindung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung darstellt, haben wir eine integrierte DRSC-Arbeitsgruppe zu diesem Thema einberufen und mit dieser das genannte Thema diskutiert. Letztlich hat das DRSC eine **Stellungnahme** erarbeitet und im Juni 2022 an EFRAG übermittelt. Darin haben wir die Notwendigkeit einer kohärenten, konsistenten und integrierten Berichterstattung über immaterielle Werte hervorgehoben und eine Verknüpfung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung als äußerst wichtig herausgestellt.

Zum zweiten hat EFRAG im September 2022 eine Konsultation zur Bilanzierung variabler Gegenleistungen gestartet; auch hierzu wurde ein **DP** veröffentlicht. Diese Konsultation läuft noch bis Ende Mai 2023. In diesem DP wird die bilanzielle Abbildung von variablen Gegenleistungen aus Sicht des Schuldners einer variablen Gegenleistung thematisiert. Konkret werden alternative Ansätze zu zwei Fragestellungen erörtert:

(1) Wann ist eine Schuld für eine variable Gegenleistung zu passivieren? (2) Ob und wann führen spätere Änderungen der variablen Gegenleistung zur Anpassung der Anschaffungskosten des erwor-

benen Vermögenswerts? EFRAG sieht bestehende – und durch künftige Transaktionen mutmaßlich zunehmende – Herausforderungen bei der Bilanzierung variabler Gegenleistungen. Daher ist EFRAG der Auffassung, das IASB solle in naher Zukunft ein solches Projekt starten und sieht ihre diesbezüglichen (Vor-)Arbeiten als nützlich an.

Auch diesem Thema widmen wir uns im DRSC. Allerdings ist anzuerkennen, dass das IASB selbst – als Ergebnis seiner jüngsten Agendakonsultation – von einer Aufnahme dieses Themas in sein Arbeitsprogramm mangels Dringlichkeit Abstand genommen hat, weshalb diese Sachverhalte vorerst nicht standardsetzungsrelevant sind.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT DER IFRS-STIFTUNG

Die Zusammenarbeit mit den Gremien und Organen der IFRS-Stiftung bildete auch im abgelaufenen Jahr einen der wesentlichen Schwerpunkte unserer Arbeit. Erfreulicherweise waren die physischen Zusammenkünfte und somit der persönliche Austausch wieder möglich.

Die regelmäßigen Kontakte zu den Fachkollegen im Board und Mitarbeiterstab des IASB bieten uns die Möglichkeit, uns gegenseitig über unsere Tätigkeiten, aber auch über aktuelle Entwicklungen, Strömungen und Herausforderungen zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Eine besondere Form der Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung ist für uns der Austausch mit dem IASB-Vorsitzenden Prof. Dr. Andreas Barckow, dem ehemaligen DRSC-Präsidenten. Durch den persönlichen Bezug hält das Präsidium des DRSC einen engen Kontakt zum IASB und den verschiedenen Protagonisten bei der IFRS-Stiftung.

Einen stetigen und intensiven Austausch pflegten wir darüber hinaus mit den beiden deutschen Mitgliedern im IFRS Interpretations Committee, Karsten Ganssaug und Dr. Jens Freiberg. Als ständige Gäste nahmen sie an vielen unserer Fachausschusssitzungen teil und bereicherten mit ihrer profunden Kenntnis und den unmittelbaren Beobachtungen aus den Sitzungen des Komitees unsere inhaltlichen Befassungen.

Bei der aktiven Gremienarbeit ist insbesondere die Mitwirkung des DRSC im IFRS Advisory Council zu nennen, in welchem der Verein durch seinen Präsidenten Georg Lanfermann vertreten war.

Im Frühjahr 2022 ist das DRSC im Zuge der Rotation aus dem Advisory Council ausgeschieden und hat den Staffstab an unsere italienischen Partner übergeben.

Am 15. Februar 2022 haben die Treuhänder der IFRS-Stiftung die Aufnahme des DRSC in das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) als fachliches Beratungsgremium des IASB bekannt gegeben. Wir sind erfreut, dass wir im ASAF wieder teilnehmen und dort die Erfahrungen aus der deutschen Anwenderpraxis in den Entwicklungsprozess der IFRS unmittelbar und proaktiv einbringen können. Ausführlich zu unserer Mitwirkung bei ASAF berichten wir im Anschluss.

Auf den nachfolgenden Seiten berichten wir über unsere wesentlichen Aktivitäten des abgelaufenen Jahres im Zusammenhang mit den Projekten des IASB und des IFRS Interpretations Committees.

Mitwirkung bei ASAF

Das DRSC ist seit dem Jahr 2022 nach einer fast vierjährigen Pause wieder als Mitglied im Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) des IASB vertreten, um dort die Erfahrungen aus der deutschen Anwenderpraxis in den Entwicklungsprozess der IFRS einzubringen.

Das ASAF wurde als fachliches Beratungsgremium des IASB mit dem Ziel eingerichtet, die Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Standardsetzern zu institutionalisieren und zu bündeln, um ein möglichst breites Spektrum an Rückmeldungen zu wichtigen fachlichen Anwendungsfragen zu erhalten. Das ASAF

besteht aus insgesamt zwölf nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung (darunter mindestens je drei Mitglieder aus Europa, Asien und Amerika sowie eines aus Afrika), die jeweils von designierten Personen vertreten werden. Das DRSC wird durch seinen Vizepräsidenten Prof. Dr. Sven Morich im ASAF vertreten.

Das ASAF trifft sich im Allgemeinen viermal im Jahr in London. Es berät in öffentlicher Sitzung unter der Leitung des Vorsitzenden des IASB Prof. Dr. Andreas Barckow oder des stellvertretenden Vorsitzenden des IASB und unter Beteiligung der Mitglieder des IASB.

In den jeweils ein- oder zweitägigen Sitzungen befasst sich ASAF mit spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des IASB – aber auch anderen Themen, die für die Arbeit des IASB von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Darüber hinaus bieten die ASAF-Sitzungen auch die Möglichkeit, eigene Themenvorschläge einzubringen. So stellte EFRAG in der ASAF-Sitzung im Dezember 2022 das im September 2022 veröffentlichte [Diskussionspapier](#) zur Bilanzierung von variablen Vergütungen zwecks Erörterung vor. Auf Anregung des DRSC befasste sich ASAF zudem im Februar 2023 in einer zusätzlichen Sitzung mit den Auswirkungen der BEPS-Säule 2 der OECD sowie dem Änderungsentwurf des IASB [ED/2023/1 Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln](#). Zur Vorbereitung der ASAF-Befassungen haben wir im Jahr 2022 im Vorfeld der ASAF-Sitzungen jeweils die Themen und Fragestellungen mit unserem FA FB erörtert.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Eine besondere Form der Einbringung über ASAF bot sich uns im Jahr 2022 im Rahmen der Erörterungen des IASB zu seinem Projekt „Hauptabschlussbestandteile“ (*Primary Financial Statements*). Auf Anregung der ASAF-Mitglieder hat das IASB im Zeitraum von September bis Dezember 2022 gezielte Einbindungsveranstaltungen in enger Kooperation mit den ASAF-Mitgliedern durchgeführt, um Rückmeldungen zu ausgewählten vorläufigen Entscheidungen, die das IASB im Rahmen der Überarbeitung seiner Vorschläge beschlossen hat, zu erhalten. Wir haben uns an diesen Einbindungsaktivitäten des IASB beteiligt und gemeinsam mit dem IASB-Vorsitzenden Prof. Dr. Andreas Barckow und dem IASB-Mitarbeiterstab mehrere Veranstaltungen durchgeführt.

Das ASAF stellt damit für uns ein wesentliches Instrument dar, um regelmäßig nicht nur mit dem IASB, sondern auch mit den anderen nationalen und regionalen Standardsetzungsorganisationen in einen multilateralen Austausch zu gehen.

IASB-Agendakonsultation beendet und Arbeitsprogramm 2022 – 2026 festgelegt

Das IASB hatte am 30. März 2021 seine Agendakonsultation 2021 gestartet und ein [Konsultationsdokument](#) publiziert. Diese Konsultation lief bis zum 27. September 2021. Sie diente dem Zweck, Rückmeldungen der gesamten Öffentlichkeit einzuholen, um daraufhin das Arbeitsprogramm für die Jahre 2022 – 2026 festzulegen.

Dieser Konsultation ging – gemäß den Vorgaben der IFRS-Stiftung – bereits eine Befragung der weiteren Gremien der IFRS-Stiftung (IFRS Advisory Council, ASAF, IFRS Interpretations Committee und andere) voraus. Diese Vorabbefragung dient dazu, eine Themenvorauswahl zu erreichen, zu der dann gezielte(re) Meinungen eingeholt werden können.

Im genannten Konsultationsdokument wurden drei Themenbereiche zur Diskussion gestellt:

- die strategische Ausrichtung und Gewichtung der IASB-Aktivitäten,
- die Kriterien zur Einschätzung, welche Finanzberichterstattungsthemen welche Priorität haben sollen (und daher ins IASB-Arbeitsprogramm aufgenommen werden könnten),
- konkrete Finanzberichterstattungsthemen, die im IASB-Arbeitsprogramm (erhöhte) Priorität erhalten beziehungsweise ins IASB-Arbeitsprogramm aufgenommen werden sollten.

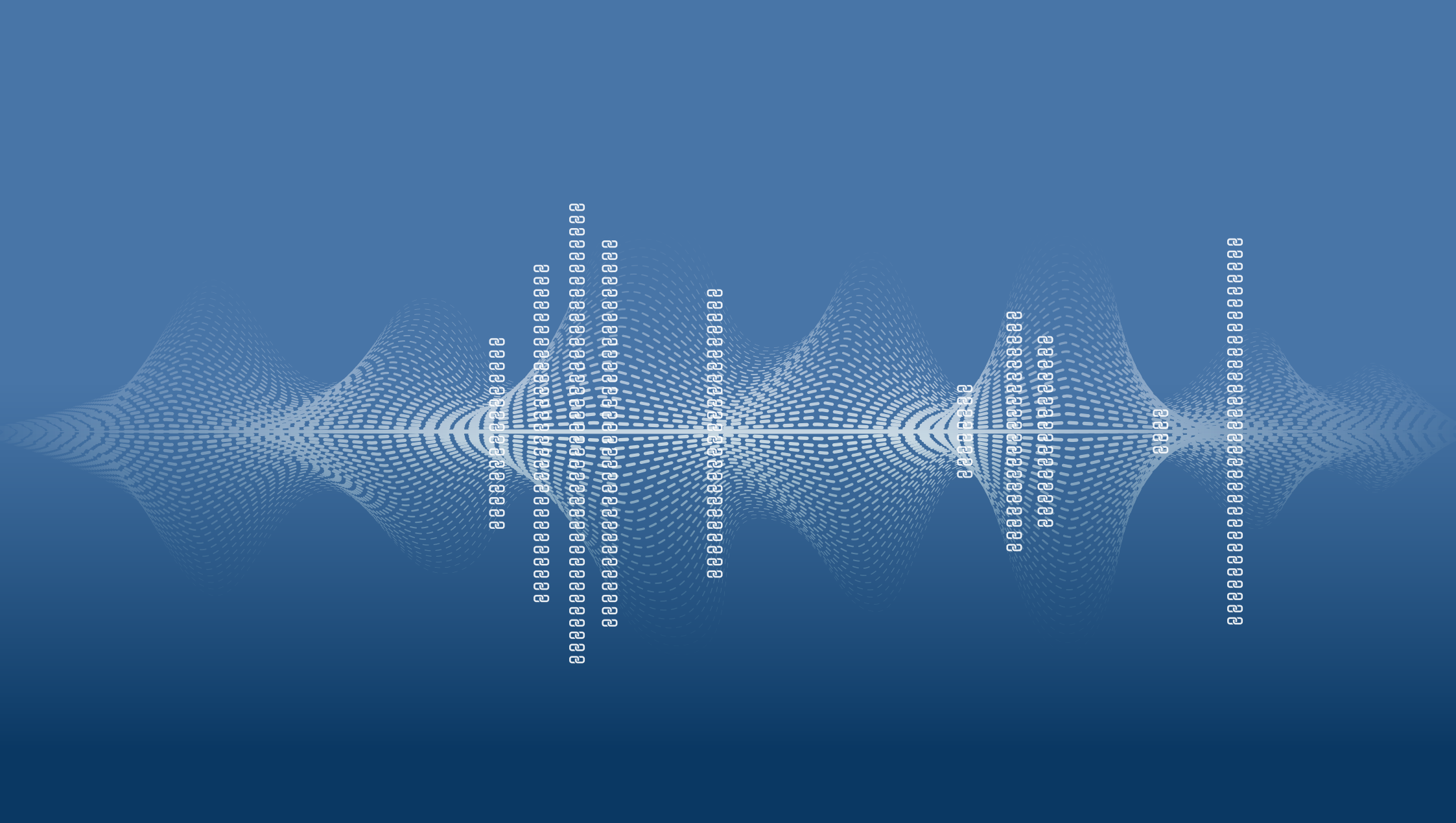
Das DRSC hatte sich an der Diskussion beteiligt und bereits im September 2021 zu den Vorschlägen [Stellung](#) genommen. Dabei hatten wir zur Meinungsfindung neben der Befassung durch den IFRS-Fachausschuss zusätzlich eine [Online-Umfrage](#) für deutsche Beteiligte durchgeführt.

Im ersten Halbjahr 2022 nun erfolgte seitens des IASB die Auswertung der Rückmeldungen und deren Erörterung. Daraufhin hat das IASB dreierlei Entscheidungen getroffen:

1. Die strategische Ausrichtung und die sechs Aktivitätsbereiche werden grundlegend unverändert gelassen (insbesondere keine neuen Aktivitäten ergänzt). Jedoch sollen leichte Verschiebungen erfolgen: Die Aktivitäten für neue/geänderte IFRS sollen etwas verringert, die zur digitalen Finanzberichterstattung und zur Verständlichkeit der IFRS leicht erhöht werden.
2. Die sieben bisherigen Kriterien zur Projektauswahl und Einschätzung von Prioritäten sollen unverändert beibehalten werden.
3. Sämtliche Projekte des laufenden Arbeitsprogramms sollen beibehalten werden. Angesichts dessen sind die Kapazitäten für neue Projekte sehr begrenzt. Das IASB hat daher beschlossen, folgende wenige Projekte zusätzlich in das künftige Arbeitsprogramm der Jahre 2022 – 2026 aufzunehmen:
 - Angaben zu klimabezogenen Risiken (Maintenance-Projekt),
 - Immaterielle Vermögenswerte (Forschungsprojekt),
 - Kapitalflussrechnung (Forschungsprojekt).

Ergänzend wurden zwei Themen auf eine Reserve- bzw. Warteliste gesetzt: *Operating Segments* sowie *Pollutant Pricing Mechanisms*.

Diese Beschlüsse wurden in Form eines zusammenfassenden [Feedback-Statements](#) vom IASB im Juli 2022 publiziert. Damit ist die Agendakonsultation formell beendet und das Arbeitsprogramm der nächsten fünf Jahre nunmehr festgelegt.



**KOOPERATIONSVEREINBARUNG
ZWISCHEN DEM DRSC UND DEM
RNE: GEMEINSAM DIE NACHHALTIG-
KEITSBERICHTERSTATTUNG IN
DEUTSCHLAND STÄRKEN**

Die gemeinsame DRSC-/RNE-Pilotgruppe „KMU Nachhaltigkeitsberichterstattung“ hat ihre Arbeit aufgenommen. Sie analysiert die Informationsanforderungen an KMU, um Bedingungen für eine praktikable und gleichzeitig ambitionierte Nachhaltigkeitsberichterstattung zu definieren.

Erstes Arbeitsergebnis ist das Eckpunktepapier mit den Vorschlägen für eine angemessene und handhabbare Gestaltung eines Standards und weiteren Leitlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Hauptabschlussbestandteile – Allgemeine Darstellung und Angaben

Das IASB erörtert und überarbeitet seit mehr als zwei Jahren die Vorschläge, die er im Rahmen seines im Dezember 2019 veröffentlichten Standardentwurfs [ED/2019/7 Allgemeine Darstellung und Angaben](#) vorgelegt hatte.

Der Standardentwurf [ED/2019/7](#) schlug insbesondere Folgendes vor:

- die Verbesserung der Struktur und der Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Einführung von verpflichtenden Zwischensummen (wie beispielsweise ein „betriebliches Ergebnis vor Finanzierung und Steuern“) sowie Kategorien („Operating“, „Investing“ und „Financing“),
- die Einführung zusätzlicher Leitlinien zur Aggregation und Disaggregation von Posten,
- zusätzliche Angaben zur Aufgliederung der betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten, sofern ein Unternehmen seine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren aufstellt,
- Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen sowie unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen (*management performance measures*) und
- die Vereinheitlichung des Ausweises bestimmter Posten in der Kapitalflussrechnung durch die Abschaffung von Ausweiswahlrechten in IAS 7.

Diese Vorschläge sind seitdem durch das IASB in Teilbereichen signifikant modifiziert worden. Die Erörterungen des IASB zur Überarbeitung seiner Vorschläge dauern weiterhin an. Das IASB geht davon aus, das Projekt nicht vor 2024 abzuschließen.

Auf Anregung von ASAF hat das IASB im Zeitraum von September bis Dezember 2022 gezielte Einbindungsaktivitäten durchgeführt, um Feedback insb. von Abschlusserstellern zu erhalten, ob die vorläufigen Entscheidungen des IASB – wie beabsichtigt – funktionieren und das angestrebte Kosten-Nutzen-Gleichgewicht erreicht wird. Im Fokus dieser Einbindungsaktivitäten standen die vorläufigen Entscheidungen des IASB in Bezug auf die folgenden Themen:

- Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung (insbesondere die überarbeitete Definition der Kategorie „Financing“),
- Angaben zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen (*management performance measures*),
- Zusatzangaben zu den betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten und
- Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen.

Das DRSC hat sich als ASAF-Mitglied an den Einbindungsaktivitäten des IASB beteiligt und im Oktober und November 2022 mehrere Einbindungsveranstaltungen durchgeführt. Zum einen haben wir am 28. Oktober 2022 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt und den aktuellen Projektstand sowie die wesentlichen vorläufigen Entscheidungen des IASB vorgestellt. Zum anderen haben wir am 11. November 2022 – gemeinsam mit dem IASB-Vorsitzenden, IASB-Mitarbeiterstab und Vertretern von

EFRAG – eine Roundtable-Diskussion durchgeführt, in dessen Rahmen insbesondere die oben genannten ausgewählten vorläufigen Entscheidungen des IASB diskutiert wurden.

Im Ergebnis dieser Veranstaltungen sowie vertiefenden Diskussionen im FA FB haben wir am 10. Januar 2023 eine [Stellungnahme](#) an das IASB übermittelt. Darin unterstützen wir ausdrücklich weiterhin das IASB-Projekt Primary Financial Statements und die Zielsetzung des IASB, die Vergleichbarkeit in der Berichterstattung der Leistung eines Unternehmens sowohl im Zeitablauf als auch im Unternehmensvergleich zu verbessern. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Unterstützung haben unsere Einbindungsaktivitäten jedoch gezeigt, dass einige der vorläufigen Entscheidungen des IASB neue Überlegungen beinhalten, die zum Teil noch kontrovers diskutiert werden und deren Auswirkungen noch nicht vollends von den Stakeholdern gewürdigt wurden.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns in unserer Stellungnahme dafür aus, dass das IASB nach Abschluss seiner Erörterungen für bestimmte Themen eine erneute Konsultation (Re-Exposure Draft) in Betracht ziehen sollte. In unserer Stellungnahme heben wir dabei insbesondere die folgenden Themen hervor, die durch das IASB weiter erörtert und gegebenenfalls erneut konsultiert werden sollten:

- die vorgeschlagenen Angaben zur Aufgliederung der Aufwendungen aus Abschreibungen, Amortisationen und Leistungen an Arbeitnehmer auf die Posten des Umsatzkostenverfahrens,
- auf welcher Ebene innerhalb eines Konzerns die Hauptgeschäftsaktivitäten beurteilt werden sollen, insbesondere im Fall von Konglomeraten,

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

- der vorgeschlagene Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, insbesondere bei Versicherungsunternehmen,
- die vorgeschlagenen Angaben zu den Ertragsteuereffekten und den Auswirkungen auf die nicht beherrschenden Anteile für unternehmensspezifische Leistungskennzahlen und
- die Interaktion der vorgeschlagenen neuen Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der vorgeschlagenen Angaben zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen mit der Segmentberichterstattung nach IFRS 8.

2023 werden wegweisende IASB-Entscheidungen für das Projekt erwartet, die wir aktiv begleiten werden. So sind insbesondere für das erste und zweite Quartal 2023 weitere Befassungen im Rahmen von ASAF zum IASB-Projekt Primary Financial Statements vorgesehen. Darüber hinaus werden wir die weitere Befassung des IASB – insbesondere im Hinblick auf die oben genannten kritischen Themen – verfolgen und eng begleiten.

Langfristige Schulden mit Kreditbedingungen (Covenants)

Das IASB hat am 31. Oktober 2022 Änderungen an IAS 1 *Langfristige Schulden mit Kreditbedingungen* veröffentlicht und damit sein Projekt zur Überarbeitung der Regelungen zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig beendet.

Die veröffentlichten Änderungen an IAS 1 betreffen die Klassifizierung von Schulden (als kurz- oder langfristig), für die be-

stimmte Kreditbedingungen (Covenants) vereinbart wurden. Mit den Änderungen stellt das IASB klar, dass nur solche Covenants, die ein Unternehmen am oder vor dem Abschlussstichtag einhalten muss, die Klassifizierung einer Verbindlichkeit als kurz- oder langfristig beeinflussen.

Darüber hinaus sehen die Änderungen zusätzliche Angabepflichten für langfristige Schulden mit Covenants vor. Diese Angaben sollen es den Investoren ermöglichen, das Risiko zu beurteilen, dass eine als langfristige Verbindlichkeit innerhalb von zwölf Monaten rückzahlbar werden könnte, und umfassen folgende Informationen:

- den Buchwert der Verbindlichkeit,
- Informationen über die Covenants, die das Unternehmen einzuhalten hat (wie zum Beispiel die Art der Covenants und das Datum, zu dem das Unternehmen diese einhalten muss) sowie
- Tatsachen und Umstände, die darauf hindeuten, dass das Unternehmen Schwierigkeiten haben könnte, die Covenants einzuhalten.

Die Änderungen an IAS 1 sind – vorbehaltlich einer noch ausstehenden Indossierung – erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Die nunmehr veröffentlichten Änderungen an IAS 1 ergänzen die vom IASB im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 (im Folgenden: „Änderungen 2020“) zur Klassifizierung von Schulden als kurz- bzw. langfristig.

Auf Anfrage einiger Stakeholder hatte das IFRS Interpretations Committee im Dezember 2020 eine vorläufige Agenda-

entscheidung zu den Änderungen 2020 veröffentlicht, die darlegte, wie ein Unternehmen die Änderungen 2020 auf bestimmte Sachverhalte anzuwenden hat. Die Rückmeldungen auf diese vorläufige Agendaentscheidung ergaben neue Erkenntnisse, die das IASB bei der Entwicklung der Änderungen 2020 nicht berücksichtigt hatte. Als Reaktion auf diese neuen Erkenntnisse veröffentlichte das IASB den Änderungsentwurf [ED/2021/9](#), um IAS 1 in Bezug auf die Klassifizierung von Schulden (als kurz- oder langfristig) sowie damit verbundene Angabevorschriften zu ändern.

Unser FA FB hatte sich intensiv mit dem Änderungsentwurf [ED/2021/9](#) befasst und am 21. März 2022 eine [Stellungnahme](#) an das IASB übermittelt.

Darin unterstützen wir die vorgeschlagenen Änderungen zur Klassifizierung von Schulden mit Covenants. Ferner stimmen wir auch grundsätzlich dem Vorschlag zu, dass zusätzliche Angaben im Anhang nützlich sind, um Abschlussadressaten im Hinblick auf das Risiko, dass eine langfristige Schuld innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag rückzahlbar werden könnte, zu informieren. Da es jedoch wahrscheinlich ist, dass der Großteil der Verbindlichkeiten eines Unternehmens an die Einhaltung von Covenants geknüpft sind, haben wir dem IASB empfohlen, die Angaben auf solche Situationen zu beschränken, in denen ein hohes Risiko besteht, dass das Unternehmen die Covenants nicht einhalten kann. Den vom IASB im Entwurf noch vorgeschlagenen separaten Bilanzausweis von langfristigen Schulden, die Covenants unterliegen, haben wir hingegen abgelehnt, da davon auszugehen ist, dass fast alle langfristigen Schulden eines Unternehmens in diesem Posten ausgewiesen würden.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Andreas Bödecker
▲ Dr. Marco Ebel



▲ Prof. Dr. Brigitte Eierle

IFRS für KMU

Das IASB hat am 8. September 2022 den Entwurf [IASB ED/2022/1](#) zur Überarbeitung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen („IFRS für KMU“) mit einer Kommentierungsfrist bis zum 7. März 2023 veröffentlicht.

Der IFRS für KMU wurde zuletzt im Jahr 2015 umfassend überarbeitet. Mit dem Entwurf beabsichtigt das IASB, neue und geänderte IFRS zu berücksichtigen, die in Kraft getreten sind, seit der IFRS für KMU zuletzt überarbeitet wurde. Gleichzeitig soll im Rahmen der Überarbeitung dafür Sorge getragen werden, dass der IFRS für KMU weiterhin auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnitten bleibt.

Unmittelbare Konsequenzen auf die Rechnungslegung ergeben sich durch das Projekt für deutsche Unternehmen nicht, da eine Verpflichtung zur Aufstellung von Abschlüssen nach Vorgabe des IFRS für KMU für Unternehmen im deutschen Recht nicht besteht. Gleichwohl sind Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse von ausländischen Tochterunternehmen inländischer Konzerne unter anderen Jurisdiktionen, die die IFRS für KMU anwenden, nicht ausgeschlossen. Ferner bilden die Angabevorschriften des IFRS für KMU die Grundlage für den jüngst vom IASB veröffentlichten Entwurf eines neuen IFRS mit Erleichterungen für Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen.

Unser FA FB hat die vorgeschlagenen Änderungen des IFRS für KMU erörtert. Aufgrund der aus deutscher Sicht bislang geringen Anwendungsrelevanz des IFRS für KMU entschloss sich der FA FB, von einer vollumfänglichen inhaltsbezogenen Kommentierung des Entwurfs abzusehen. Stattdessen haben wir den Fokus unserer

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

weiteren Befassung auf Wechselwirkungen zu anderen Standardsetzungsaktivitäten des IASB, insbesondere in Bezug auf [ED/2021/7 Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen: Angaben](#) gelegt. Das DRSC wird daher in seiner Stellungnahme insbesondere auf den vorgeschlagenen Anwendungsbereich des IFRS für KMU eingehen.

Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen: Angaben

Darüber hinaus begleiten wir weiterhin aktiv die Erörterungen des IASB im Rahmen seines Projekts der umfassenden Angabeninitiativen. Als Teilprojekt davon hatte das IASB im Juli 2021 den Entwurf [IASB ED/2021/7 Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen: Angaben](#) veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Damit hatte das IASB einen Standardentwurf vorgelegt, der es Unternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen (das heißt im Wesentlichen Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind und auch keine Treuhänderfunktion innehaben), erlauben würde, die IFRS mit einer reduzierten Anzahl von Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss (oder einem Teilkonzernabschluss) anzuwenden, wenn sie in einen übergeordneten Konzernabschluss nach IFRS einbezogen werden.

Wir haben uns im Jahr 2022 insbesondere über unsere Gremienmitgliedschaften – nach vorheriger Sondierung im FA FB – in die fortlaufenden Erörterungen des IASB zu diesem Projekt eingebracht. So wurde zuletzt in der ASAF-Sitzung im Juli 2022 die

Fragestellung diskutiert, welche Anwendungsfälle die im ED/2021/7 vorgeschlagenen (optionalen) Erleichterungen hätten bzw. welche Aspekte der Umsetzung in den einzelnen Jurisdiktionen entgegenstehen könnten. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Standardentwurfs für deutsche Tochterunternehmen sind dabei zum einen die Indossierungsfähigkeit und zum anderen die jeweilige Umsetzung der Mitgliedstaatenwahlrechte der IAS-Anwendungsverordnung 1606/2002 in nationales Recht entscheidend.

Post-Implementation Reviews des IASB

Die Aktivitäten zur Interpretation und Pflege der IFRS-Standards umfassen unter anderem die systematische Überprüfung neuer Standards, nachdem diese bereits einige Jahre angewendet wurden. Solche sogenannten Post-Implementation Reviews (PIR) werden durchgeführt, um die Auswirkungen eines neuen Standards zu bewerten und festzustellen, ob ein Standard wie vorgesehen anwendbar ist bzw. inwieweit Anwendungsschwierigkeiten, Unklarheiten oder gar eine uneinheitliche Anwendung auftreten.

Üblicherweise startet jeder PIR mit einer ersten Phase, in der zunächst sogenannter Outreach und Research betrieben wird. Sodann folgt eine zweite Phase, in der mittels eines konkreten Dokuments (Request for Information, RfI) eine öffentliche Konsultation durchgeführt wird. Das IASB will die Rückmeldungen zum RfI nutzen, um jeweils festzustellen, ob weitere Schritte im Sinne von Standardisierungs- oder Standardpflfemaßnahmen erforderlich sind.

Im Jahr 2022 liefen Aktivitäten zu drei solchen PIR.

Erstens ist der Review von IFRS 9 *Finanzinstrumente* zu erwähnen. Dieser Review erfolgt in mehreren Teilen, wobei für jeden Teil die beiden erwähnten Phasen durchlaufen werden. Der erste Teil des PIR von IFRS 9 umfasst den Teilbereich „Kategorisierung und Bewertung“ und begann bereits im Jahr 2021 mit dessen erster Phase (Outreach + Research). Die zweite Phase, also die öffentliche Konsultation, wurde mit der Publikation des [RfI](#) im Herbst 2021 gestartet und lief zunächst bis Ende Januar 2022. Im Anschluss hat das IASB intensiv bis Ende 2022 die Rückmeldungen erörtert und daraus umfassende Erkenntnisse gewinnen können sowie nennenswerte Folgeschritte beschlossen. Dies sind:

- (1) ein Standardisierungsprojekt zur Nachbesserung von IFRS 9 in Bezug auf drei Aspekte – Konkretisierung der Anwendung des Zahlungsstromkriteriums auf Finanzinstrumente mit ESG-Elementen, Nachschärfung des Anwendungsbereichs von sogenannten *contractually-linked instruments* und Zusatzangaben für Eigenkapitalinstrumente der Bewertungskategorie Fair Value (OCI) – sowie
- (2) ein Reserve-Forschungsprojekt zu zwei weiteren Detailthemen – nämlich Modifikationsvorschriften und *Amortised-cost*-Bewertung inklusive Anwendung der Effektivzinsmethode.

An diesen PIR haben wir uns beteiligt und die Ausführungen im Konsultationsdokument diskutiert und in einer [Stellungnahme](#) kommentiert. Dabei haben wir die Anwendung der Vorschriften in IFRS 9 insbesondere auf Finanzinstrumente mit ESG-Kriterien als schwierig erkannt und entsprechende Hinweise übermittelt. Im Kern schlagen wir vor, dass einzelne Vorschriften – insbesondere zur Beurteilung des sogenannten Zahlungsstromkriteriums – über-

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

dacht und angepasst werden. Eine bloße Auslegung der bestehenden (unveränderten) Regelungen dürfte die Anwendungsschwierigkeiten nicht beseitigen.

Jüngst hat das IASB den zweiten Teil des PiR von IFRS 9 begonnen. Dieser Teil 2 umfasst die Regelungen zu „Wertminderungen“. Dessen erste Phase wurde im Herbst 2022 gestartet und hat zunächst routinemäßig die Gremien der IFRS-Stiftung, beispielsweise das ASAF und das IFRS Interpretations Committee, einbezogen. Dabei ging und geht es zunächst um die Eruiierung und Sammlung von Detailthemen und -fragen, welche dann Gegenstand der konkreteren Untersuchung und Konsultation während der Phase 2 sein werden.

Wir haben über unsere Gremienmitgliedschaft – nach vorheriger Sondierung im FA FB – bereits erste Meinungen geäußert und teils auch auf bereits zu früheren Anlässen aufgezeigte Unklarheiten rund um die Wertminderungsvorschriften sowie deren Abgrenzung zu anderen Regelungen hingewiesen. Sobald die Konsultation im Rahmen der Phase 2 startet, werden wir uns wie gewohnt mit den gestellten Fragen befassen und diese vertiefen. Dabei werden wir soweit möglich die Anwender in Deutschland einbinden.

Angemerkt sei noch, dass Teil 3 des PiR von IFRS 9 den Regelungsbereich „Hedge Accounting“ abdecken soll. Dieser Teil 3 wird aber – nach derzeitigem Kenntnisstand – nicht vor Ende 2023 beginnen.

Zweitens ist der Review von IFRS 10 *Konzernabschlüsse*, IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen* und IFRS 12 *Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen* zu nennen, den das IASB im

Juni 2022 mit der Veröffentlichung seines [Feedback Statements](#) abgeschlossen hat. Darin kommt das IASB zu dem Schluss, dass IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 grundsätzlich wie beabsichtigt funktionieren und dass die Anwendung dieser Standards keine unerwarteten Kosten in der Praxis verursacht hat. Im Ergebnis beschloss das IASB, dass keines der Themen, die Stakeholder im Rahmen des PiR als klärungsbedürftig zurückgemeldet hatten, von hinreichend hoher Priorität ist, um in das IASB-Arbeitsprogramm oder die Forschungspipeline aufgenommen zu werden.

Die Erörterungen des IASB im Rahmen dieses PiR haben wir begleitet und anlässlich der Veröffentlichung des Feedback Statements erneut eine [Stellungnahme](#) an das IASB übermittelt. Darin stimmen wir zwar dem IASB zu, dass IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 grundsätzlich wie beabsichtigt funktionieren. Zugleich weisen wir jedoch darauf hin, dass für bestimmte übergreifende Fragestellungen (wie zum Beispiel die Bilanzierung von Transaktionen, die über ein Vehikel einer legalen Einheit ausgestaltet sind) weiterhin Anwendungsleitlinien in den IFRS fehlen, obgleich diese Themen vom IASB in der Vergangenheit zum Teil bereits intensiv diskutiert wurden.

Drittens ist auf den Review von IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* hinzuweisen. Auch dieser hat bereits im Herbst 2022 begonnen, indem Phase 1 und somit die Anhörung der Gremien der IFRS-Stiftung eingeläutet wurde. Diese erste Sondierung von Erfahrungen und gegebenenfalls Unklarheiten oder Anwendungsschwierigkeiten ist derzeit zwar noch nicht abgeschlossen, aber weit vorangeschritten. Daher ist in Kürze mit Beginn der Phase 2, also dem Start der öffentlichen Konsultation zu rechnen.

Wir haben bis dato in unseren Diskussionen und von unseren Stakeholdern den Eindruck gewonnen, dass die bisherige Anwendung von IFRS 15 überwiegend positiv beurteilt wird. Größere Schwierigkeiten mit den Vorschriften des IFRS 15 sind uns bislang nicht bekannt. Dies dürfte ein positives Licht auf die bevorstehende Konsultation werfen und lässt hoffen, dass der Review von IFRS 15 nicht in umfangreiche Nacharbeiten und somit erneute Standardänderungen mündet.

Interpretationen und Standardpflege

Die Aktivitäten zur Interpretation und Pflege der IFRS-Standards umfassen zum einen die Erörterung und Beantwortung eingereicherter Anwendungs- oder Zweifelsfragen zu IFRS durch das IFRS Interpretations Committee. Die Behandlung solcher Fragen und Themen führt entweder zu Agendaentscheidungen, die das IFRS Interpretations Committee trifft, oder zu nachfolgenden Standardsetzungsaktivitäten, welche dann in die Erarbeitung einer (geringfügigen) Standardänderung oder Interpretation münden. Zum anderen werden auch durch das IASB selbst Themen eingebracht und erörtert, für welche die Erarbeitung einer Standardanpassung oder -klarstellung geboten erscheint.

Wie jedes Jahr haben wir diese Aktivitäten auch 2022 sehr intensiv begleitet. Konkret haben wir sämtliche Diskussionen aller Sitzungen des IFRS Interpretations Committees aufgegriffen, die Erkenntnisse gewürdigt und in den meisten Fällen kommentiert.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Das IFRS Interpretations Committee hat wiederum mehrere Agendaentscheidungen zu einer Vielzahl unterschiedlicher Themen respektive Standards getroffen – was auch in früheren Jahren regelmäßig zu beobachten war. Gleichwohl waren auch im Jahr 2022 wieder einige Standards verstärkt im Fokus: Konkret betrafen die meisten Fragestellungen IFRS 16 *Leasingverhältnisse*, IAS 32 *Finanzinstrumente: Ausweis* und IFRS 9 *Finanzinstrumente* sowie IFRS 17 *Versicherungsverträge*.

Wir erlauben uns auch dieses Jahr zu erwähnen, dass die Agendaentscheidungen des IFRS Interpretations Committees von bilanzierenden Unternehmen regelmäßig verfolgt und dahingehend geprüft werden sollten, ob die eigene Bilanzierung der Sichtweise des IFRS Interpretations Committees entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu prüfen, ob eine abweichende Vorgehensweise gerechtfertigt ist oder aber angepasst werden sollte. Die Agendaentscheidungen stellen neue Informationen im Sinne von IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler* dar, die gegebenenfalls zu einer Änderung der Bilanzierungsmethode führen – dann jedoch keinen Fehler begründen.

In diesem Zuge möchten wir berichten, dass im Jahr 2022 einige wenige Standardänderungen – im Sinne der Standardpflege – seitens des IASB finalisiert und veröffentlicht wurden. Zum einen wurden Änderungen betreffend IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* verabschiedet; diese betreffen die Klassifizierung von Schulden für den Fall, dass Nebenabreden (sogenannte Covenants) vereinbart sind. Jene Änderungen des IAS 1 ergaben sich im Nachgang einer früheren Änderung an IAS 1 aus dem Jahre 2020, die sich als nicht hinreichend klar erwies. Zum anderen wurde eine Änderung an

IFRS 16 verabschiedet; diese betrifft Leasingverbindlichkeiten aus Sale-and-Leaseback-Verträgen und schafft eine Klarstellung und Ergänzung der entsprechenden Vorschriften.

Ferner arbeitet das IASB derzeit noch an zwei älteren Änderungsvorhaben, die es noch abzuschließen gilt. Dies sind Klarstellungen von IAS 7 *Kapitalflussrechnungen* betreffend Lieferkettenfinanzierungen und Ergänzungen in IAS 21 *Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse* für den Fall von Beschränkungen beim Fremdwährungsumtausch. Hingegen wurden die Arbeiten im sogenannten „Pilotprojekt“ für Angabevorschriften am Beispiel von IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* und IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* beendet. Während das IASB zwar weiterhin (interne) Leitlinien für die künftige Entwicklung von Angabevorschriften erarbeiten will, wird die Überarbeitung der konkreten Angabevorschriften in IFRS 13 und IAS 19 nicht mehr weiterverfolgt.

Hinzu kommt, dass als Folge das IASB-Agendakonsultation 2021 sowie als Nacharbeiten zu zwei Agendaentscheidungen weitere, neue Projekte für begrenzte IFRS-Änderungen beschlossen wurden. So sollen mehrere Änderungen und Nachbesserungen an IFRS 9 erarbeitet werden, welche die Anwendung des Zahlungsstromkriteriums auf bestimmte Finanzinstrumente (unter anderem mit ESG-Elementen), den Ausbuchungszeitpunkt von elektronisch übertragenen Zahlungsmitteln sowie Zusatzangaben für Eigenkapitalinstrumente der Bewertungskategorie Fair Value (OCI) betreffen. Außerdem sollen Angaben zu klimabezogenen Risiken neu entwickelt und explizit geregelt werden.

Wie gewohnt werden wir diese aktuellen Entwicklungen in unseren Fachgremien sowie unter Einbeziehung der breiteren Öffentlichkeit verfolgen und eng begleiten.

Schließlich möchten wir auf ein weiteres aktuelles Projekt hinweisen, welches das IASB Ende des Jahres 2022 auf die Agenda gesetzt hat und mit Hochdruck bearbeitet. Der Ausgangspunkt ist die kurz bevorstehende Umsetzung der Säule-2-Modellregeln der OECD zur Einführung einer globalen Mindeststeuer in einzelnen Jurisdiktionen (siehe hierzu auch unsere Ausführungen auf [Seite 17](#)). In diesem Zusammenhang hat das IASB am 9. Januar 2023 mit seinem Entwurf [IASB/ED/2023/1 Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln](#) Änderungen an IAS 12 vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, eine vorübergehende Erleichterung bei der Bilanzierung latenter Steuern zu schaffen, die sich aus der bevorstehenden Umsetzung der Säule-2-Modellregeln der OECD ergeben. Damit reagiert das IASB auf die Bedenken der Stakeholder hinsichtlich der möglichen Auswirkungen dieser Regeln auf die Bilanzierung von latenten Steuern.

Mit dem Entwurf wird im Einzelnen vorgeschlagen:

- die Einführung einer vorübergehende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit den Ertragsteuern der Säule-2-Regeln der OECD sowie der Angabe, dass diese Ausnahme angewendet wurde, und
- die Einführung gezielter Angabepflichten für betroffene Unternehmen.

Das IASB strebt an, die finalen Änderungen an IAS 12 bereits im zweiten Quartal 2023 zu verlautbaren. Wir werden uns sowohl in der neu gegründeten Arbeitsgruppe „Steuern“ als auch im FA FB intensiv mit den Änderungsvorschlägen des IASB, aber auch den weiteren Auswirkungen der Säule-2-Modellregeln der OECD befassen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STANDARDSETZERN

World Standard Setters Conference

Die umfangreichste Zusammenkunft der nationalen Standardsetzer und Regionalorganisationen, die sich mit Fragen der Rechnungslegung befassen, ist die World Standard Setters Conference (Konferenz der nationalen Standardsetzer, WSS-Konferenz). Auf dieser Veranstaltung, die einmal im Jahr stattfindet und deren Teilnehmer aus der gesamten Welt anreisen, war das DRSC auch im Jahr 2022 durch sein Präsidium vertreten. Die WSS-Konferenz wird durch die IFRS-Stiftung ausgerichtet, welche auch die zu behandelnden Inhalte vorgibt.

Die WSS-Konferenz dient dem IASB in erster Linie als Forum zur Information der Standardsetzer über die Entwicklungen des abgelaufenen Jahres, aktuelle Themen und die nächsten Schritte. Gleichmaßen werden Rückmeldungen zu Projektfortschritten sowie Anwendungs- und Umsetzungsfragen aktiv gesucht. Für uns ist das eine gute Möglichkeit, uns mit einer großen Zahl an Partnerstandardsetzern auszutauschen und Kontaktpflege zu betreiben.

Neben der Vorstellung des aktuellen Stands und der Fortschritte bei den Arbeitsprogrammen des IASB und des ISSB gehörten zu den Themen der diesjährigen Konferenz im September 2022, die nun wieder als Präsenzsitzung in London stattfinden konnte, unter anderem die IASB-Konsultation zum IFRS für KMU



▲▲ Dr. Lothar Rieth
▲ Dr. Stefan Wich

▲▲ Birgit Weisschuh
▲ Dr. Werner Rockel

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

(einschließlich der Gründe für die Durchführung und des Umfangs der Konsultation), das Projekt Primäre Abschlussbestandteile sowie Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen IFRS-Standards für Angaben zur Nachhaltigkeit. Außerdem wurden Einzelgruppensitzungen zu diversen weiteren fachlichen Themen (unter anderem Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung, Wertminderung von Geschäfts- oder Firmenwerten) sowie ein übergeordneter Austausch zu organisatorischen Themen (Übersetzungen, Übernahme, Urheberrecht, IFRS-Publikationen, Regionalgruppen) angeboten.

International Forum of Accounting Standard Setters

Das International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS) ist ein weltweites informelles Netzwerk nationaler Standardsetzer und weiterer Organisationen mit enger Beziehung zur Finanzberichterstattung. Zusammenkünfte des Forums werden zweimal im Jahr abgehalten und kommen im Gegensatz zur WSS-Konferenz auf Initiative der nationalen Standardsetzer zustande. Das Forum hat ferner das Ziel, die Zusammenarbeit der Standardsetzer untereinander zu fördern. Im abgelaufenen Jahr hatte Yasunobu Kawanishi, Vorsitzender des japanischen Standardsetzers Accounting Standards Board of Japan (ASBJ), den Vorsitz von IFASS inne. Ab 2023 übernahm Chiara Del Prete, Vorsitzende der EFRAG SR TEG, dieses Amt. Die Zusammenkünfte von IFASS sind für uns von entscheidender Bedeutung, um gemeinsame Themen mit anderen Standard-

setzern zu erörtern, Erfahrungswerte auszutauschen und Partner für gemeinsame Anstrengungen zu finden.

Beim ersten Treffen des Jahres im März 2022, das im virtuellen Format stattfand, wurden unter anderem verschiedene aktuelle IASB-Projekte wie etwa Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen, Angabeninitiative – Gezielte Überprüfung von Angebotsvorschriften auf Standardebene, Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen, Überprüfung und Aktualisierung des IFRS für KMU sowie Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen erörtert. Den fachlichen Schwerpunkt mit mehreren Plenar- und Einzelgruppensitzungen bildete ferner das Thema Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung. Außerdem wurden verschiedene Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung intensiv erörtert: Neben Präsentationen zu verschiedenen Nachhaltigkeitsinitiativen hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, ihre Fragen, Kommentare und Anmerkungen zu äußern und sich auszutauschen.

Auf der hybriden Tagung (in London und virtuelle Teilnahme) im September 2022 wurden diverse aktuelle Rechnungslegungsfelder (unter anderem Überblick über Untersuchungen zur Folgebewertung von Geschäfts- oder Firmenwerten, verschiedene Themen zu Finanzinstrumenten, Überprüfung nach der Einführung von IFRS 15) durch IASB, EFRAG sowie Standardsetzer verschiedener Jurisdiktionen vorgestellt. Des Weiteren fand eine Podiumsdiskussion über die wichtigsten Entwicklungen und Auswirkungen der digitalen Vermögenswerte statt. Fachliche Schwerpunkte für mehrere Diskussionsformate waren diesmal die Themen IFRS für KMU sowie rechtskreisbezogene Perspektiven der Nachhaltigkeitsberichterstattung – klimabezogene Risiken. Schließlich fanden

Breakout-Sessions zur möglichen Verbesserung der Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung statt, die unter anderem vom Vizepräsidenten des DRSC, Prof. Dr. Sven Morich, geleitet wurden.

Anderweitige Plattformen

Neben den vorstehend beschriebenen Zusammenkünften auf globaler Ebene bringen wir uns zudem regelmäßig mit aktuellen Themen und Standpunkten in verschiedene Diskussionsrunden anderer Standardsetzer ein. Hier ist unter anderem das Consultative Forum of Standard Setters (CFSS) zu nennen, in welchem die durch EFRAG beim Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) zu vertretenden Positionen mit den Standardsetzern in Europa vorbereitet und abgestimmt werden. Daneben befinden wir uns in einem regelmäßigen direkten Kontakt zu ausgewählten Standardsetzern, mit denen wir in nicht öffentlichen Sitzungen auch vertrauliche Themen ansprechen und sondieren können. Dabei stehen auf mehrmals jährlich stattfindenden multilateralen Treffen länderübergreifende Rechnungslegungsthemen von gemeinsamem Interesse auf der Agenda. So haben wir 2022 die laufenden Konsultationen zur Zukunft der Unternehmensberichterstattung sowie die Weiterentwicklung der Strukturen und laufenden Standardsetzung bei der IFRS-Stiftung, von EFRAG und der nationalen Standardsetzer im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung intensiv diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt waren zukünftige proaktive Forschungsprojekte im Bereich der Finanzberichterstattung, unter anderem zu den Auswirkungen der Blockchain-Technologie und zur Interkonnektivität.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

2022 haben wir die folgenden Stellungnahmen sowie sonstigen Verlautbarungen auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung veröffentlicht. Die vollständigen Texte der nebenstehend genannten Dokumente können auf unserer [Internetseite](#) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Stellungnahmen an EFRAG

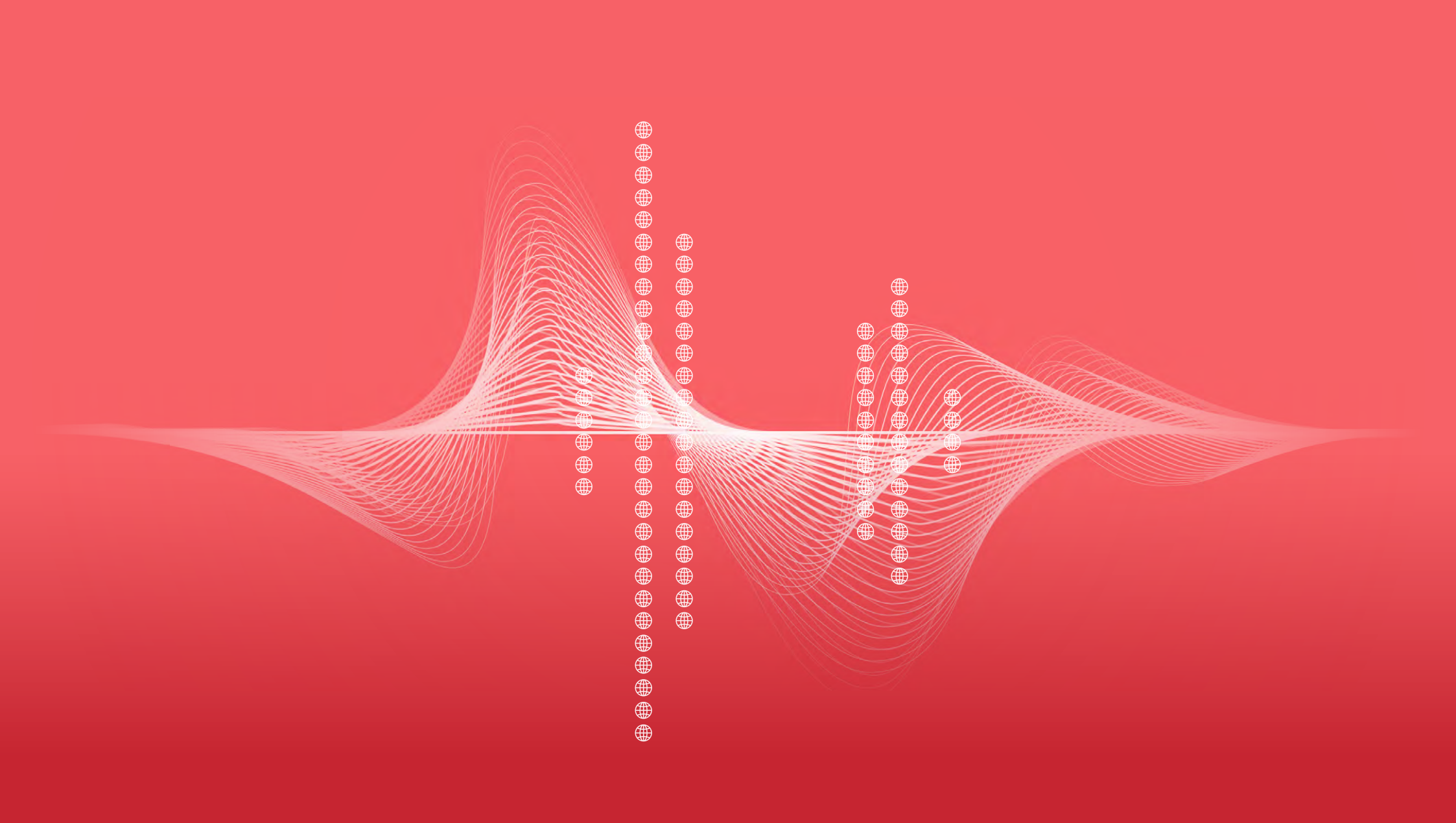
31/01/2022	Draft Comment Letter on IASB ED/2021/7 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures
17/05/2022	Draft Comment Letter on the IFRS Interpretations Committee's Tentative Agenda Decisions in the final phase of implementing IFRS 17 Insurance Contracts
30/06/2022	EFRAG DP Better Information on Intangibles – Which is the best way to go?

II. Stellungnahmen an das IASB

12/01/2022	IASB ED/2021/3 Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Proposed Amendments to IFRS 13 and IAS 19)
28/01/2022	IASB RfI – Post-implementation Review IFRS 9 – Classification and Measurement
31/01/2022	IASB ED/2021/7 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures
21/03/2022	IASB ED/2021/10 Supplier Finance Arrangements (Proposed Amendments to IAS 7 and IFRS 7)
21/03/2022	IASB ED/2021/9 Non-current Liabilities with Covenants (Proposed Amendments to IAS 1)
26/08/2022	IASB Project Report and Feedback Statement concluding its Post-implementation Review of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12

III. Stellungnahmen an das IFRS Interpretations Committee

12/04/2022	IFRS Interpretations Committee's tentative agenda decisions in its February 2022 meeting
17/05/2022	IFRS Interpretations Committee's tentative agenda decisions in its March 2022 meeting
15/07/2022	IFRS Interpretations Committee's tentative agenda decisions in its June 2022 meeting



**DEUTSCHE POSITIONEN
FRÜHZEITIG EINBRINGEN:
DURCH AKTIVE GREMIENARBEIT**

Das DRSC arbeitet auf allen Ebenen mit den entsprechenden Organisationen und Gremien zusammen, um deutsche Positionen im Hinblick auf die europäische und internationale Interessenvertretung zu stärken.

Das DRSC ist in den wichtigsten internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Unternehmensberichterstattung vertreten, unter anderem im IFRS Advisory Council, bei ASAF sowie bei allen entscheidungsrelevanten Gremien der EFRAG.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Jahr 2021 hat das DRSC mit Blick auf die veränderte Bedeutung der Standardsetzung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Strukturreform durchgeführt und sich ein neues **Leitbild** gegeben, das Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung gleichwertig nebeneinanderstellt.

Wie im Leitbild verdeutlicht, unterstützt das DRSC die Entwicklung international konsistenter Berichtsstandards. Dies gilt zunächst für die Beteiligung des DRSC an den europäischen Standardsetzungsvorhaben der EFRAG. Als Mitglied der EFRAG wird das DRSC weiter die konsequente Berücksichtigung der Global Baseline einfordern. In gleicher Weise ist das DRSC bestrebt, die international ausgerichteten Standardsetzungsvorhaben beim ISSB mit Blick auf deren Anwendung in Deutschland zu begleiten. Wir bringen uns aktiv in die Erarbeitung der Berichtsstandards ein, sei es in Form von Entsendungen in die Gremien der EFRAG, zum Beispiel das SR Board und die SR TEG, durch die Unterstützung deutscher Mitglieder in verschiedenen internationalen Gremien und Arbeitsgruppen, durch Stellungnahmen zu Standardentwürfen oder durch Kooperationsprojekte zur Erarbeitung entsprechender Entwürfe. Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Mitglied des FA NB, war bis November 2022 die kommissarische und ist aktuell die stellvertretende Vorsitzende des EFRAG SR Boards (In einem Interview auf den [Seiten 4 bis 6](#) dieses Berichts gibt sie Einblick in ihre Arbeit im abgelaufenen Jahr in dieser Rolle). Dr. Thomas Schmotz, Technischer Direktor beim DRSC, vertritt uns in der EFRAG SR TEG. Wir pflegen ferner einen engen Austausch zu den anderen deutschen Vertretern in den Gremien und Arbeitsgruppen der EFRAG und des ISSB.

Wir nutzen den engen Draht zu allen relevanten Organisationen, um ein kritisches Sprachrohr der deutschen Stakeholder bei der Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung zu bleiben. Maßgebend bleiben dabei unser gesamtwirtschaftlicher Blickwinkel und unser Anspruch, die Sicht der deutschen Stakeholder aufzunehmen und diese gebündelt in die nationalen, europäischen und internationalen Beratungen zu Fragestellungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubringen sowie die Themen der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung integrierter zu diskutieren.

Darüber hinaus bringen wir uns in die Diskussion um die gesetzgeberischen Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung aktiv ein und unterstützen hierbei das Bundesministerium der Justiz im Rahmen des Anerkennungsvertrags gemäß § 342 HGB.

Für die Themen und Fragestellungen in Sachen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der FA NB zuständig.

Das vergangene Jahr brachte große Veränderungen bei Standardsetzern auf internationaler und europäischer Ebene im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sowohl auf organisatorischer als auch auf fachlich-inhaltlicher Ebene. Über diese Veränderungen, die unsere Arbeit im abgelaufenen Jahr maßgeblich geprägt haben, berichten wir detailliert in den folgenden Kapitelabschnitten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT NATIONALEN INSTITUTIONEN

Kooperation zwischen DRSC und RNE

Die CSRD ist ein Meilenstein in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Erstmals müssen auch kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) über Nachhaltigkeitsaspekte berichten. Dies betrifft explizit nur die von der CSRD adressierten kapitalmarktorientierten KMU. Indirekt wirken sich solche Berichtspflichten jedoch auch auf nicht-kapitalmarktorientierte KMU aus, da diese in Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen eingebunden sind oder solche Nachhaltigkeitsangaben von Banken und Versicherungen aufgrund von regulatorischen Vorgaben eingefordert werden.

Vor diesem Hintergrund haben wir im September 2022 eine **Kooperation** mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) vereinbart, um Unternehmen in Deutschland gemeinsam bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen zu unterstützen und darüber hinaus die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU proaktiv zu diskutieren.

Im Oktober 2022 hat die von uns gemeinsam mit dem RNE initiierte **Pilotgruppe** „Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU“ unter Leitung von Prof. Dr. Alexander Bassen, Universität Hamburg, ihre Arbeit aufgenommen. Die Pilotgruppe setzt sich aus erfahrenen Vertreter*innen aus KMU und verschiedenen Stakeholdergruppen der KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattung zusam-

men. Mit Carsten Beisheim, Prof. Dr. Christian Fink und Noura Rhemouga sind auch Mitglieder unseres FA NB in dieser Gruppe vertreten.

Am 21. Dezember 2021 hat die Pilotgruppe ein **Eckpunktepapier** für die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU vorgelegt und an EFRAG sowie die EU-Kommission versandt. Darin werden Vorschläge für eine angemessene und handhabbare Gestaltung eines Standards und weiterer Leitlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU dargelegt. Zentral ist die Forderung nach im Vergleich zu den Vorgaben für große Unternehmen deutlich reduzierten, sorgfältig abgegrenzten und standardisierten Mindestberichtsanforderungen, die von den KMU flexibel um weitere Nachhaltigkeitsinformationen ergänzt werden können. Für die Festlegung der Mindestberichtsanforderungen sollte sich EFRAG an den Bedürfnissen der KMU bzw. den Informationsbedarfen seiner Stakeholder orientieren. Diese bestehen insbesondere in Anforderungen aufgrund der Zugehörigkeit zu Wertschöpfungsketten oder etwa bei Finanzierungsbedarfen, für die die Finanzinstitutionen Informationen entsprechend regulatorischen Vorgaben wie der Offenlegungsverordnung benötigen.

Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU erarbeitet derzeit auch EFRAG einen europäischen Standard für gelistete KMU (Listed Small and Medium-Sized Entities, LSME) sowie freiwillig anwendbare Leitlinien für andere KMU (Voluntary Standard for SME, VSME). Diese werden als Bestandteil des Sets 2 derzeit durch die EFRAG-Gremien SR Board und SR TEG diskutiert und voraussichtlich im Frühjahr 2023 zur Kommentierung veröffentlicht (ausführlicher zu den ESRS berichten wir auf den [Seiten 44 bis 49](#)).

Kooperation zwischen DRSC und XBRL Deutschland

Im November 2022 haben der XBRL Deutschland und das DRSC beschlossen, einen gemeinsamen Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ einzurichten. Damit bündeln beide Vereine ihre Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der XBRL-Standards.

Ziel des Arbeitskreises ist das Monitoring und die Würdigung von Initiativen zur digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere der laufenden Gesetzes- und Standardsetzungsvorhaben. Hierzu soll der Arbeitskreis:

- aktuelle Aktivitäten und Arbeitsergebnisse – wie zum Beispiel die Entwicklung einer XBRL-Taxonomie zu den ESRS-Entwürfen der EFRAG – diskutieren und konstruktiv begleiten,
- die Umsetzung einer solchen XBRL-Taxonomie in der Praxis erproben,
- proaktiv Digitalisierungsmöglichkeiten und -alternativen (Inline XBRL-Berichte und -Taxonomien) erheben sowie die Qualität der Taxonomie-Designpatterns anhand von Beispielen verproben,
- die Auswirkungen der Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch auf nicht berichtspflichtige Unternehmen (zum Beispiel in der Lieferkette) sowie gegebenenfalls Wechselwirkungen mit lokalen Digitalisierungsbestrebungen betrachten und
- die Grundlagen für eine fachliche Kommentierung schaffen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Der Arbeitskreis umfasst neben Vertretern des XBRL Deutschland und des DRSC weitere Mitglieder aus den Bereichen berichterstellende Unternehmen, Abschlussprüfer, Softwareanbieter sowie Nutzer der digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Rund 20 DRSC-Mitgliedsunternehmen sind im Arbeitskreis vertreten.

Am 10. Januar 2023 fand die erste konstituierende Sitzung des Arbeitskreises statt.

Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

Das DRSC wurde zum ständigen Beobachter des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode benannt. Der Beirat soll die Bundesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer Sustainable Finance-Strategie mit nationaler, europäischer und internationaler Reichweite unterstützen.

Die Arbeiten des Beirats förderte das DRSC bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode in Form von Stellungnahmen und weiteren Fach- und Diskussionsbeiträgen insbesondere im Hinblick auf seine Expertise in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. In dieser Legislaturperiode wirkt das DRSC als Beobachter in den Arbeitsgruppen „Berichterstattung, Messung und Prüfung“ sowie „Nationale und internationale Rahmensetzung – Politik und Wirtschaft“ mit. Einen Überblick zur organisatorischen Struktur und allen Arbeitsgruppen des Sustainable Finance-Beirats ist [hier](#) einsehbar.

Der [Sustainable Finance-Beirat](#) umfasst 34 Mitglieder und 19 Beobachter und eine seiner Stärken liegt in seiner Vielfalt an Perspektiven und Expertise. Die konstitutive Sitzung des Beirats fand am 10. Juni 2022 im Bundesministerium der Finanzen in Berlin statt. Erste Arbeitsergebnisse des Sustainable Finance-Beirats stellt ein [offener Brief zur Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) dar, in dem der Beirat die Wichtigkeit einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstreicht, sowie ein [offener Brief zur ESG-Skala](#) mit ersten Umsetzungsvorschlägen zur Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).

Der Sustainable Finance-Beirat wird weitere Empfehlungen erarbeiten und darüber hinaus der Bundesregierung zu einer Vielzahl an aktuellen Themen und Regulierungsinitiativen zur Seite stehen.

DRSC-/Deloitte-Webcast-Reihe

Das DRSC organisierte in Kooperation mit Deloitte die Webcast-Reihe „Nachhaltig Werte schaffen“. Entlang der Wertschöpfungskette wurde ein Einblick in die Herausforderungen, aber auch Chancen der dynamischen Entwicklungen rund um das Thema Nachhaltigkeit gegeben.

Mit Blick auf immer weiterziehende Kreise der Relevanz von Nachhaltigkeitsthemen richtete sich die Webcast-Reihe nicht nur an bereits im Nachhaltigkeitsbereich engagierte und ESG-berichtspflichtige Unternehmen, sondern explizit an alle Unternehmen unabhängig von Kapitalmarktorientierung oder Größe. In 1,5 Stunden teilten wir mit zahlreichen Teilnehmern unsere Expertise zur Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Unternehmensvertreter gaben Einblick in die gegenwärtige Praxis und die Deloitte-Mitarbeiter gaben die Markterfahrungen eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens weiter. Moderiert wurden die Veranstaltungen von Sebastian Dingel von Deloitte und dem DRSC-Präsidenten Georg Lanfermann.

Auf der Agenda von fünf aufeinanderfolgenden Webcast-Veranstaltungen standen die Themen (1) Strategie, (2) Beschaffung, (3) Mitarbeiter, (4) Produktion und (5) Berichterstattung & Refinanzierung.

Weitere Informationen zur Webcast-Reihe und die Aufzeichnungen der Veranstaltungen erhalten Sie auf der [Deloitte-Website](#).

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPÄISCHEN INSTITUTIONEN

EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Kurz vor dem Jahresende, am 16. Dezember 2022, erschien die [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) zur Änderung der Bilanzrichtlinie und weiterer europäischer Rechtsakte hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (auch Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) im Amtsblatt der Europäischen Union und trat damit am 5. Januar 2023 in Kraft. Nachdem die Europäische Kommission im Jahr 2021 den [Legislativvorschlag](#) veröffentlicht und konsultiert hatte, waren die Befassungen im politischen Raum Brüssels durch die parlamentarischen Beratungen der Ausschüsse (federführend dabei war der Rechtsausschuss) und im Plenum sowie durch die Trilog-Verhandlungen geprägt. Das Plenum des Europäischen Parlaments stimmte dem ausverhandelten Trilog-Text am 10. November 2022 zu, die Annahme durch den Europäischen Ministerrat erfolgte am 28. November.

Ein wesentlicher Gegenstand der politischen Diskussionen war der Geltungsbereich der neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Anwendungsbeginn. In Abweichung vom Kommissionsvorschlag sieht die geänderte Bilanzrichtlinie nunmehr einen gestaffelten Anwendungsbeginn vor, deren erster Teil für die aktuell von der EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung ([Richtlinie 2014/95/EU](#)) erfassten Unternehmen und Konzerne gilt. Somit werden große Unternehmen von öffent-

lichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen großer Gruppen mit mehr als 500 Mitarbeitern sind, erstmals für das Geschäftsjahr 2024 den neuen Berichtspflichten unterworfen. Dieser Logik entsprechend gilt die Pflicht

- ab dem Geschäftsjahr 2025 für alle anderen großen Unternehmen von öffentlichem Interesse und alle großen Kapitalgesellschaften bzw. Mutterunternehmen großer Gruppen,
- ab dem Geschäftsjahr 2026 für alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften (mit einer Erleichterungsoption bis zum Geschäftsjahr 2028) und
- ab dem Geschäftsjahr 2028 für Unternehmen aus Drittstaaten mit EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen.

Die neuen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind im Vergleich zur NFRD deutlich ausdifferenzierter und umfassen unter anderem Ziele, Konzepte, Maßnahmen des Unternehmens zu den Nachhaltigkeitsaspekten inklusive entsprechender Due-Diligence-Prozesse, die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsaspekten, aber auch die Rolle der Unternehmensleitung und die Einbindung relevanter Stakeholder. Die Unternehmen müssen zudem die europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards beachten, die durch die EFRAG entwickelt und von der Europäischen Kommission im Wege delegierter Verordnungen verbindlich vorgegeben werden (vergleiche hierzu unsere Ausführungen auf [Seite 44 ff](#)).

Das DRSC hat die Weiterentwicklung der CSRD auch im abgelaufenen Jahr eng begleitet. Ende März riefen wir die Europäische Kommission und die EFRAG in einem [Brief](#) auf, bei der

Finalisierung der Richtlinie sowie bei der Erarbeitung der europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards ein explizites Wahlrecht zur integrierten Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen vorzusehen. Ferner haben wir im Jahr 2022 verstärkt unsere Rolle als Multiplikator wahrgenommen. So waren DRSC-Präsident Georg Lanfermann und verschiedene Mitarbeiter der DRSC-Geschäftsstelle auf zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen mit Vorträgen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung tätig. Zudem veröffentlichte das DRSC unmittelbar nach der politischen Einigung im Trilog (Juni 2022) ein [Briefing-Papier](#) mit den wesentlichen Inhalten der CSRD.

Umstrukturierung der EFRAG

Ende Januar 2022 wurde durch die Mitgliederversammlung der EFRAG (General Assembly) die neue Organisations- und Governance-Struktur der EFRAG beschlossen und somit formal in Kraft gesetzt. Hintergrund dieser Änderungen ist die in der CSRD bzw. der neuen Bilanzrichtlinie festgelegte Beauftragung der EFRAG zur Entwicklung fachlicher Empfehlungen (*technical advice*) für europäische Nachhaltigkeitsberichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS).

Mit der neuen Struktur wird die für die Finanzberichterstattung bereits etablierte Säule des EFRAG-Tätigkeitsfelds für die neu hinzugekommenen Aktivitäten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung gespiegelt. Dazu wurden zwei fachbezogene Gremien eingerichtet, die Sustainability Reporting Technical Expert Group (SR TEG) und das Sustainability Reporting Board (SR Board).

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Um dem breiteren Stakeholderspektrum der Nachhaltigkeitsberichterstattung angemessen Rechnung zu tragen, wurde auch der Mitgliederkreis der EFRAG erweitert, insbesondere um zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter WWF und Finance Watch.

Als neues administratives Organ für die Vertretung der EFRAG (einem Verein belgischen Rechts) wurde das Administrative Board geschaffen. Dieser verantwortet die Organisation, die Verwaltung, die Finanzen und den Due Process für die Facharbeit der EFRAG, zum Teil mit Unterstützung durch Ausschüsse. Daneben ist der Administrative Board auch für formale Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Standardsetzungsinitiativen zuständig. Anders als die Technical Expert Groups und die Boards für die Finanzberichterstattung und die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist das Administrative Board nicht an fachlichen Aktivitäten oder Positionen beteiligt.

Das DRSC als eines der tragenden EFRAG-Mitglieder ist auch in sämtlichen neuen Gremien der EFRAG personell vertreten: DRSC-Präsident Georg Lanfermann wurde als Vizepräsident des Administrative Board benannt. Bis zum November 2022 stellte das DRSC Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Mitglied des FA NB, die kommissarische Vorsitzende des SR Boards. Damit hat sie die Überarbeitung der ESRS-Konsultationsentwürfe vom April 2022 entscheidend mitgeprägt (siehe Interview auf [Seiten 4 bis 6](#)). Mit der Berufung von Patrick de Cambourg als ordentlicher Vorsitzender des SR Boards wurde Prof. Dr. Kerstin Lopatta als stellvertretende Vorsitzende ernannt. In der SR TEG ist das DRSC durch Dr. Thomas Schmotz vertreten. Ferner stehen wir in einem engen Austausch mit den anderen deutschen Vertretern in der EFRAG SR TEG.



▲ Dr. Julia Menacher, Mitglied der EFRAG SR TEG

▲▲ Dr. Klaus Hufschlag, Mitglied der EFRAG SR TEG
▲ Carsten Beisheim

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

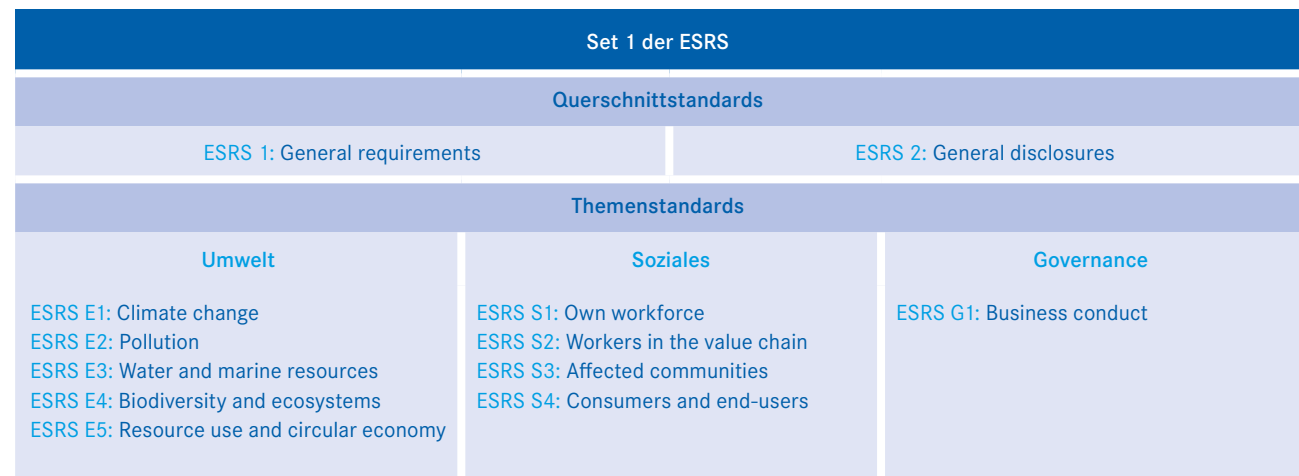
Im Zuge der Entwicklung sektorspezifischer ESRS hat EFRAG weitere Arbeitsgruppen eingerichtet. Bei der Besetzung dieser auch mit deutschen Mitgliedern hat das DRSC eine wichtige Koordinationsrolle (vergleiche hierzu ausführlicher [Seite 48 bis 49](#)).

Europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Bilanzrichtlinie in der Fassung der CSRD verpflichtet bestimmte EU- und Drittstaatenunternehmen, die EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) anzuwenden. Diese Standards werden als delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission erlassen und inhaltlich durch die EFRAG vorbereitet. Die EFRAG hat am 22. November 2022 den ersten Satz der ESRS-Entwürfe (Set 1) an die Europäische Kommission übermittelt. Diese Entwürfe waren zuvor Gegenstand einer umfangreichen öffentlichen Konsultation von Ende April bis Anfang August dieses Jahres. Da die Besetzung der neuen Organisations- und Governance-Struktur der EFRAG erst im Mai 2022 abgeschlossen werden konnte, waren die Entwürfe nicht durch SR Board und/oder SR TEG, sondern durch die EFRAG Project Task force on European Sustainability Reporting Standards (EFRAG PTF-ESRS) entwickelt worden. Diese hatte bereits im Mai 2021 durch die Europäische Kommission den entsprechenden Auftrag dazu erhalten.

Struktur des Set 1 der ESRS-Entwürfe

Das Set 1 der an die Europäische Kommission übergebenen Entwürfe besteht aus zwei Querschnittsstandards und zehn Themen-



standards. Die Konsultation vom April 2022 umfasste 13 Standardentwürfe, allerdings wurden einige der zunächst vorgesehenen Regelungen zum Thema „Governance, Risk Management and Internal Control“ aufgrund späterer Änderungen am Text der CSRD gestrichen und andere Regelungen innerhalb der ESRS umstrukturiert, so dass die Anzahl der Governance-Standards von zwei auf einen reduziert wurde. Das Set 1 der Standardentwürfe hat nunmehr die oben stehende Struktur.

Querschnittsstandards

ESRS enthalten zwei übergreifende Standards ESRS 1 *General requirements* und ESRS 2 *General disclosures*. Die Grundsätze für die

Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten werden in ESRS 1 dargelegt. Darin verankert ist somit auch das wichtige Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. Danach ist über Nachhaltigkeitsthemen zu berichten, bei denen die Unternehmenstätigkeit entweder wesentliche Auswirkungen auf Menschen und Umwelt (*impact materiality*) oder wesentliche finanzielle Auswirkungen hat (*financial materiality*). Dieser Grundsatz wird durch die Vorgabe konkretisiert, dass bestimmte Informationen unabhängig von einer Wesentlichkeitsbeurteilung bereitzustellen sind. Dies umfasst zum einen alle Angabepflichten des ESRS 2 sowie Informationen, die aufgrund der Offenlegungsverordnung (SFDR) erforderlich sind und im ESRS 2, Appendix C aufgelistet sind. Ferner sind alle Angaben gemäß ESRS E1 *Climate change* und

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern auch ausgewählte Anforderungen gemäß ESRS S1 *Own workforce* (hier S1-1 bis S1-9) unabhängig von Wesentlichkeitsüberlegungen erforderlich. Anders als noch im April 2022 vorgeschlagen, ist eine Liste und Begründung für alle nichtwesentlichen Themen allerdings nicht mehr vorgesehen. Damit wurden sowohl die Akzeptanz der ESRS als auch die Lesbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte erhöht.

Als weiterer wichtiger Grundsatz ist in ESRS 1 die Erweiterung der Unternehmensberichterstattung auf die Wertschöpfungskette der Unternehmen ausgeführt. Nachhaltigkeitsinformationen müssen demnach auch die Auswirkungen aufgrund von vor- oder nachgelagerten (direkt oder indirekt mit dem Unternehmen verbundenen) wirtschaftlichen Tätigkeiten umfassen. Dafür wurde im Laufe der Erarbeitung der ESRS konkretisiert, dass nicht notwendigerweise alle Unternehmen der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen sind. Stattdessen soll die Identifikation wesentlicher Informationen aus der Wertschöpfungskette und die Beurteilung der einzubeziehenden Unternehmen auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes geschehen.

ESRS 1 geht auch darauf ein, dass die Nachhaltigkeitsinformationen in einem abgeschlossenen Abschnitt des (Konzern-) Lageberichts darzustellen sind. Um dennoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass solche Informationen auch anderweitig Gegenstand der Unternehmensberichterstattung sind, sind Referenzierungen vorgesehen (*incorporation by reference*). So kann auf bestimmte andere, klar abgrenzbare Bestandteile der Unternehmensberichterstattung referenziert werden, wenn diese zeitgleich mit dem Nachhaltigkeitsbericht erscheinen, ebenfalls mindestens

einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und den gleichen Anforderungen an die Digitalisierung von Informationen entsprechen. Referenzierungen sind somit nicht nur auf andere Abschnitte im (Konzern-)Lagebericht, sondern auch auf den (Konzern-)Jahresabschluss, den gegebenenfalls separat erstellten Corporate Governance Report oder den Vergütungsbericht denkbar. Damit wird in gewissem Umfang auch dem Wunsch nach einer integrierten Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprochen. Dafür hatte sich im Verlauf der Entwicklung der ESRS auch das DRSC ausgesprochen.

Dem übergreifenden Standard ESRS 2 kommt eine besondere Bedeutung zu, da – wie bereits erwähnt – die hierin definierten Angabeanforderungen unabhängig von einer unternehmensspezifischen Wesentlichkeitsanalyse von allen Unternehmen zu erfüllen sind. Diese umfassen zum Beispiel Angaben zur Governance des Unternehmens wie etwa zur Struktur, Zusammensetzung und Aufgabenverteilung von Vorstand und Aufsichtsrat. Dadurch soll verständlich werden, durch wen, wie und wann Nachhaltigkeitsthemen auf oberster Unternehmensebene diskutiert und entschieden werden. Zudem sind beispielsweise Angaben zur Strategie des Unternehmens erforderlich, die neben einer allgemeinen Darstellung des Geschäftsmodells und Einordnung in den Markt auch Informationen darüber enthalten, wie die Interessen und Ansichten von Stakeholdern durch das Unternehmen berücksichtigt werden. Ebenso muss jedes Unternehmen den Prozess zur Wesentlichkeitsbeurteilung von Nachhaltigkeitsthemen beschreiben. Die Angabepflichten, etwa zu Konzepten (*policies*), Maßnahmen (*actions*) und Ressourcen oder konkreten Kennzahlen und Zielvorgaben, sind gegebenenfalls im Zusammenhang mit den themenspezifischen Angabeanforderungen zu sehen.

Durch diese Struktur setzen die übergreifenden ESRS 1 und 2 einen Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen. Gleichzeitig schaffen sie die Verbindung zu den konkreten, in den themenspezifischen Standards definierten Anforderungen.

Themenstandards zum Aspekt „Umwelt“

ESRS E1 *Climate change* adressiert die Themen Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, Energie. Für einen Teil der Berichtsanforderungen enthält die CSRD bereits konkrete Vorgaben: So ist zum Beispiel anzugeben, wie Unternehmen ihre Geschäftsmodelle und Strategien in Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens und des Europäischen Klimagesetzes (Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 in der EU) bringen. Dies umfasst die Berichterstattung über entsprechende Investitions- und Finanzierungspläne, die wesentlichen Hebel zur Dekarbonisierung (zum Beispiel Auswahl emissionsarmer Lieferanten) und über Emissionsmengen, die durch bereits getroffene Entscheidungen fixiert worden sind (*locked-in emissions*). Zu den zentralen Kennzahlen gehören unter anderem die Treibhausgasemissionen über alle drei Scopes, der Energieverbrauch und Intensitätsindikatoren.

In ESRS E2 *Pollution* werden Berichtsanforderungen zu Konzepten, Maßnahmen, Zielen und Kennzahlen bezüglich Luftverschmutzung, Wasser- bzw. Bodenverunreinigungen sowie besorgniserregender und besonders besorgniserregender Stoffe behandelt. Die anzugebenden Kennzahlen umfassen unter anderem Angaben zu Schadstoffemissionen und zu besorgniserregenden Substanzen, darunter zum Beispiel Schwefeldioxyde, Stickoxide, Nitrate, Pestizide.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Gero Bothe
▲ Noura Rhemouga

Die Themen Wasserentnahmen und Wasserverbrauch werden mit ESRS E3 *Water and marine resources* abgedeckt. Konkret sollen Unternehmen über ihre Konzepte, Maßnahmen, Ziele etc. zur Wassernutzung, zur Wassereinleitung in Gewässer und Meere sowie zur Erhaltung von Lebensräumen und zur Vermeidung der Belastung von Meeresressourcen berichten. Dazu gehören unter anderem Angaben über das Management bezüglich der Wassernutzung allgemein und über eventuelle Selbstverpflichtungen, den Wasserverbrauch in Wasserrisikogebieten zu reduzieren. Über Standorte in solchen Gebieten ist zudem zu informieren, wenn diese nicht von einem Konzept erfasst sind.

ESRS E4 *Biodiversity and ecosystems* behandelt den Einfluss des Unternehmens auf den Verlust der biologischen Vielfalt (darunter unter anderem die Subthemen Landnutzungsänderungen, invasive Arten, Verschmutzung), die Einflussfaktoren auf den Zustand der Arten (darunter unter anderem das Subthema Risiko des globalen Artensterbens) sowie die Interaktion des Unternehmens mit Ökosystemleistungen. Beispielsweise soll darüber berichtet werden, wie sich Unternehmen am Konzept der Erhaltung planetarer Grenzen orientieren oder dies zukünftig tun wollen und welche konkreten Maßnahmen dazu ergriffen werden.

Im Fokus des ESRS E5 *Resource use and circular economy* stehen der Zufluss, die Nutzung und der Abfluss von Rohstoffen bezogen auf Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens sowie das Thema Abfall allgemein. Unternehmen sollen unter anderem darüber Auskunft geben, welchen Beitrag sie zur Reduktion der Nutzung natürlicher, nichterneuerbarer Ressourcen, zur regenerativen Erzeugung erneuerbarer Ressourcen sowie zur Regenerierung der

Ökosysteme leisten. Hierzu gehören auch Kennzahlen zu genutzten Rohstoffmengen, Abfallmengen und zu Produkten des Unternehmens, die nach Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft entwickelt wurden.

Themenstandards zum Aspekt „Soziales“

Die Standards zum Aspekt „Soziales“ behandeln zum einen Arbeitnehmerbelange (ESRS S1 *Own workforce* und ESRS S2 *Workers in the value chain*), zum anderen die Belange betroffener Gemeinschaften (ESRS S3 *Affected communities*) und Kundenbelange (ESRS S4 *Consumers and end-users*).

Die Standards zu Arbeitnehmerbelangen fordern verschiedene Angaben zu den Themen Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung, Kinder- und Zwangsarbeit. Der mit insgesamt 19 Berichtsanforderungen umfangreichste ESRS S1 fordert außerdem die Angabe zahlreicher Kennzahlen, zum Beispiel zur Struktur der eigenen Belegschaft und der nicht angestellten Arbeitnehmer, zu Tarifbindung, Diversität, Angemessenheit der Vergütung, Gesundheit und Arbeitsplatzsicherheit (zum Beispiel Anzahl Arbeitsunfälle), Menschenrechtsverstöße etc. ESRS S2 fokussiert inhaltlich auf Angaben über die Einbindung von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette, in die Ausgestaltung der Strategie und des Geschäftsmodells inklusive der hinterlegten Prozesse und Maßnahmen bezüglich sozialer Risiken.

ESRS S3 adressiert betroffene Bevölkerungsgruppen hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (zum Beispiel Zugang zu Nahrungsmitteln) sowie gesellschaftlicher und politischer Rechte (zum Beispiel Recht auf freie Meinungsäußerung). Insbesondere wird auf die Rechte indigener Völker Bezug genommen.



**INFORMATIV UND AUF DEN
PUNKT GEBRACHT:
DRSC-BRIEFING-PAPIERE**

Zu den ausgewählten Themen der Unternehmensberichterstattung veröffentlicht das DRSC Briefing-Papiere mit dem Ziel, deutsche Stakeholder kurz und prägnant über die aktuellen Entwicklungen zu informieren.

Es wurden Briefing-Papiere zu den folgenden Themen veröffentlicht: ESRS, CSRD, ESAP, öffentliches Country-by-Country Reporting.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ESRS S4 enthält Berichtsanforderungen zu informationsbezogenen Auswirkungen für Verbraucher beziehungsweise Endnutzer, zur Verbrauchersicherheit und zum Zugang zu Produkten und Leistungen. Die Angaben gemäß ESRS S4 betreffen unter anderem eine Beschreibung der Kundengruppen, die auf genaue und zugängliche produktbezogene Informationen angewiesen sind.

Themenstandard zum Aspekt „Governance“

Governance-bezogene Informationen sind zum einen als Mindestangabepflichten in ESRS 2 definiert (siehe oben). Diese beziehen sich, nach der entsprechenden Änderung der CSRD im Verlauf der Entwicklung der ESRS, nur noch auf die Nachhaltigkeitsaspekte der Governance. Ein umfassender, von der Nachhaltigkeitsthematik losgelöster Überblick der Governance-Strukturen ist damit in den ESRS nicht mehr vorgesehen. Neben den Anforderungen des ESRS 2 (GOV1-GOV5) sind in ESRS G1 *Business Conduct* Angaben zum Geschäftsgebaren normiert. Diese adressieren beispielsweise unternehmerische Vorgaben zur Vermeidung und gegebenenfalls Aufdeckung von Korruption und Bestechung oder Angaben zur politischen Einflussnahme und Lobbying sowie zu Zahlungsbedingungen, die insbesondere für kleine- und mittelständische Lieferanten gelten.

DRSC-Aktivitäten während der Konsultation

Die Entwicklung der ESRS bestimmte bereits im Vorfeld der durch EFRAG im April dieses Jahres gestarteten Konsultation maßgeblich unsere Aktivitäten. Die EFRAG PTF-ESRS hatte in den ersten

Monaten dieses Jahres Arbeitspapiere sämtlicher Standards als Vorabentwürfe veröffentlicht, die gesichtet und bewertet wurden.

In diesem Zusammenhang formulierte der FA NB Ende Februar in einem [Brief](#) an EFRAG seine erste Einschätzung der Arbeitsergebnisse der PTF-ESRS. Er betonte dabei unter anderem das Einklangserfordernis der ESRS mit der vom ISSB entwickelten Global Baseline. Kritische Worte fand der Fachausschuss zum hohen Umfang und Detailgrad der entworfenen Regelungen. Der Fachausschuss empfahl, statt des bisher verfolgten regelbasierten Ansatzes einen prinzipienbasierten Ansatz zugrunde zu legen und auf eine engere Verzahnung von Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung zu achten.

Ende März 2022 rief das DRSC die Europäische Kommission und die EFRAG in einem [Brief](#) dazu auf, bei der Finalisierung der CSRD und ESRS ein explizites Wahlrecht zur integrierten Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen vorzusehen. Leitend für uns waren die Ziele des Green Deals, wonach unter anderem die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit von Unternehmen beurteilbar sein sollte. Dafür werde erwartet, dass Nachhaltigkeitsinformationen auch in Bezug zur Finanzberichterstattung dargestellt werden. Zum anderen war festzustellen, dass der integrierte Berichterstattungsansatz auch in der Praxis zunehmende Verbreitung findet, unter anderem um die Wechselwirkungen zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und der Geschäftstätigkeit abzubilden.

Ende April 2022 startete EFRAG die Konsultation der Standardentwürfe der ESRS mit der Veröffentlichung von insgesamt 13 Standardentwürfen. Aufgrund des hohen Umfangs der zu beurteilenden Entwürfe und des Konsultationsfragebogens arbeiteten

der DRSC-Mitarbeiterstab und die Mitglieder des FA NB gemeinsam an der Sichtung der Entwürfe und an der Vorbereitung der Diskussionen mit dem Ziel, eine Stellungnahme zu den ESRS zu erarbeiten. Weitere Unterstützung wurde durch die Arbeitsgruppe „Klimaberichterstattung“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Kerstin Lopatta geleistet.

Im Juni führten wir gemeinsam mit EFRAG-Vertretern aus dem SR Board, der SR TEG und der PTF-ESRS eine ganztägige [öffentliche Veranstaltung](#) in hybrider Form durch. In Kooperation mit der ESMT Berlin, dem Center for Financial Reporting and Auditing (CFRA), dem Deutschen Aktieninstitut, econsense, dem GDV, dem IDW, dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) und dem WWF fand am 10. Juni 2022 die Outreach-Veranstaltung „ESRS – Europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“ in den historischen Gebäuden der ESMT in Berlin statt. In Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Breakout-Sessions tauschten wir uns mit interessierten Personen und Vertretern betroffener Organisationen (unter anderem Unternehmen, Gewerkschaften, Zivilgesellschaft) über die ESRS-Entwürfe aus. Insgesamt wurden über 500 Teilnehmer gezählt, davon waren 80 vor Ort und nutzten die Möglichkeit zum persönlichen Austausch. Es war eine der ersten Vor-Ort-Veranstaltungen nach den vielen Monaten, in denen dies pandemiebedingt nicht möglich war.

Aus den ersten Diskussionen des Fachausschusses entwickelten wir gleich mit Beginn der Konsultation [Vorschläge](#) für EFRAG zur Sicherstellung eines erfolgreichen Konsultationsprozesses zu den ESRS. Das DRSC bemängelte die hohe Anzahl der Standardentwürfe und den Umfang des Konsultationsfragebogens bei einer gleichzeitig auf 100 Tage beschränkten Konsultationsfrist.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Unser Schreiben enthielt zudem Vorschläge für einen angepassten Konsultationsprozess, der bei einer zeitlich gestaffelten Vorgehensweise auch eine stärkere Berücksichtigung der Global Baseline des ISSB erlaubt hätte.

Unsere [Stellungnahme zu den Konsultationsentwürfen](#) vom 8. August 2022 beinhaltet die umfangreiche Bearbeitung der sehr ausführlichen Online-Fragebögen. Zusätzlich dazu wiesen wir in einem Anschreiben auf unsere wesentlichen Kritikpunkte hin. Wir riefen die EFRAG unter anderem dazu auf, zur Komplexitätsreduktion der Standards die sogenannte *rebuttable presumption* zu überdenken, nach der zunächst alle Berichtsanforderungen als wesentlich gelten und das Weglassen unwesentlicher Informationen explizit zu begründen ist. Um die Standards handhabbarer zu gestalten, regten wir die Streichung solcher Vorgaben an, die eher für bestimmte Sektoren von Relevanz sind und daher nicht in sektorübergreifenden Standards behandelt werden sollten. Die Stellungnahme adressierte auch den wichtigen Punkt der Kompatibilität mit international anerkannten Mindeststandards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in den IFRS Sustainability Disclosure Standards. Zur Erhöhung der Anwendbarkeit wiesen wir EFRAG darauf hin, zentrale konzeptionelle Grundlagen (zum Beispiel finanzielle Wesentlichkeit im Rahmen der doppelten Wesentlichkeit, Konkretisierung der *reporting entity* und der Berichtsgrenzen) klarzustellen. Außerdem sprachen wir uns für einen gestaffelten Anwendungsbeginn der Vorgaben aus.

Das BMJ hatte Anfang Dezember 2022 eine Verbändeanhörung zu den ESRS gestartet. Der Präsident des DRSC, Georg Lanfermann, hat am 9. Januar 2023 in einem [Schreiben an das Bundesministerium der Justiz](#) verbleibende wesentliche Diskussionspunkte

in Bezug auf die Entwürfe der ESRS adressiert. In diesem Schreiben wurden insbesondere konkrete Verbesserungsmöglichkeiten genannt. Grundlage für die Inhalte des DRSC-Schreibens waren Diskussionen des FA NB sowie Erkenntnisse aus dem Mitgliederkreis, die die DRSC-Geschäftsstelle erhoben hat.

Darüber hinaus haben wir am 31. Januar 2023 eine unmittelbare [Eingabe](#) an die Europäische Kommission zu dem Set 1 der ESRS-Entwürfe übermittelt.

Ausblick

Die Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auch in den kommenden Jahren von der europäischen Regulierung geprägt sein. EFRAG wird im nächsten Schritt die erste Tranche der sektorspezifischen ESRS-Entwürfe auf den Weg bringen. Die Arbeiten hierzu haben bereits im Jahr 2022 begonnen und das DRSC hat im Dezember seine [Empfehlungen zur Erarbeitung der sektorspezifischen Standards](#) an EFRAG übermittelt.

Neben der sektorspezifischen Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung europäischer Unternehmen sieht die CSRD die Entwicklung abgestufter Berichtsstandards für KMU vor. Auch hierzu haben die Arbeiten bei EFRAG bereits begonnen und sollen im Jahr 2023 mit hoher Priorität fortgeführt werden. Wir werden diese Arbeiten weiterhin sehr intensiv begleiten und uns in erwartete Konsultationen einbringen. Im abgelaufenen Jahr haben wir gemeinsam mit dem RNE eine Pilotgruppe gegründet; diese Pilotgruppe hat im Dezember 2022 ein [Eckpunktepapier](#) für die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU erarbeitet und der EFRAG übergeben (ausführlicher hierzu berichten wir auf [Seite 40](#)).

Im Januar 2023 wurde Carsten Beisheim, Mitglied unseres FA NB und der von DRSC und RNE initiierten Pilotgruppe von EFRAG eingeladen, bei der Erarbeitung von europäischen Nachhaltigkeitsstandards für KMU mitzuwirken.

Richtlinienentwurf zur Ausweitung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Wertschöpfungskette

Die Europäische Kommission hat im Februar 2022 einen [Richtlinienentwurf](#) zur Ausweitung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Wertschöpfungskette (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD-E) veröffentlicht. Der Europäische Rat hat im Dezember 2022 seinen [Standpunkt](#) zum Richtlinienvorschlag zur CSDDD-E veröffentlicht.

Unternehmen, die nach der [CSRD-Richtlinie](#) berichten, sollen keinen gesonderten Berichtspflichten nach der CSDDD unterliegen. Unternehmen, die nicht nach der CSRD berichten, sollen auf ihrer Unternehmensinternetseite über ihre Sorgfaltspflichten im Rahmen der Lieferkette berichten. Die Europäische Kommission soll zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Berichterstattung auf der Unternehmensinternetseite ermächtigt werden.

Das DRSC wird die Trilogverhandlungen zur CSDDD-E weiterhin intensiv verfolgen, speziell im Hinblick auf die Berichterstattung und den Einfluss auf andere Vorschriften, wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, die CSRD und die Anwendung des Mindestschutzes nach der [Umwelttaxonomieverordnung](#) und bei Bedarf unsere fachliche Perspektive einbringen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN

Neustrukturierung der IFRS-Stiftung

„From Glasgow to Sharm El-Sheikh“ – das ISSB präsentierte gut ein Jahr nach Bekanntgabe seiner Gründung auf der COP 26 in Glasgow am 3. November 2021 die erzielten Fortschritte und informierte über weitere (geplante) Aktivitäten. Seit dem 31. August 2022 ist das ISSB als Gremium mit insgesamt 14 Mitgliedern komplett.

Darüber hinaus wurde spiegelbildlich zum Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) das Sustainability Standards Advisory Forum (SSAF) einberufen. 13 Vertreter von Jurisdiktionen und Regionen aus der ganzen Welt sollen das ISSB fachlich beraten.

Das Integrated Reporting and Connectivity Council (IRCC) wird als weiteres neues Beratungsgremium die Arbeiten des ISSB als auch des IASB begleiten und der IFRS-Stiftung im Hinblick auf die Etablierung einer integrierten Berichterstattung dienen. Darüber hinaus wurden weitere Sonderberater ernannt.

Zur Umsetzung seiner globalen Mindeststandards kündigte das ISSB auf der UN-Klimakonferenz COP 27 in Sharm El-Sheikh folgende weitere Schritte an:

- Partnerschaftsrahmen (Partnership Framework) zum Kapazitäts-/Kompetenzaufbau: Das [Framework](#) soll Ersteller, Investoren und andere Kapitalmarkakteure bei der Anwendung der IFRS Sustainability Disclosure Standards unterstützen und umfasst bereits mehr als 20 Partnerunternehmen.

- Internationale Kooperation mit den einzelnen Jurisdiktionen: Explizite Erwähnung findet hier die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und EFRAG mit dem Ziel, so bald wie möglich einen Rahmen zur Maximierung der Interoperabilität der Standards zu vereinbaren und die wichtigsten Klimangaben anzugleichen. Verwiesen wird weiterhin darauf, dass das ISSB mit Rechtsordnungen auf der ganzen Welt zusammenarbeitet und sich regelmäßig mit der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) berät, um eine mögliche Übernahme seiner Standards durch die IOSCO vorzubereiten.
- Koordinierung mit weiteren maßgeblichen Initiativen: Ziel bildet der weitere Abbau von Marktfragmentierungen und Inkonsistenzen. Die Ankündigung des CDP (Carbon Disclosure Project), IFRS S2 in seine globale Plattform für Umweltinformationen zu integrieren, stellt hier einen bedeutsamen Schritt dar. Mit 18.700 Anwenderunternehmen, welche die Hälfte der weltweiten Marktkapitalisierung ausmachen, bedeutet diese Integration eine zügige Einführung von IFRS S2. Darin sieht das ISSB ferner einen Wegbereiter für die Arbeiten des Climate Data Steering Committees, eine Net Zero Data Public Utility (einen zentralen Speicher für einen einfachen Datenzugang) einzuführen.

Ein weiterer Meilenstein zur Einführung der IFRS Sustainability Disclosure Standards bildete die Ankündigung des Financial Reporting Council of Nigeria, diese Standards zu übernehmen, sobald diese im Jahr 2023 veröffentlicht sind. Die größte Volkswirtschaft Afrikas nimmt damit eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der IFRS Sustainability Disclosure Standards ein.

Im Hinblick auf die weltweite Übernahme der ISSB-Standards werden Gespräche mit weiteren Stakeholdergruppen geführt. Unter anderem führte das ISSB am 9. Dezember 2022 einen [Roundtable](#) mit einer Reihe von Ländern des Globalen Südens durch.

Im Kontext der UN-Biodiversitätskonferenz COP 15 (7. – 19. Dezember 2022 in Montréal, Kanada) stellte das ISSB wichtige Ergebnisse der erneuten Beratungen (*redeliberations*) zu seinen beiden ersten Standardentwürfen vor (siehe hierzu den folgenden Abschnitt). Es [verlautbarte](#) die Erarbeitung einer Reihe von [Leitlinien und Erleichterungen](#) in Bezug auf die Offenlegung von Scope-3-Treibhausgasemissionen. Darüber hinaus verwies das ISSB auf [weitere Arbeitsfortschritte](#) in anderen Themenbereichen, insbesondere auf Arbeiten zu Ökosystemen (*natural ecosystems*) und zu einem gerechten Wandel (*just transition*).

Mit starker Unterstützung des DRSC entstand in Frankfurt am Main das ISSB-Büro mit Sitz des Vorsitzenden Emmanuel Faber. Zum Bewerbungsverfahren und der Rolle des DRSC berichteten wir detailliert auf Seite 52 unseres [Jahresberichts 2021](#)). Neben dem Hauptsitz des ISSB in Frankfurt am Main entstehen weitere regionale Zentren in Nordamerika und Asien-Ozeanien. Das Zentrum in Montreal koordiniert die Aktivitäten des ISSB auf den amerikanischen Kontinenten. Am 29. Dezember 2022 haben die Treuhänder der IFRS-Stiftung gemeinsam mit dem chinesischen Finanzministerium eine [Absichtserklärung](#) (MoU) zur Errichtung eines weiteren Zentrums in Peking unterzeichnet. Es soll Mitte 2023 eröffnet werden.

Das DRSC fungiert als Sammelstelle für die ISSB-Finanzierungsbeiträge der Privatwirtschaft, insbesondere der deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen (siehe hierzu ausführlicher Seite 16 – 18 des [Jahresberichts 2021](#)).

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Erste Entwürfe der internationalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das ISSB hat am 31. März 2022 auf dem Weg zur Schaffung umfassender globaler Mindeststandards (Global Baseline) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwei Standardentwürfe und begleitende Dokumente veröffentlicht. Mit der [Veröffentlichung](#) begann eine 120-tägige Kommentierungsfrist, die am 29. Juli 2022 endete.

Im Standardentwurf [ED/2022/S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information](#) werden allgemeine Vorgaben für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen behandelt. [ED/2022/S2 Climate-related Disclosures](#) hat klimabezogene Angaben zum Gegenstand. Die Vorschläge basieren auf den Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) und beziehen zudem branchenspezifische Angabeanforderungen ein, die vom Sustainability Accounting Standards Board (SASB) entwickelt wurden.

Grundlage beider Standardentwürfe sind die Prototypen der Technical Readiness Working Group (TRWG), welche die IFRS-Stiftung im November 2021 im Zuge der Weltklimakonferenz COP26 veröffentlicht hatte. Die [Prototypen](#) wurden zwischenzeitlich vom ISSB-Mitarbeiterstab weiterentwickelt. Die Verabschiedung der aktuellen Entwürfe erfolgte noch ohne weitere inhaltliche Befassung durch das ISSB. Das Due Process Oversight Committee der IFRS-Stiftung hatte dem ISSB-Vorsitz – Emmanuel Faber und Sue Lloyd – die entsprechende Zustimmung zu diesem Schritt gegeben.



▲ Nicolette Behncke



▲▲ Prof. Dr. Christian Fink
▲ Dr. Michael Seifert

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Wir befassten uns intensiv mit den Standardentwürfen und diskutierten deren Inhalte im FA NB, im Gemeinsamen FA sowie mit zahlreichen Stakeholdern. Die Diskussionen zu ED/2022/S2 wurden von der DRSC-Arbeitsgruppe „Klimaberichterstattung“ fachlich unterstützt. Die breite Auseinandersetzung mit den Standardentwürfen in der deutschen Community unterstützen wir durch Erstellung einer [deutschsprachigen Version](#) des Snapshots bezüglich der beiden Standardentwürfe. Weiterhin veranstalteten wir gemeinsam mit dem ISSB und in Kooperation mit der Goethe-Universität Frankfurt und der Gruppe Deutsche Börse am 21. Juni 2022 eine Outreach-Veranstaltung in Frankfurt am Main. Emmanuel Faber hielt die Keynote und erörterte in einer sich anschließenden Panel-Diskussion Herausforderungen und Trends der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Rolle des ISSB für die zukünftige Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Eine zweite Diskussionsrunde gab die Möglichkeit, sich mit ISSB-Mitarbeitern über die Inhalte der ISSB-Entwürfe auszutauschen.

Im Ergebnis folgte am 29. Juli 2022 die Übermittlung der [DRSC-Stellungnahmen](#) zu ED/2022/S1 und ED/2022/S2 an das ISSB. Insgesamt gingen beim ISSB über **1.300 Stellungnahmen** ein.

In den Stellungnahmen bekräftigen wir unsere Unterstützung für globale Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Anschlussfähigkeit an nationale und regionale gesetzliche Vorgaben, wie die künftigen European Sustainability Reporting Standards, wird in den Stellungnahmen als Herausforderung hervorgehoben. Ferner wird zu einer konstruktiven Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen aufgefordert.

Die Orientierung an Struktur und Inhalten der Empfehlungen der TCFD in ED/2022/S2 wird befürwortet. Anpassungsbedarf sehen wir im Hinblick auf die Präzisierung von grundlegenden Begriffen (wie zum Beispiel des Terms „Nachhaltigkeit“) und die Aufnahme von weiteren Anwendungsleitlinien (wie zum Beispiel in Bezug auf die Wesentlichkeitsanalyse zur Identifikation berichtspflichtiger Nachhaltigkeitsaspekte). Neben der Berichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen fordern wir, der Rolle der Impacts mehr Bedeutung beizumessen. Darüber hinaus befürworten wir ausdrücklich die in den Entwürfen enthaltenen Ansätze zur integrierten Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung und regen eine enge Zusammenarbeit des ISSB mit dem

IASB an. Als wesentlichen Ansatzpunkt heben wir hier die Konsistenz der Standardentwürfe zu den Vorgaben im Practice Statement *Management Commentary* hervor. Auch begrüßen wir die Einführung sektorspezifischer Standards dem Grunde nach. Der vom ISSB verfolgte Ansatz in Bezug auf die Übernahme der vom SASB entwickelten Standards wird jedoch kritisch bewertet, da die Vereinbarkeit regelbasierter und prinzipienorientierter Berichtsvorgaben unklar erscheint.

Das ISSB erörterte die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen seiner erneuten Überlegungen (Redeliberations) von Juli 2022 bis Februar 2023. Die Veröffentlichung der finalen Standards soll im Juni 2023 erfolgen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

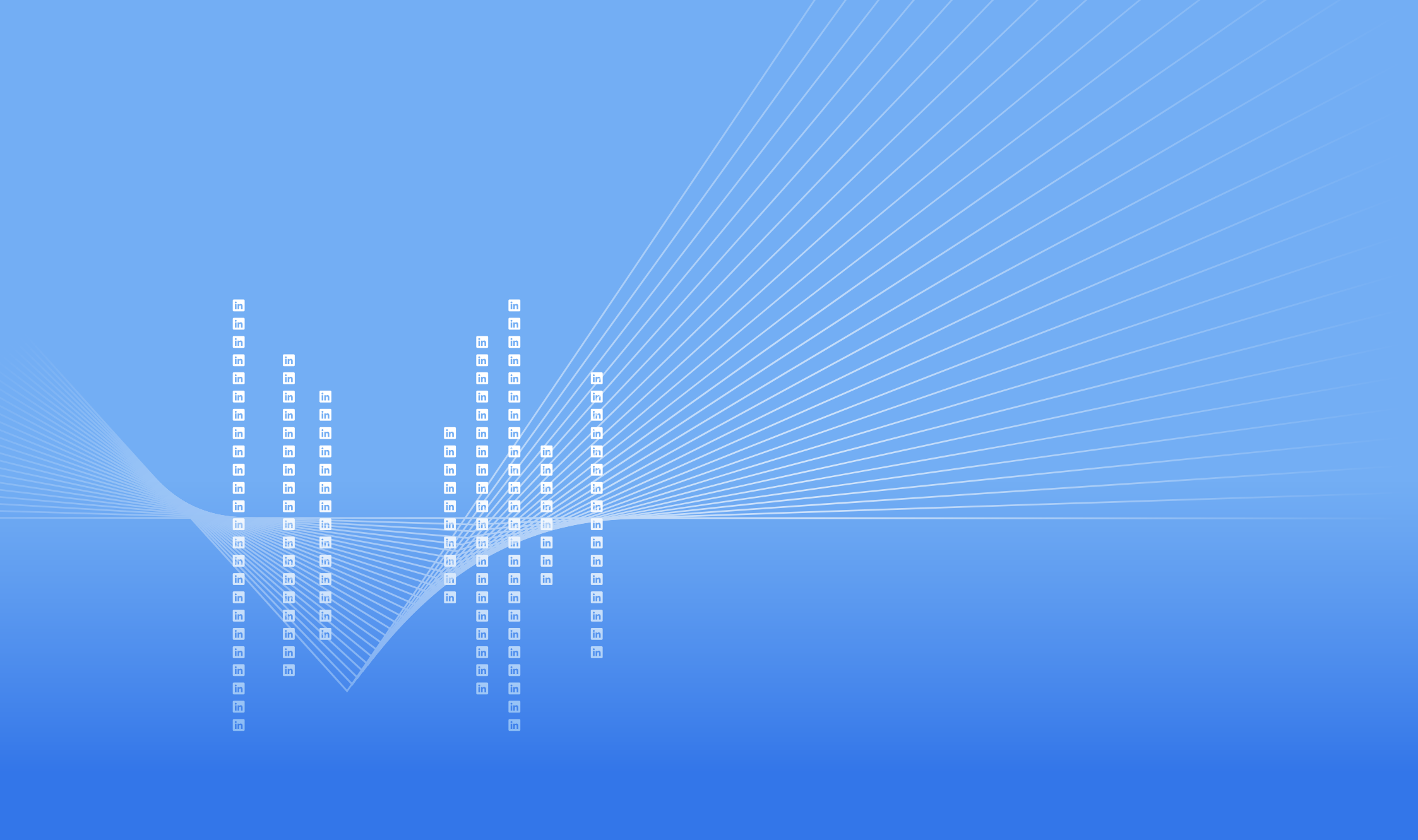
V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

2022 haben wir die folgenden Stellungnahmen sowie sonstigen Verlautbarungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Die vollständigen Texte der nebenstehend genannten Dokumente können auf unserer [Internetseite](#) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum	Thema
I. Stellungnahmen und Positionspapiere an europäische Organisationen	
29/03/2021	Europäische Kommission und EFRAG: Towards better Sustainability Reporting – Call for an Integrated Reporting Option
10/05/2021	Europäische Kommission und EFRAG: Getting it right! Proposals for ensuring the success of EFRAG's consultation process on European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
08/08/2022	EFRAG: Entwürfe der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
19/12/2022	EFRAG: DRSC-Empfehlungen zur Erarbeitung von sektorspezifischen Standards
21/12/2022	EFRAG (in Kopie an Europäische Kommission, DG FISMA, BMJ): Eckpunktepapier der DRSC-/RNE-Pilotgruppe „KMU-Reporting“ für die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU
II. Stellungnahmen und Positionspapiere an internationale Organisationen	
18/05/2022	SEC: Vorschlag der SEC zur Offenlegung von klimabezogenen Informationen
29/07/2022	ISSB: ISSB ED/2022/S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information
29/07/2022	ISSB: ISSB ED/2022/S2 Climate-related Disclosures
III. Briefing-Papiere	
03/05/2022	Briefing-Papier zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – Konsultationsentwürfe
04/07/2022	Briefing-Papier zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
24/11/2022	Briefing-Papier zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)



**BREITERE ÖFFENTLICHKEIT
ERREICHEN: MIT EINER STARKEN
ONLINE-PRÄSENZ**

In Ergänzung zur etablierten Internetseite baut das DRSC seinen Auftritt auf LinkedIn kontinuierlich aus, um ein breiteres Publikum zu erreichen.

Ein stetig zunehmendes Interesse bei LinkedIn ist zu verzeichnen: Binnen zwölf Monaten hat sich die Zahl der Abonnenten verdoppelt.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung

Einige Themen der Unternehmensberichterstattung sind übergreifend und gleichermaßen für die Finanzberichterstattung und für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung. Für die Bearbeitung solcher Themen ist der Gemeinsame FA zuständig, der aus den beiden Fachausschüssen – FA FB und FA NB – besteht. Über zwei solche Themen und unsere Aktivitäten in diesem Zusammenhang berichten wir in diesem Kapitel.

ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPÄISCHEN UND NATIONALEN INSTITUTION

Vorschlag zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmens- und Produktdaten

Das DRSC hat sich im Jahr 2022, federführend durch den FA FB, intensiv mit dem am 25. November 2021 von der Europäischen Kommission veröffentlichten [Legislativvorschlag](#) zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmens- und Produktdaten (European Single Access Point, ESAP) beschäftigt.

Dieser bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA einzurichtende Zugangspunkt stellt eine der bedeutsamsten Maßnahmen des im September 2020 veröffentlichten EU-Aktionsplans zur Stärkung der Kapitalmarktunion dar. Der Legislativvorschlag umfasste den Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung des ESAP sowie die Entwürfe einer Omnibus-Verordnung und einer Omnibus-Richtlinie zur Änderung jener zahlreichen Rechtsakte,

in denen die meldepflichtigen Informationen verortet sind. Hierzu zählen unter anderem die Bilanzrichtlinie, die Transparenzrichtlinie und die Aktionärsrechterichtlinie.

Das DRSC veröffentlichte im Januar 2022 ein [Biefing-Papier](#) zu diesem Thema. Dieses Papier vermittelt einen Kurzüberblick über die Ausgestaltung des Legislativvorschlags, welcher EU-weit circa 167.000 Ersteller bzw. Meldepflichtige sowie über 200 bestehende Berichtspflichten in 37 EU-Rechtsakten betrifft.

Der Aufbau des ESAP soll gestaffelt erfolgen. Nach dem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission sollte ESAP von der ESMA bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt werden und stufenweise Zugang zu allen Unternehmens-, Produkt- und sonstigen Informationen gewähren, die von Unternehmen im Rahmen der EU-Finanzmarktvorschriften veröffentlicht werden müssen.

Informationen sollen auch auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden können. Dies soll nichtbörsennotierten Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, eine höhere Sichtbarkeit und einen erleichterten Kapitalzugang ermöglichen.

Parallel zur Veröffentlichung des Legislativvorschlags hatte die Europäische Kommission ein Konsultationsverfahren eröffnet. Im Rahmen dessen hat das DRSC im März 2022 seine [Stellungnahme](#) zum ESAP-Legislativvorschlag an die Europäische Kommission übermittelt.

In dieser stufen wir die Gesetzesinitiative als wichtig ein. Auch die grundsätzliche Zielsetzung des Legislativvorschlags begrüßen wir ausdrücklich. Jedoch wird die konkrete Ausgestaltung der nachgelagerten Level-2-Maßnahmen für die Zielerreichung und

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

den damit verbundenen Aufwand für die Unternehmen entscheidend sein; diese Maßnahmen sind jedoch noch nicht hinreichend beurteilbar. Positiv merkten wir an, dass keine neuen Berichtspflichten geschaffen, sondern nur neue Meldepflichten/-wege installiert und dem Prinzip „*file only once*“ bei der Datenübermittlung gefolgt werden sollen.

Sowohl der von der Europäischen Kommission zur Errichtung des ESAP skizzierte Zeitplan bis zum 31. Dezember 2024 als auch der Umfang der zugänglich zu machenden Informationen sowie die intendierten Funktionalitäten von ESAP haben wir als sehr ambitioniert eingeschätzt. Unserer Ansicht nach sollten daher in einem ersten Schritt vorrangig solche Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, die die Finanzmarktteilnehmer zur Erfüllung eigener Berichterstattungspflichten benötigen (wie beispielsweise Informationen nach der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), der Taxonomie-VO sowie der CSRD).

Zudem regten wir an, die bei der Einführung des elektronischen Berichtsformats ESEF gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse bei ESAP zu berücksichtigen, und empfahlen die Einrichtung eines Forums zum Austausch von Umsetzungs- und Anwendungsfragen nach der Implementierung des ESAP. Zudem sollte ein verbindlicher Prozess zur Lösung von technischen und fachlichen Anwendungsfragen eingerichtet werden.

Ferner sind wir in der Stellungnahme auf die Wechselwirkungen des Legislativvorschlags mit dem Entwurf der CSRD eingegangen. Durch den ESAP-Legislativvorschlag sollen zwar ledig-

lich die Bestimmungen der Bilanzrichtlinie zur Offenlegung geändert werden. Wegen der im Entwurf der CSRD vorgeschlagenen Festlegung des ESEF als Format der Erstellung des (konsolidierten) Abschlusses und (konsolidierten) Lageberichts sind aus unserer Sicht dieselben formaljuristischen Fragen der elektronischen Aufstellung des (konsolidierten) Abschlusses zu erwarten, die seinerzeit bei der Einführung des ESEF in Deutschland diskutiert wurden (wie zum Beispiel in Bezug auf die Informationsrechte der Gesellschafter sowie die Prüfung des elektronischen Formats).

Am 16. März 2022 veranstaltete das DRSC außerdem eine Online-Podiumsdiskussion zum ESAP-Legislativvorschlag. An dieser Veranstaltung nahmen circa 120 Teilnehmer aus den Bereichen Ersteller, Prüfer, User, Mittelstand und Verbände teil.

Bei dieser Veranstaltung stellte zunächst ein Vertreter der Generaldirektion FISMA der Europäischen Kommission überblicksartig die Inhalte des Legislativvorschlags vor. In der anschließenden Podiumsdiskussion beleuchteten die Panelteilnehmer den Vorschlag aus verschiedenen Perspektiven. Die Podiumsteilnehmer erörterten unter anderem die Zielsetzung des Legislativvorschlags, die Rollenverteilung: Standortpolitik für die EU versus Mitgliedstaaten, kritische Erfolgsfaktoren für die Erreichung der Ziele von ESAP sowie Chancen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Durch die verschiedenen Sichtweisen erhielten die Teilnehmer vertiefte Einblicke in ausgewählte Aspekte des Vorschlags. Darüber hinaus bot die Veranstaltung die Gelegenheit zum Austausch im Rahmen einer offenen Fragerunde (Q&A) zu ESAP.

Im weiteren Jahresverlauf hat der Europäische Rat am 29. Juni 2022 seinen [Standpunkt](#) zum ESAP-Vorschlag festgelegt. Dieser Standpunkt markiert einen wichtigen Schritt der politischen Verhandlungen, wobei sich zudem bereits eine grundsätzliche Ausrichtung in Bezug auf einige Kernpunkte des Legislativvorschlags abzeichnet. Der Rat hat festgelegt, dass die zuständigen nationalen Behörden als Sammelstellen die Informationen zusammentragen sollen, die auf der ESAP-Plattform bereitgestellt werden. Dabei sollen den EU-Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung eine möglichst große Flexibilität gewährt werden, um die Datenerhebung durch Sammelstellen sowie die Übermittlung an ESAP effizient gestalten zu können. Mit dem Vorschlag werden für Unternehmen keine zusätzlichen Anforderungen an die Datenmeldung eingeführt, da die ESAP-Plattform bereits etablierte Arten von Daten sowie öffentlich zugängliche Informationen enthalten wird.

Im Standpunkt teilte der Rat auch eine Veränderung des vorgesehenen Zeitplans der schrittweisen Einführung der ESAP-Plattform mit. Demzufolge sollen wesentliche Teile nicht bereits – wie ursprünglich geplant – 2024, sondern nunmehr erst ab 2026 in Betrieb genommen werden. Die Komplettierung der Plattform soll bis 2030 abgeschlossen sein. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die ESMA und die Mitgliedstaaten über genügend Zeit für die technische Umsetzung des Projekts und die Vorbereitung der Datenübermittlung an ESAP verfügen.

Das DRSC wird die Entwicklungen rund um ESAP auch weiterhin aktiv begleiten und im Austausch mit den betroffenen Stakeholdern bleiben, unter anderem im Rahmen des etablierten ESEF-Anwenderforums (siehe [Seiten 60 bis 63](#) dieses Berichts).

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

Im April 2016 wurde von der Europäischen Kommission ein [Entwurf](#) einer EU-Richtlinie für einen öffentlichen länderspezifischen Ertragsteuerinformationsbericht veröffentlicht. Dieser Entwurf betrifft augenscheinlich zwar steuerrechtliche Angaben, jedoch hat die Europäische Kommission die neuen Berichtspflichten in der [Richtlinie 2013/34/EU](#) (Bilanzrichtlinie) verortet. Die neuen Vorschriften in der Bilanzrichtlinie haben zum Ziel, durch die verstärkte Transparenz und öffentliche Kontrolle der Ertragsteuerbelastung von multinationalen Unternehmen (gegebenenfalls auch mit Sitz außerhalb der EU) deren Compliance in Steuerangelegenheiten zu fördern. Damit soll – parallel zu Entwicklungen bei der OECD – das Vertrauen der Öffentlichkeit in nationale Steuersysteme gestärkt werden. Ungefähr fünf Jahre nach Veröffentlichung des Entwurfs wurde die [Richtlinie \(EU\) 2021/2101](#) im Dezember 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. EU-Mitgliedstaaten haben bis Juni 2023 Zeit, die neuen Vorschriften in nationales Recht umzusetzen.

Am 30. September 2022 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen [Referentenentwurf](#) (RefE) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 in deutsches Recht. Das DRSC hat im Oktober 2022 eine [Übersicht](#) zum RefE veröffentlicht und eine [Stellungnahme](#) abgegeben, welche die Inhalte des RefE grundsätzlich begrüßt. Unsere Stellungnahme thematisierte nichtsdestotrotz folgende Themen:

- Die Durchschnittsbildung bei der Berechnung der Anzahl der Arbeitnehmer (§ 342h Abs. 3 Nr. 1 HGB-E) sollte hinterfragt werden, da sie über die unionsrechtliche Vorschrift hinausgeht, nach der lediglich „die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten“ offenzulegen ist (Artikel 48c Abs. 2 Buchstabe c Bilanzrichtlinie).
- Unternehmen haben die noch zu zahlende Ertragsteuer für das betroffene Geschäftsjahr offenzulegen, wobei die laufenden Steueraufwendungen keine latenten Steuern beinhalten (Artikel 48c Abs. 2 Unterabs. 3 der Bilanzrichtlinie). Der RefE nennt nur den latenten Steueraufwand (§ 342h Abs. 3 Nr. 4 HGB-E), jedoch keine latenten Steuererträge. Wir regten daher an, die Vorschrift dahingehend anzupassen.
- Unternehmen haben die noch zu zahlende Ertragsteuer für das betroffene Geschäftsjahr offenzulegen, wobei die laufenden Steueraufwendungen keine Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten beinhalten (Artikel 48c Abs. 2 Unterabs. 3 Bilanzrichtlinie). Der RefE thematisiert solche Rückstellungen jedoch nicht (§ 342h Abs. 3 Nr. 4 HGB-E), was nachzuholen werden sollte.
- Angaben, die sich nicht auf EU-Mitgliedstaaten oder nicht auf Steuerhoheitsgebiete beziehen, die sich im Anhang I oder II der Schlussfolgerungen des Rats zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke befinden, sind zusammengefasst auszuweisen (Artikel 48c Abs. 5 Unterabs. 3 Bilanzrichtlinie). Erwägungsgrund 16 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2021/2101 formuliert jedoch auch die Möglichkeit, dass Unternehmen detailliertere Angaben offenlegen.

Zwar haben Unternehmen auch ohne eine explizite Vorschrift grundsätzlich die Möglichkeit, über die gesetzlichen Pflichtangaben hinaus freiwillige Angaben in ihre Ertragsteuerinformationsberichte aufzunehmen. Aufgrund des Erwägungsgrundes regten wir jedoch an, eine explizite Vorschrift in das HGB (§ 342i Abs. 1 Satz 2 HGB-E) oder einen Hinweis in der Begründung aufzunehmen.

Im Dezember 2022 veröffentlichte das BMJ einen [Regierungsentwurf](#), welcher insbesondere unsere oben genannten Vorschläge übernimmt.

Das DRSC wird die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 weiter begleiten, insbesondere im Hinblick auf die erwarteten Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zur digitalen Berichterstattung (Artikel 48c Abs. 4 Bilanzrichtlinie).

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. [Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung](#) //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

2022 haben wir die folgenden Stellungnahmen sowie sonstigen Verlautbarungen zu den übergreifenden Themen der Unternehmensberichterstattung veröffentlicht. Die vollständigen Texte der nebenstehend genannten Dokumente können auf unserer [Internetseite](#) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Stellungnahmen an nationale Organisationen

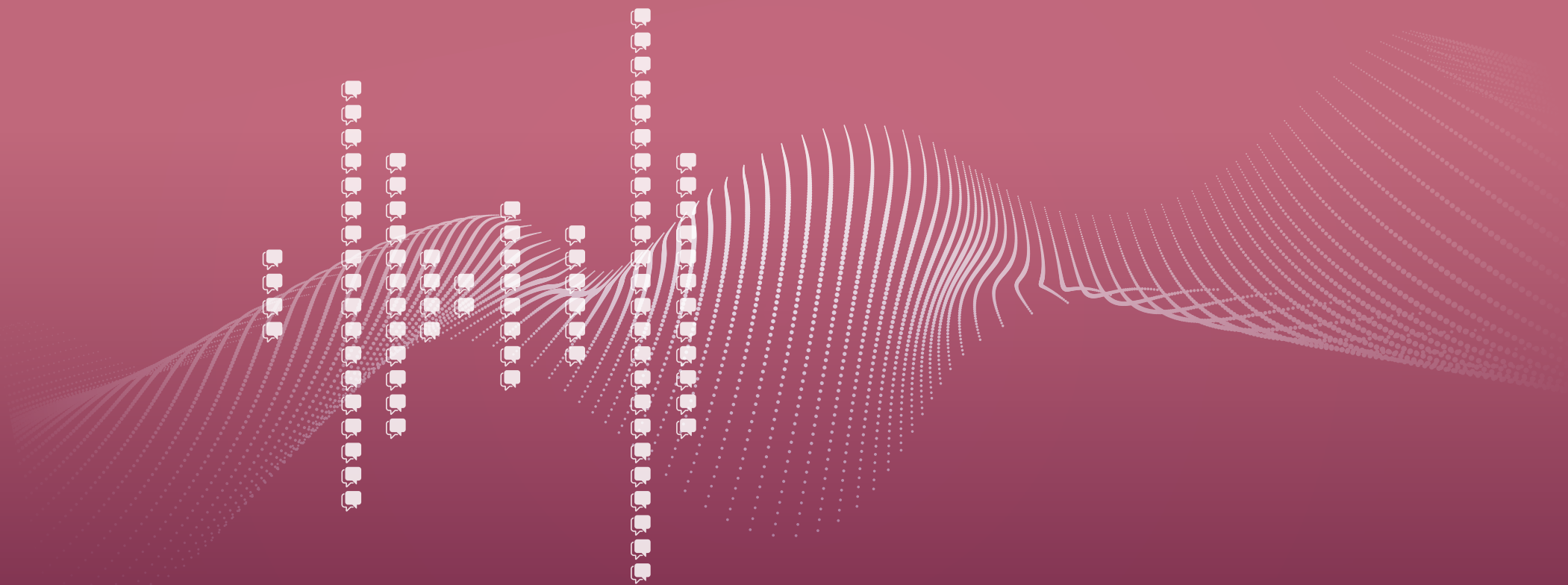
31/10/2022	BMJ: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen
------------	--

II. Stellungnahmen an europäische Organisationen

24/03/2022	Europäische Kommission: EU-Legislativvorschlag eines European Single Access Point (ESAP)
------------	--

III. Briefing-Papiere und sonstige Verlautbarungen

19/01/2022	Briefing-Papier zum European Single Access Point (ESAP) – Digitalisierung und Zentralisierung des Zugangs zu europäischen Unternehmensdaten
10/10/2022	Briefing-Papier zum Referentenentwurf für ein public Country-by-Country Reporting



**DEN AUSTAUSCH UNTER DEN
MITGLIEDERN FÖRDERN: DURCH
DIE DRSC-ANWENDERFOREN**

In den etablierten DRSC-Anwenderforen diskutieren die Mitgliedsunternehmen untereinander die wichtigsten Anwendungsfragen und tauschen Erfahrungen aus, um mögliche Lösungsansätze für die Praxis aufzubereiten.

Es fanden fünf Treffen des Anwenderforums zur ESEF-Berichterstattung sowie vier Treffen des Anwenderforums zur EU-Taxonomie-Verordnung mit teilweise über 100 Teilnehmern statt.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

[IV. Mitglieder im Fokus //](#)

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

IV. Mitglieder im Fokus

Dieses Kapitel widmet sich unseren Aktivitäten, die wir im Jahr 2022 exklusiv für unsere Mitglieder erbracht haben: den regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen mit den Rechnungswesenleitern (sogenannte CAO-Calls) sowie unseren Anwenderforen.

Bei dieser Art der Zusammenarbeit ist es uns besonders wichtig, dass die Kommunikation multidirektional stattfindet. Einerseits versorgen wir unsere Mitglieder mit Informationen zu aktuellen Themen der Unternehmensberichterstattung. Andererseits fordern wir die Meinungsäußerung und ausdrückliches Feedback zu ausgewählten Themen bei unseren Mitgliedern aktiv ein. Nicht zuletzt bieten wir ihnen Möglichkeiten zu einem Austausch von Erfahrungen und Fragen untereinander.

ANWENDERFOREN

Anwenderforen werden von uns für unterschiedliche Themen der Unternehmensberichterstattung eingerichtet und dienen dem Austausch der Teilnehmer aus dem DRSC-Mitgliederkreis. Insbesondere wollen wir damit unseren Mitgliedern, die den Verein finanziell tragen und unterstützen, einen weiteren Mehrwert bieten. Sie bieten den Teilnehmern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dienen als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen. Auch wenn die Abschlussersteller im Fokus stehen, sind alle Mitglieder des DRSC zur Mitwirkung aufgerufen und eingeladen.

Neben dem Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF, das wir 2022 fünfmal durchgeführt haben, fanden im abgelaufenen Jahr drei Treffen des Anwender-

forums zur Umwelttaxonomieverordnung statt. Beide Foren erfreuten sich einer regen Beteiligung. Über die Inhalte der beiden Foren berichten wir auf den nachfolgenden Seiten.

Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf weitere Anwenderforen zu diesen und anderen Themen im Jahr 2023.

Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF

Hintergrund der ESEF-Einführung

Seit dem 1. Januar 2020 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU nach Art. 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG, geändert durch [EU-Richtlinie 2013/50/EU](#) (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie), dazu verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) zu erstellen. Diese Regelung verfolgt das Ziel, die (elektronische) Zugänglichkeit des Jahresfinanzberichts als Ganzes zu vereinfachen sowie die Analyse und Vergleichbarkeit des darin enthaltenen Konzernabschlusses durch dessen Strukturierung entlang einer vorgegebenen Taxonomie zu verbessern.

Das anzuwendende einheitliche elektronische Berichtsformat wurde durch die [delegierte Verordnung \(EU\) 2019/815](#) (sogenannte ESEF-Verordnung) festgelegt. Gemäß Artikel 3 der ESEF-Verordnung sind die Jahresfinanzberichte im XHTML-Format (Extensible Hypertext Markup Language) zu erstellen. Auszeichnungen

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

der darin enthaltenen Konzernabschlüsse nach IFRS werden unter Anwendung der im Anhang der ESEF-Verordnung aufgeführten Inline-XBRL-Spezifikationen (iXBRL) eingebettet. Hierzu stellt die Verordnung auch eine (erweiterbare) Basistaxonomie zur Verfügung.

Um Änderungen der IFRS, Änderungen an der XBRL-Spezifikation oder andere technische Entwicklungen zu berücksichtigen, wird die ESEF-Verordnung periodisch aktualisiert. Zuletzt wurde die Basistaxonomie durch die [fünfte Fassung der Delegierten Verordnung \(EU\) 2022/2553](#) der Europäischen Kommission vom 21. September 2022 aktualisiert.

Erstmalige Auszeichnung der Anhangangaben für das Geschäftsjahr 2022

Um den Emittenten eine angemessene Zeit zur Anpassung an die Anwendung der iXBRL-Technologie zu gewähren, mussten für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 lediglich die primären Abschlussbestandteile (das heißt Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung) sowie bestimmte Basisinformationen ausgezeichnet werden.

Die Auszeichnung der Anhangangaben ist erstmals obligatorisch auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, vorzunehmen. Im Unterschied zur detaillierten Auszeichnung der primären Abschlussbestandteile erfolgt die Auszeichnung der Anhangangaben nur blockweise, das heißt ganze Abschnitte der Anhangangaben sind unter Verwendung einzelner Elemente der Taxonomie auszuzeichnen. Anhang II der

ESEF-Verordnung enthält für die Auszeichnung der Anhangangaben derzeit insgesamt rund 250 Basistaxonomieelemente, die verpflichtend anzuwenden sind.

Sitzungen des Anwenderforums im Jahr 2022

Im Jahr 2022 fanden insgesamt fünf Sitzungen des Anwenderforums statt. Der inhaltliche Schwerpunkt der Sitzungen lag dabei auf der Umsetzung der Anforderungen zur Auszeichnung der Anhangangaben.

Um den betroffenen Unternehmen eine Plattform zur Diskussion von Implementierungsfragen in Vorbereitung auf die bevorstehende Auszeichnung der Anhangangaben zu ermöglichen, haben wir im Mai und Juni 2022 zwei Anwenderforen zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF durchgeführt. In diesem Rahmen diskutierten die Teilnehmer fachliche, technische und prozessuale Aspekte der ESEF-Implementierung, wie zum Beispiel:

- Einreichungen beim Bundesanzeiger – Erfahrungen aus der Abschlussaison 2021,
- Erfahrungen mit Softwarelösungen (ESEF-Tools) und
- Anwendungsfragen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Auszeichnung der Anhangangaben.

Dabei wurde deutlich, dass auch die blockweise Auszeichnung der Anhangangaben mit einigen Herausforderungen und Unsicherheiten verbunden ist. Ursächlich hierfür ist, dass die ESEF-Verordnung nur generische Vorgaben zur Auszeichnung der Anhangangaben enthält und sich in der Praxis noch keine einheitliche Auffassung zu bestimmten Anwendungs- und Umsetzungsfragen herausgebildet hat. So bleibt beispielweise offen, in welcher

Hierarchie die obligatorisch anzuwendenden Taxonomieelemente zueinanderstehen. Zudem weisen einige Taxonomieelemente (angesprochen sind insbesondere die als „übliche Praxis“ gekennzeichneten Taxonomieelemente) keine detaillierte Beschreibung auf, sodass unklar bleibt, welche Anhangangaben mit diesen Taxonomieelementen ausgezeichnet werden sollen.

Eine Konkretisierung der Vorgaben der ESEF-Verordnung erfolgte im August 2022 mit der jährlichen Aktualisierung des [ESEF Reporting Manuals](#) durch die ESMA, in welchem die ESMA erstmals auch Leitlinien zur Auszeichnung der Anhangangaben vorgelegt hat. Ein weiterer wesentlicher Impuls ging von der vom IDW im November 2022 veröffentlichten Arbeitshilfe „Fragen & Antworten: Blocktagging des IFRS-Konzernanhangs nach der ESEF-Verordnung“ aus.

Diese Entwicklungen haben wir im Anwenderforum eng begleitet und im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2022 drei weitere Sitzungen des Anwenderforums durchgeführt. Diese Sitzungen dienten der Diskussion von Anwendungs- und Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit der Auszeichnung der Anhangangaben. Im Rahmen dieser Sitzungen wurden schwerpunktmäßig die folgenden Themen diskutiert:

- Vorstellung und Diskussion ausgewählter Leitlinien aus dem ESEF Reporting Manual der ESMA,
- Vom Detailed Tagging zum Blocktagging – Einordnung des narrativen Taggings mit aktuellen Beispielen und Diskussions-themen und
- IDW „Fragen & Antworten: Blocktagging des IFRS-Konzernanhangs nach der ESEF-Verordnung“.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲ Prof. Dr. Kerstin Lopatta



▲▲ Jens Berger

▲ Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer



Für die Sitzungen des Anwenderforums konnten wir im Jahr 2022 wiederum ausgezeichnete Referenten gewinnen. So berichteten Vertreter des Bundesanzeigers in der Sitzung im Mai 2022 über die Erfahrungen mit den Einreichungen des ESEF aus der Abschlussaison 2021. Darüber hinaus hatten wir in der Sitzung im November 2022 einen Vertreter des XBRL Deutschland e.V. zu Gast, der mit den Teilnehmern aktuelle Diskussionsthemen aus technischer Perspektive beleuchtete. Zudem konnten wir für die Sitzung im Dezember 2022 Mitglieder der IDW-Arbeitsgruppe „ESEF“ dafür gewinnen, die wesentlichen Inhalte des Fragen&Antworten-Dokuments des IDW im Anwenderforum vorzustellen und mit den Teilnehmern zu diskutieren.

Die rege Teilnahme an den Sitzungen des Anwenderforums belegt, dass weiterhin umfassend und anhaltend der Diskussions- und Austauschbedarf besteht. Unsicherheiten bestehen beispielsweise weiterhin dahingehend, ob bei der Auszeichnung der Anhangangaben definierte Strukturinformationen (insbesondere in Bezug auf Tabellen) enthalten sein müssen. Solche Strukturinformationen ermöglichen es, Informationen aus Tabellen sinnvoll maschinell auszulesen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass einige Softwarelösungen diese Strukturinformationen derzeit nicht ohne Weiteres den auf Basis von PDF-Dokumenten erstellten XHTML-Dokumenten hinzufügen können.

In prozessualer Hinsicht ist unverändert festzustellen, dass die ESEF-Einführung zu einer nicht unerheblichen Verdichtung des Erstellungsprozesses für die betroffenen Unternehmen geführt hat. Prozessuale Herausforderungen bestehen weiterhin dahingehend, dass kurz vor dem Testatsdatum faktisch keine Änderungen

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

mehr an der ESEF-Datei vorgenommen werden können, da bereits geringfügige Änderungen eine neue Prüfsumme auslösen und somit eine erneute Prüfung der ESEF-Datei durch den Abschlussprüfer erforderlich machen würde.

Ausblick

Auch für das Jahr 2023 sind weitere Sitzungen des Anwenderforums zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF vorgesehen. So fand bereits im Januar 2023 ein weiteres Forum statt, in deren Rahmen die Teilnehmer in einer offenen Fragerunde Anwendungsfragen aus der laufenden Abschlussaison diskutierten und Erfahrungen austauschten.

Darüber hinaus werden wir die Weiterentwicklung der Vorgaben zum ESEF-Berichtsformat aktiv begleiten. So ist insbesondere zu erwarten, dass die ESMA die Erfahrungen aus der ersten Saison der Auszeichnung der Anhangangaben aufgreift und im Jahr 2023 ihre Leitlinien im ESEF Reporting Manual aktualisiert.

Zum anderen werden wir im Anwenderforum auch weitere Entwicklungen mit Bezug zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF begleiten. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die anstehende nationale Umsetzung der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464). Diese Richtlinie sieht vor, dass schrittweise ab dem Geschäftsjahr 2024 die Lageberichte und Konzernlageberichte großer (haftungsbeschränkter) Unternehmen im ESEF erstellt werden und zusätzlich bestimmte (im Lagebericht verortete) Nachhaltigkeitsinformationen taxonomisch ausgezeichnet werden.

Da gemäß der CSRD das ESEF wiederum als Format der Erstellung des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts angelegt ist,

stellen sich zum einen dieselben formaljuristischen Fragen (unter anderem „Aufstellungs- versus Offenlegungsformat“), wie sie im Rahmen der ESEF-Einführung für die Jahresfinanzberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen diskutiert wurden. Zum anderen ist zu erwarten, dass den betroffenen Unternehmen wiederum nur ein sehr kurzer Übergangszeitraum verbleibt, um die Berichtsstandards inklusive der darauf aufbauenden taxonomischen Auszeichnung umzusetzen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Umsetzung der elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung mit ähnlich vielfältigen Herausforderungen wie die ESEF-Einführung verbunden sein wird.

Anwenderforum zur Umwelttaxonomieverordnung

Die Umwelttaxonomieverordnung (Verordnung (EU) 2020/852) und die dazugehörigen delegierten Verordnungen gelten als Nukleus der EU-Initiativen zur Transformation der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit. Mit der Umwelttaxonomieverordnung wurde zum einen ein Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten mithilfe wissenschaftlich fundierter technischer Bewertungskriterien (Umwelttaxonomie) eingeführt. Zum anderen unterliegen sowohl Finanzmarktteilnehmer wie insbesondere Banken und Versicherungen als auch Nichtfinanzunternehmen zusätzlichen Berichtsanforderungen. Nichtfinanzunternehmen haben ab 2023 erstmals taxonomiekonforme Kennzahlen für 2022 offenzulegen. Im Jahr 2022 wurden Wirtschaftstätigkeiten in Verbindung mit Atomenergie und

der Energieerzeugung mithilfe von Erdgas in die Umwelttaxonomie aufgenommen (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214). Technische Bewertungskriterien für die übrigen vier nichtklimabezogenen Umweltziele der Umwelttaxonomie werden für 2023 erwartet.

Mit der CSRD-Richtlinie treibt die Europäische Kommission den Ausbau der Nachhaltigkeitsberichterstattung voran (siehe Seite 42 dieses Berichts) und es werden künftig circa 15.000 deutsche Unternehmen verpflichtet werden, auch Taxonomieangaben offenzulegen.

Wir hatten 2022 drei Treffen des Anwenderforums zur Umwelttaxonomieverordnung mit unseren Mitgliedsunternehmen durchgeführt. Das Ziel dieses Anwenderforums ist der Austausch zu Anwendungsfragen und Erfahrungen, die sich aus der Anwendung und Umsetzung der Umwelttaxonomieverordnung bei deutschen Unternehmen ergeben. Die wichtigsten Anwendungsfragen werden gesammelt, um mögliche Lösungsansätze aufbereitet, in einer konsistenten Struktur (Problemstellung, Lösungsalternativen, vorläufiger Lösungsansatz) zusammengefasst und beständig aktualisiert.

Am 23. März 2022 veranstaltete das DRSC das neunte Anwenderforum mit über 80 Teilnehmern. Zwei DRSC-Mitgliedsunternehmen aus verschiedenen Branchen präsentierten ihre Erfahrungen bei der Anwendung und Umsetzung der Umwelttaxonomieverordnung in der ersten Berichtssaison. Im Anschluss stellte PricewaterhouseCoopers GmbH eine Studie zum Stand der Umsetzung bei Unternehmen vor. Die Teilnehmer diskutierten unter anderem die Zuordnung von Wirtschaftstätigkeiten in das Aktivitätenschema der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Beim zehnten Treffen des Anwenderforums am 3. Mai 2022 kamen mehr als 90 Teilnehmer zusammen. Es wurde unter anderem die Zuordnung von Wirtschaftstätigkeiten in das Aktivitätenschema der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2139](#) und der zeitliche Anwendungsbereich vor dem Hintergrund neuer delegierter Verordnungen und der Finalisierung der CSRD besprochen.

Das elfte Anwenderforum mit über 80 Teilnehmern fand am 29. Juni 2022 statt. Die Teilnehmer diskutierten unter anderem die Handhabung der „Do-no-significant-harm“-Kriterien sowie Detailfragen bezüglich der Meldebögen gemäß der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2178](#). Weiterhin wurden Schnittstellen zwischen der Taxonomieberichterstattung und den zukünftig unter der CSRD anzuwendenden ESRS behandelt. Eine Präsentation über die Ergebnisse einer Studie zur ersten Berichtssaison rundete die Veranstaltung ab.

Das DRSC wurde im Juni 2022 zum ständigen Beobachter des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung [ernannt](#) und kann in dieser Kapazität auch seine Erfahrungen mit der Umwelt-taxonomieverordnung in die Arbeit des Beirats einbringen (ausführlicher hierzu berichten wir auf [Seite 41](#)).

Die Umwelttaxonomieverordnung spielte zudem eine große Rolle bei einer Vielzahl an Vorträgen von Mitarbeitern der DRSC-Geschäftsstelle. Darunter fielen Vorträge bei der Academy of Labour, der Universität Potsdam und der Bankenakademie oder Vorträge in Kooperation mit Deloitte in der [Webcast-Reihe](#) „Nachhaltig Werte schaffen“.

CAO-CALLS

Eine weitere Form, in den direkten Dialog mit unseren Mitgliedern zu kommen, ist der Austausch mit den Rechnungswesenleitern (Chief Accounting Officers Calls, CAO-Calls) jener DRSC-Mitglieder, die börsennotierte Unternehmen sind. Diese werden angesichts der größeren Themenbreite in einer besonderen Form angesprochen: Drei- bis viermal pro Jahr führen wir eine Videokonferenz durch, in der wir sorgsam ausgewählte aktuelle Themen ansprechen.

Schwerpunkte im vergangenen Jahr waren sämtliche Standardsetzungsaktivitäten zu den IFRS-Rechnungslegungsstandards sowie die umfassenden Entwicklungen rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung – insbesondere die Entwürfe des ISSB und der ESRS. Überdies haben wir auch weitere Regulierungsthemen und deren praktische Umsetzung (wie etwa ESEF, ESAP, EU-Taxonomien) vorgestellt und teils diskutiert.

Das DRSC führt diese Videokonferenzen durch, um die Unternehmen in komprimierter Form vorrangig über solche Themen zu unterrichten, die aktuell sind und unmittelbar Handlungsbedarf mit sich bringen. Hierdurch soll – trotz oder gerade wegen der Informationsflut aus vielerlei Richtungen – ein konzentrierter Überblick gegeben werden, was zurzeit an Rechnungslegungs- und Berichterstattungsthemen diskutiert wird und für die Zielgruppe der börsennotierten Unternehmen relevant ist. Zugleich bittet das DRSC die Unternehmen zu ausgewählten Themen oder Fragen um ausdrückliches Feedback, wobei dieses Feedback eben nicht nur dem DRSC zugutekommt, sondern auch unmittelbar untereinander ausgetauscht wird.

Die Beteiligung der Unternehmen hat sich kontinuierlich gesteigert; die zahlreiche und regelmäßige Teilnahme bestätigt, dass diese „Institution“ fraglos erwünscht und in ihrer konkreten Gestaltung äußerst gelungen ist. Unsererseits gilt den Beteiligten ein ausdrücklicher Dank für das Interesse und zugleich der Wunsch, an Feedback und Meinungsäußerungen – zum Vorteil aller – nicht zu sparen.



**MEHR KOMMUNIKATION FÜR
MEHR PERFORMANCE: DIE
OUTREACH-VERANSTALTUNGEN**

Zu den großen Projekten und Initiativen veranstaltet das DRSC zusammen mit den jeweiligen Projektträgern – EFRAG bzw. IFRS-Stiftung – Outreach-Events, um deutschen Stakeholdern die Möglichkeit für gezielte Informationen aus erster Hand zu geben und einen Austausch zu ermöglichen.

Es fanden zwei hochkarätige Outreach-Veranstaltungen statt: mit EFRAG zu den Entwürfen von ESRS und mit dem ISSB zu den Vorschlägen für internationale Nachhaltigkeitsstandards.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. **Finanzielle Informationen** //

VI. Organe und Gremien //

V. Finanzielle Informationen

FINANZIERUNG

Das DRSC finanziert seine Tätigkeit vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen sowie durch Lizenzvergabe, Veröffentlichungen und sonstige Einnahmen. Etwaige Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit darf das DRSC nur für die satzungsmäßigen Zwecke einsetzen, insofern verfolgt der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ist selbstlos tätig und erfüllt seinen Zweck als Berufsverband für seine Mitglieder. Ungeachtet der Tätigkeit im gesamtwirtschaftlichen Interesse erhält das DRSC für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Mittel der öffentlichen Hand.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird gemäß § 5 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuelle Beitragsordnung mit Stand vom 2. Juli 2015 sieht folgende Jahresbeiträge vor:

Jahresbeiträge	EUR
Unternehmen (je nach Notierung)	10 000 – 50 000
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (je nach Prüfungsumsatz)	10 000 – 50 000
Verbände	ab 20 000
Natürliche Personen	1 000

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA (TEUR)	31/12/2022	31/12/2021
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	10	14
	10	14
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	39	26
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2 665	2 266
	2 704	2 292
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2	2
Summe Aktiva	2 716	2 308

PASSIVA (TEUR)	31/12/2022	31/12/2021
A. Eigenkapital		
I. Ergebnisvortrag	2 009	1 942
II. Jahresüberschuss	297	67
	2 306	2 009
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	304	220
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4	1
II. Sonstige Verbindlichkeiten	42	78
	46	79
C. Rechnungsabgrenzungsposten	60	0
Summe Aktiva	2 716	2 308

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

JAHRESABSCHLUSS

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

(TEUR)	2022	2021
1. Mitgliedsbeiträge	2 368	2 237
2. Einnahmen EFRAG-Beiträge	536	0
3. Sonstige Erträge	54	96
4. Personalaufwand	- 1 674	- 1 548
5. Abschreibungen	- 5	- 17
6. Sonstige Aufwendungen	- 458	- 351
7. Beiträge an die EFRAG	- 525	- 350
8. Einnahmen IASB-Beiträge	617	720
9. Weiterleitung IASB-Beiträge	- 617	- 720
10. Einnahmen ISSB-Beiträge	1 156	0
11. Weiterleitung ISSB-Beiträge	- 1 155	0
12. Jahresüberschuss	297	67

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. **Finanzielle Informationen** //

VI. Organe und Gremien //

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.,
Berlin:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschluss-

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. **Finanzielle Informationen** //

VI. Organe und Gremien //

prüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 28. März 2023

FGS Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin

Hoppen

Wirtschaftsprüfer

Jachtner

Wirtschaftsprüfer

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

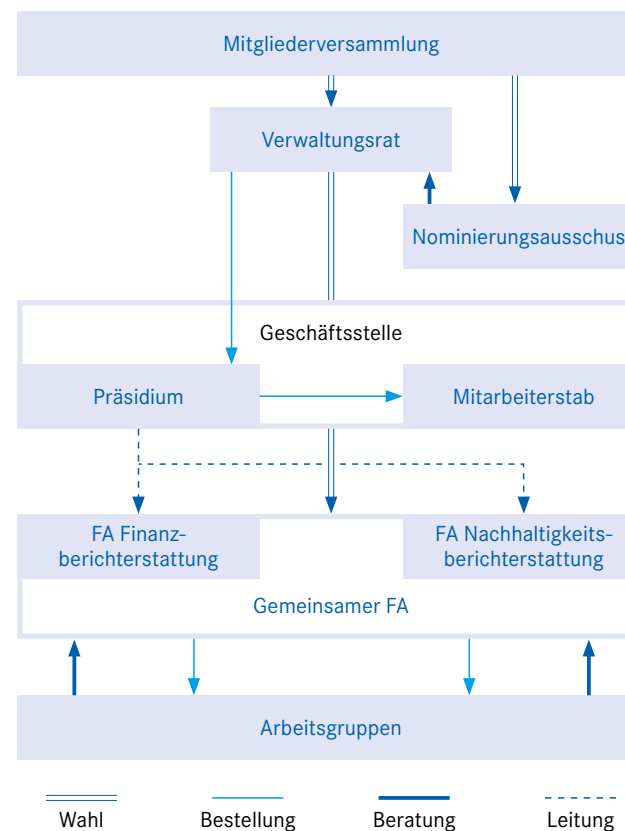
IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

VI. Organe und Gremien

Gemäß aktueller Satzung vom 1. Juli 2022 verfügt das DRSC über folgende Organe und Gremien, die die Arbeit des Vereins steuern und gestalten:



MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet, beschließt unter anderem über die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Nominierungsausschusses, die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über Satzungsänderungen.

Da die Mitgliederstruktur im gesamtwirtschaftlichen Interesse die unterschiedlichen Belange der an der Rechnungslegung Beteiligten repräsentieren soll, wird jedes Mitglied einem der folgenden Segmente zugeordnet:

- kapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „A“),
- nichtkapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „B“),
- Banken und Verbände (Segment „C“),
- Versicherungen und Verbände (Segment „D“),
- Wirtschaftsprüfung und Verbände (Segment „E“).

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

DRSC-Mitglieder

Unternehmen und Verbände

Aareal Bank AG	DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.	MTU Aero Engines AG
adidas AG	Dr. August Oetker KG (<i>bis 31. Dezember 2022</i>)	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Allianz SE	Drägerwerk AG & Co. KGaA	Nordex SE
Altana AG	DVS Technology AG	OSRAM Licht AG
AMANA treuhand WP- und StBG mbH	E.ON SE	Otto GmbH & Co. KG
BASF SE	Ebner Stolz GmbH & Co. KG	PKF Deutschland GmbH
Bayer AG	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	PricewaterhouseCoopers GmbH
BDO AG	Ernst & Young GmbH	ProSiebenSat.1 Media SE
Bertelsmann SE & Co. KGaA (<i>seit 1. Dezember 2022</i>)	Evonik Industries AG	Robert Bosch GmbH
Bilfinger SE	FAS AG	Rödl & Partner GmbH
BMW – Bayerische Motoren Werke AG	Firesys GmbH	RWE AG
Bundesdruckerei GmbH (<i>seit 1. August 2022</i>)	Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	SAP SE
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)	Fresenius SE & Co. KGaA	Schaeffler AG (<i>seit 1. Mai 2022</i>)
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)	Freudenberg & Co. KG	Schwarz Dienstleistung KG
Bundesverband Deutscher Banken e.V.	GEA GROUP AG	Siemens AG
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V.	Generali Deutschland AG	Siemens Energy AG
BWI-Bau GmbH	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Siemens Healthineers AG (<i>seit 1. Februar 2022</i>)
Commerzbank AG	Grant Thornton AG	Stakeholder Reporting GmbH (<i>seit 12. Januar 2022</i>)
Continental AG	Henkel AG & Co. KGaA	Südzucker AG
Covestro AG	Hornbach Holding AG & Co. KGaA	Talanx AG
Daimler Truck AG (<i>seit 1. Mai 2022</i>)	Infineon Technologies AG	thyssenkrupp AG
Deloitte GmbH	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)	Traton SE
Deutsche Bahn AG	K+S AG (<i>Wiedereintritt seit 1. April 2022</i>)	TÜV SÜD AG
Deutsche Bank AG	Klöckner & Co SE	Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)
Deutsche Post AG	KPMG AG	Volkswagen AG
Deutsche Telekom AG	LANXESS AG	Vonovia SE
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	Mazars GmbH & Co. KG	Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts
	Mercedes-Benz Group AG	ZF Friedrichshafen AG
	Merck KGaA	
	Metro AG	

Natürliche Person: Prof. Dr. Edgar Löw, Kriffel/Ts

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat hat 20 Mitglieder, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat legt unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums, fest. Er wählt die Mitglieder der Fachausschüsse; er bestellt, berät und überwacht das Präsidium. Die Amtsdauer der aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats endet am 13. Juli 2023.

Vorsitzender

Dr. Nicolas Peter

Mitglied des Vorstands, BMW – Bayerische Motoren Werke AG

Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Dieter Truxius

Geschäftsführender Gesellschafter, ACCOBIS GmbH & Co. KG

Schatzmeister

Christian Sailer (WP)

Mitglied des Vorstands, KPMG AG

Mitglieder

Georg Baur

Mitglied der Geschäftsleitung, Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

Klaus Eckmann (WP, StB)

Mitglied des Vorstands, BDO AG

Marc Oliver Heß

Chief Financial Officer, Aareal Bank AG

Gerhard P. Hofmann (bis 30. Juni 2022)

Mitglied des Vorstands, BVR Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Robert Köthner

Vice President, Chief Accounting Officer, Mercedes-Benz Group AG

Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (WP, StB)

Sprecher des Vorstands, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Dr. Eckhard Ott (RA, WP, StB)

Vorsitzender des Vorstands, DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Daniel Quitten (seit 1. Juli 2022)

Mitglied des Vorstands, BVR Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Andreas Roeper

Vice President Corporate Controlling, Uniper SE

Dr. Roman Sauer

Leiter Group Accounting & Reporting, Allianz SE

Dr. Jochen Schmitz

Chief Financial Officer, Siemens Healthineers AG

Dr. Sven Schneider

Chief Financial Officer, Infineon Technologies AG

Stefan Schnell

Senior Vice President, BASF SE

Dr. Christopher Sessar

Senior Vice President, SAP SE

Marco Swoboda

Mitglied des Vorstands, Henkel AG & Co. KGaA

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Götz Treber

Leiter Kompetenzzentrum Unternehmenssteuerung und Regulierung, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Dr. Jürgen Wagner

Head of Accounting, Reporting and Controlling, Siemens AG

Ute Wolf

Mitglied des Vorstands, Evonik Industries AG

NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss hat sieben Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse. Die Amtsdauer der aktuellen Mitglieder des Nominierungsausschusses endet am 13. Juli 2023.

Vorsitzender

Dr. Thomas Wittig

Stellvertretender Vorsitzender

Rolf Friedhofen (WP, StB)

In eigener Praxis tätig

Mitglieder

Santokh Advani

Leiter Tax and Accounting, Marquard & Bahls AG

Prof. Dr. Alexander Bassen

Hochschulrat, Universität Hamburg

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

Lehrstuhl für BWL, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, Goethe-Universität Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Bernhard Pellens

Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung, Ruhr-Universität Bochum

Hans-Jürgen Säglitz

Gerhard Ziegler (WP, StB)

Präsident, Wirtschaftsprüferkammer

Yvonne Zwick

Vorsitzende, B.A.U.M. e.V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums werden von dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein und die Fachausschüsse und deren Arbeit nach außen und ist gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Es leitet die Fachausschüsse ohne Stimmrecht.

Präsident



Georg Lanfermann (WP, StB)
(bestellt bis 29. Februar 2024)

Vizepräsident



Prof. Dr. Sven Morich (WP, StB)
(bestellt bis 31. März 2024)

FACHAUSSCHÜSSE

Die Facharbeit des DRSC erfolgt in den FA FB, FA NB und dem Gemeinsamen FA.

Der FA FB und der FA NB bestehen aus jeweils elf Mitgliedern. Der Gemeinsame FA besteht aus den Mitgliedern beider Fachausschüsse.

Der FA FB ist insbesondere zuständig für

- die Erarbeitung und Verlautbarung von deutschen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342 HGB im Bereich der Finanzberichterstattung,
- die Erarbeitung und Verlautbarung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315e Abs. 1 HGB,
- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen des IASB und anderer Gremien der IFRS-Stiftung zur Finanzberichterstattung,
- die Zusammenarbeit mit und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen der EFRAG, den europäischen Finanzaufsichten und der Europäischen Kommission im Bereich der Finanzberichterstattung,
- die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und zur Umsetzung von EU-Richtlinien sowie
- die Stellungnahmen zu EU-Richtlinien.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Der FA NB ist insbesondere zuständig für

- die Erarbeitung und Verlautbarung von deutschen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342 HGB im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung,
- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen von internationalen Standardisierungsinitiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- die Zusammenarbeit mit und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen der EFRAG, den europäischen Finanzaufsichten und der Europäischen Kommission im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und zur Umsetzung von EU-Richtlinien sowie
- die Stellungnahmen zu EU-Richtlinien.

Die neuen Fachausschüsse haben ab dem 1. Dezember 2021 ihre Arbeit aufgenommen.

FA FB



Leitung

Prof. Dr. Sven Morich (WP, StB)
Vizepräsident des DRSC



Gero Bothe

Kategorie: Ersteller
Leiter Financial Reporting,
Deutsche Pfandbriefbank AG
(bestellt bis 30. November 2026)

Mitglieder



Jens Berger

Kategorie: Ersteller
Leiter des IFRS Centre of Excellence,
Deloitte GmbH
(bestellt bis 30. November 2024)



Dr. Marco Ebel

Kategorie: Ersteller
Leiter Accounting & Controlling Policies,
Siemens AG
(bestellt bis 30. November 2024)



Andreas Bödecker

Kategorie: Ersteller
Leiter National Office,
PricewaterhouseCoopers GmbH
(bestellt bis 30. November 2026)



Prof. Dr. Brigitte Eierle

Kategorie: Hochschullehrer
Lehrstuhl für BWL, insbesondere Internationale
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
(bestellt bis 30. November 2024)

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Kategorie: Hochschullehrer
Lehrstuhl für Financial Accounting,
Justus-Liebig-Universität Gießen
(bestellt bis 30. November 2025)



Dr. Michael Seifert

Kategorie: Ersteller
Leiter Corporate Accounting, BayWa AG
(bestellt bis 30. November 2025)



Andreas Thiele

Kategorie: Ersteller
Leiter Accounting Policy Department,
Allianz SE
(bestellt bis 30. November 2027)



Cedric von Osterroht (StB)

Kategorie: Ersteller
Geschäftsbereichsleiter Rechnungswesen,
EDEKA Minden-Hannover
Zentralverwaltungsgesellschaft mbH
(bestellt bis 30. November 2023)



Birgit Weisschuh (WP, CPA)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Leiterin Center of Competence,
Ebner Stolz GmbH & Co. KG
(bestellt bis 30. November 2025)



Dr. Stefan Wich

Kategorie: Ersteller
Leiter Group Accounting Standards,
Merck KgaA
(bestellt bis 30. November 2026)

FA NB



Leitung

Georg Lanfermann (WP, StB)
Präsident des DRSC

Mitglieder



Nicolette Behncke (WP)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Leiterin Sustainability Reporting,
PricewaterhouseCoopers GmbH
(bestellt bis 30. November 2024)



Carsten Beisheim

Kategorie: Ersteller
Rechtsanwalt, GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte
Steuerberater Partnerschaft mbB
(bestellt bis 30. November 2024)

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



Martin Bolten

Kategorie: Ersteller
Abteilungsleiter Controlling/
Finanzberichterstattung, NRW.BANK
(bestellt bis 30. November 2025)



Dr. Oliver Emons

Kategorie: Ersteller
Referatsleiter Wirtschaft,
Hans-Böckler-Stiftung
(bestellt bis 30. November 2026)



Noura Rhemouga

Kategorie: Ersteller
Leiterin Nachhaltigkeit,
Hochwald Foods GmbH
(bestellt bis 30. November 2024)



Dr. Robin Braun

Kategorie: Ersteller
(bestellt bis 30. November 2024)



Prof. Dr. Christian Fink

Kategorie: Hochschullehrer
Professur für externes Rechnungswesen
und Controlling, Hochschule RheinMain
(bestellt bis 30. November 2026)



Dr. Lothar Rieth

Kategorie: Ersteller
Leiter Nachhaltigkeit, EnBW Energie
Baden-Württemberg AG
(bestellt bis 30. November 2025)



Tanja Castor

Kategorie: Ersteller
Leiterin Sustainability Reporting,
BASF SE
(bestellt bis 30. November 2026)



Prof. Dr. Kerstin Lopatta

Kategorie: Hochschullehrer
Financial Accounting, Auditing und
Sustainability,
Universität Hamburg
(bestellt bis 30. November 2026)



Dr. Werner Rockel

Kategorie: Ersteller
Leiter Accounting Policy,
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
(bestellt bis 30. November 2025)

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

MITARBEITERSTAB

Der Mitarbeiterstab des DRSC setzt sich aus hoch qualifizierten Fachkräften aus den Bereichen Wirtschaft sowie Forschung & Lehre zusammen. Diese unterstützen auf fachlicher Ebene die Fachausschüsse und andererseits die deutschen Mitglieder in internationalen Gremien.

Technische Direktoren



Dr. Kati Beiersdorf

+ 49 (30) 20 6412-0
beiersdorf@drsc.de



Dr. Jan-Velten Große

+ 49 (30) 20 6412-23
grosse@drsc.de



Dr. Thomas Schmotz

+ 49 (30) 20 6412-16
schmotz@drsc.de

Forschungsdirektorin



Kristina Schwedler

+ 49 (30) 20 6412-14
schwedler@drsc.de

Assistenz/Verwaltung

Cornelia Bahrmann

+ 49 (30) 20 6412-12
bahrmann@drsc.de

Projektassistenten



Erika Bognár *(seit 15. Januar 2023)*

+ 49 (30) 20 6412-0
bognar@drsc.de



Marco Liepe

+ 49 (30) 20 6412-18
liepe@drsc.de

Projektmanager



Olga Bultmann

+ 49 (30) 20 6412-17
bultmann@drsc.de



Dr. Ilka Canitz

+ 49 (30) 20 6412-29
canitz@drsc.de



Peter Zimniok

+ 49 (30) 20 6412-19
zimniok@drsc.de

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ARBEITSGRUPPEN

Bei wesentlichen Projekten setzen die Fachausschüsse unterstützende Arbeitsgruppen ein, die sich insbesondere aus Abschlusserstellern, Wirtschaftsprüfern und Hochschullehrern zusammensetzen.

Aktuell bestehen die folgenden Arbeitsgruppen:

Finanzinstrumente

Dr. Christoph Weber (Vorsitzender)	Landesbank Hessen-Thüringen
Dr. Alexander Bantz	BASF SE
Mario Bremenkamp	Covestro Deutschland AG
Lothar Demant	Evonik Industries AG
Peter Flick (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Markus Grieß	Talanx AG
Mattis Hagemann	KfW Bankengruppe
Dr. Patrick Kehm	Commerzbank AG
Dr. Sebastian Riemenschneider	RWE AG
Alexander Thyroff	R+V Lebensversicherung AG
Dr. Wolfgang Weber	Deutsche Bank AG
Jens Berger (betreuendes Mitglied des FA FB)	Deloitte GmbH
Gero Bothe (betreuendes Mitglied des FA FB)	Deutsche Pfandbriefbank AG
Andreas Thiele (betreuendes Mitglied des FA FB)	Allianz SE
Dr. Jan-Velten Große	DRSC e. V.

Immaterielle Werte

Christoph Schwager (Vorsitzender)	Christoph Schwager GmbH
Anja Fink (WP)	Deloitte GmbH
Prof. Dr. Ralf Frank	GISMA Business School
Stefan Schnell	BASF SE
Prof. Dr. Isabel von Keitz	Fachhochschule Münster
Hanno Wulbrand	Bayer AG
Prof. Dr. Brigitte Eierle (betreuendes Mitglied des FA FB)	Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Kristina Schwedler	DRSC e. V.

Klimaberichterstattung

Prof. Dr. Kerstin Lopatta (Vorsitzende)	Universität Hamburg
Dr. Anastasia Bosinius	RWE AG
Susanne Dräger	Principle for Responsible Investment
Anna Lena Hackelsberger (seit März 2022)	econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e.V.
Dr. Klaus Hufschlag	Deutsche Post DHL
Holm Katthöfer (bis Februar 2022)	Signal Iduna Gruppe
Lena Kern (bis März 2022)	Deutsches Global Compact Netzwerk
Robert Kitel	alstia office REIT-AG
Stefan Lambert	TÜV SÜD AG
Dr. Nicole Röttmer	PricewaterhouseCoopers GmbH
Doreen Schäpers (seit März 2022)	SIGNAL IDUNA Gruppe
Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Maximilian Winkler	Klima Metrix GmbH
Jens Berger (betreuendes Mitglied des FA FB)	Deloitte GmbH
Prof. Dr. Christian Fink (betreuendes Mitglied des FA NB)	Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Konsolidierung

Prof. Dr. Bernd Stibi (Vorsitzender)	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)
Michael Deubert	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. Christian Gaber	IKB Deutsche Industriebank AG
Henrik Müller	ALDI Einkauf GmbH & Co. oHG
Prof. Dr. Thomas Senger	Warth & Klein Grant Thornton AG
Dr. Ahmad Sultana	Ernst & Young GmbH
Andreas Bödecker (betreuendes Mitglied des FA FB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Peter Zimniok	DRSC e. V.

Konzernlagebericht

Prof. Dr. Peter Kajüter (Vorsitzender)	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Martin Bolten	NRW.BANK
Antje Böttcher	Versicherungskammer Bayern
Werner Ellmayer	BMW AG
Dr. Volker Kaminski	Herrenknecht AG
Nicole Richter	Ernst & Young GmbH
Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Prof. Dr. Christian Fink (betreuendes Mitglied des FA NB)	Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

Organvergütung

Prof. Dr. Nils Crasselt (Vorsitzender)	Bergische Universität Wuppertal
Dr. Stefan Bischof	Ernst & Young GmbH
Martin Bolten	NRW.BANK
Rainer Gebele	KPMG AG
Marc Muntermann	Siemens AG
PD Dr. Moritz Pöschke	Universität zu Köln
Dirk Rimmelpacher	PricewaterhouseCoopers GmbH
Regine Siepmann	hkp Deutschland GmbH
Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer (betreuendes Mitglied des FA FB)	Justus-Liebig-Universität Gießen
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

Pensionen

Dr. Friedemann Lucius (Vorsitzender)	HEUBECK AG
Dr. Stefan Bischof	Ernst & Young GmbH
Larsen Dietz	Bayer AG
Dr. Peter Feige	PricewaterhouseCoopers GmbH
Jürgen Fodor	Willis Towers Watson
Dr. André Geilenkothen	Mercer Deutschland GmbH
Thomas Hagemann	Mercer Deutschland GmbH
Dr. Stefan Schreiber	Deloitte GmbH
Alexandra Speigel	Mercedes-Benz Group AG
Harald Stuhlmann	Continental Automotive GmbH
Dr. Knut Tonne	KPMG AG
Kristina Schwedler	DRSC e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Preisregulierte Geschäfte

Markus Lotz (Vorsitzender)	50Hertz Transmission GmbH
Dr. Holger Amshoff	Amprion GmbH
Dr. Ingo Brötzmann	E.ON SE
Dr. Benedikt Brüggemann (WP)	Deloitte GmbH
Tjark Eickhoff (WP, StB)	Ernst & Young GmbH
Dr. Jens Freiberg	BDO AG
Alexander Hänle	TransnetBW GmbH
Udo Kalk-Griesan (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Gerd Lützel (WP)	eigene Praxis
Alexander Monsch	TenneT TSO GmbH
Olga Bultmann	DRSC e. V.

Steuern

Dr. Gabriele Rautenstrauch (StB) (Vorsitzende)	WTS Group AG
Jochen Bohne (StB)	GDV e.V.
Jürgen Brokamp (LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.))	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Stefan Ettmayr	Siemens Energy AG
Dr. Felix Fischer (StB)	Deloitte GmbH
Roland Franke	Stiftung Familienunternehmen und Politik
Dr. Benedikt Fürst	BDO AG
Thomas Kosa	Covestro AG
Benno Lange (WP/StB)	dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Iryna Likhota (StB)	EnBW Energie Baden-Württemberg
Dr. Christopher Ludwig	BASF SE
Thorsten Schauf (WP, StB, CPA)	Deutsche Bank AG

Jens Schröter (StB)	Volkswagen AG
Dr. Alfred Simlacher	Siemens AG
Prof. Dr. Karina Sopp	Technische Universität Bergakademie Freiberg
Rainer Usinger (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Katrin Weigand (StB)	Merck KGaA
Andreas Bödecker (betreuendes Mitglied des FA FB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Olga Bultmann	DRSC e.V.

Versicherungen

Dr. Roman Sauer (Vorsitzender)	Allianz SE
Ingo Bauer	R+V Versicherung AG
Olaf Brock	Hannover Rück SE
Dr. Roland Feldhoff	Generali Deutschland AG
Adrian Geisel	Deloitte GmbH
Dr. Adam Gieralka	Gesamtverband der Deutschen Versicherungs- wirtschaft e.V. (GDV)
Dr. Markus Horstkötter	Ernst & Young GmbH
Matthias Kling	Wüstenrot & Württembergische AG
Florian Möller (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. Frank Pfaffenzeller	KPMG AG
Alexandra Postert	AXA Konzern AG
Dr. Werner Rockel	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Thomas Volkmer	BDO AG
Prof. Dr. Fred Wagner	Universität Leipzig
Dr. Carsten Zielke	Zielke Research Consult GmbH
Andreas Thiele (betreuendes Mitglied des FA FB)	Allianz SE
Dr. Jan-Velten Große	DRSC e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AH	Anwendungshinweis
ASAF	Accounting Standards Advisory Forum
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMJ	Bundesministerium der Justiz
bzw.	beziehungsweise
CAO	Chief Accounting Officers (Rechnungswesenleitern)
CPA	Certified Public Accountant
CSR	Corporate Sustainability Reporting Directive
DP	Diskussionspapier
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutscher Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESAP	European Single Access Point (Zentrales Europäisches Zugangportal)
ESEF	European Single Electronic Format (Einheitliches Europäisches Elektronisches Format)
ESG	Environment, Social, Governance (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)
ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
ESMT	European School of Management and Technology
ESRS	European Sustainability Reporting Standard(s)
e.V.	Eingetragener Verein
FA	Fachausschuss
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung
FASB	Financial Accounting Standards Board

FR	Financial Reporting (Finanzberichterstattung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	International Forum of Accounting Standard Setters
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
ISSB	International Sustainability Standards Board
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LLC	Limited Liability Company
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PIR	Post-implementation Review
PTF	Project Task Force
RfI	Request for Information
RNE	Rat für Nachhaltige Entwicklung
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SR	Sustainability Reporting (Nachhaltigkeitsberichterstattung)
StB	Steuerberater
TCFD	Task Force on Climate Related Financial Disclosures
TEG	Technical Experts Group
VO	Verordnung
WP	Wirtschaftsprüfer
WSS	World Standard Setters
XBRL	eXtensible Business Reporting Language
XHTML	Extensible Hypertext Markup Language

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

IMPRESSUM

Herausgeber

DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
Joachimsthaler Straße 34
10719 Berlin
Deutschland
Tel. + 49 (30) 20 6412-0
Fax + 49 (30) 20 6412-15
E-Mail info@drsc.de
Website www.drsc.de

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vereinsregisternummer HRB 18526 Nz

Projektleitung und Redaktion

Olga Bultmann, DRSC

Gestaltung

Kammann Rossi GmbH, Köln

Englische Übersetzung

Robin Bonthron, Premium Financial-Legal Translations,
LLC, Lake Jackson, Texas, USA

Fotografie

Ralf Berndt, Köln

HAFTUNG/COPYRIGHT

Eine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte kann trotz sorgfältiger Prüfung durch den Herausgeber nicht übernommen werden. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt insbesondere fürervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen von männlich/weiblich/divers in diesem Jahresbericht verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

© Copyright 2023

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
Alle Rechte vorbehalten.

Stand: 31. März 2023.



DRSC

www.drsc.de